Breslauer  Zeitung.

Vierteljährlicher Abonnementspr. in Breslau 6 Mark, Wochen-Abonnem. 60 Pf., außerhalb pro Quartal 7 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer kleinen Zeile 30 Pf., für Inserate aus Schlesien u. Posen 20 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 472. Morgen-Ausgabe. Zweiundsiebzigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag. **Freitag, den 10. Juli 1891.**

Fürst Bismarck und Rußland.

Als vor anderthalb Jahren Fürst Bismarck in überraschender Weise zu dem Entschlusse gedrängt wurde, seinen Abschied zu fordern, hatte man in der ganzen Welt den Eindruck, als seien die sachlichen Meinungsverschiedenheiten, die zwischen dem Kaiser und ihm bestanden, doch ursprünglich nur von secundärer Bedeutung und erst durch hinzutretende persönliche Verstimmungen aufgebauscht worden. Wäre der Fürst zu einer Zeit, wo die persönliche Anwesenheit des leitenden Staatsmanns unumgänglich erforderlich war, nicht gar zu lange in seinem Tusculum verblieben, hätte nicht Graf Herbert mancherlei Ungeschicktheiten begangen, so wäre vielleicht weder die Streitfrage über das Socialistengesetz noch die über den Arbeiterschutz stark genug gewesen, den Kaiser von seinem Kanzler zu trennen. Auf jeden Fall, so fügte man hinzu, seien die Meinungsverschiedenheiten nur auf dem Gebiete der inneren Politik vorhanden; in Beziehung auf die auswärtige Politik werde sich unter dem neuen Regiment Nichts ändern.

Heute ist eine ganz andere Auffassung der damaligen Lage gerechtfertigt. Wir sind überzeugt, daß wenn Fürst Bismarck nicht im Frühjahr 1890 über das Arbeiterschutzgesetz gefallen wäre, er spätestens im Frühjahr 1891 über die auswärtige Politik gefallen sein würde, daß der Kaiser und der Altkanzler heute über die Hauptfrage der auswärtigen Politik ganz verschiedener Meinung sind, ist durch zuverlässige Aeußerungen verbürgt, die mittelbar oder unmittelbar auf den letzteren zurückzuführen sind. Diese Meinungsverschiedenheiten würden sich auch geltend gemacht haben, wenn Fürst Bismarck im Amte geblieben wäre, und der Kaiser würde alsdann eben so fest auf seiner Ansicht bestanden haben, wie er heute darauf besteht. Und, fügen wir hinzu, der Kaiser hätte entschieden recht damit gehabt.

Um keiner einzigen Handlung seines Lebens willen ist Fürst Bismarck so laut gepriesen worden, als um des Einverständnisses mit Oesterreich willen, das er im Herbst 1879 herbeiführte; selbst die Friedensschlüsse von Prag und Frankfurt haben ihm so große Anerkennung nicht gebracht. Und wir meinen, er ist mit Recht gelobt worden. Aber derjenige, welcher in dieses Lob nicht einstimmen will, ist Fürst Bismarck selbst. Alle Welt hat in der deutsch-österreichischen Allianz und in dem Dreibunde ein dauerndes Resultat gesehen; Fürst Bismarck erblickte darin nur einen Nothbehelf, weil er dasjenige, was er im Herzen wünschte und stets im Auge behielt, damals nicht erreichen konnte, nämlich ein Bündniß mit Rußland. Er hat der russischen Regierung gegenüber bald sehr freundliche und bald sehr unfreundliche Saiten aufgezogen; er hat einmal die Seehandlung dazu vermocht, sich an der Negociation russischer Anleihen zu betheiligen und ein anderes Mal der Reichsbank verboten, russische Staatspapiere zu lombardiren, beiläufig gesagt, zwei Schritte, wegen deren er von Anfang an gerechtem Tadel verfiel. Aber mochte er zum Zuckerbrod oder zur Peitsche greifen, jedesmal hat er die Absicht damit verbunden, Rußland zu einem intimen Bündnisse mit dem Deutschen Reiche zu vermögen. Es ist ihm während seiner Amtsdauer nicht gelungen, und würde ihm menschlicher Voraussicht nach auch dann nicht gelungen sein, wenn er noch länger im Amte geblieben wäre. Es würde ihm schon aus dem Grunde nicht gelungen sein, weil in den entscheidenden russischen Kreisen ein tiefes Mißtrauen gegen seine Person herrschte.

Man wird sich an den Gedanken gewöhnen müssen, daß Fürst Bismarck, der auf dem Gebiete der inneren Politik ein sehr fehlbarer Staatsmann war, auch auf dem Gebiete der auswärtigen Politik nicht unfehlbar war. Wir lassen ihm den Ruhm, daß er ein sehr großer Diplomat ist, aber zwischen einem großen und einem unfehlbaren Diplomaten klafft eine gewaltige Spalte, die selten ein sterblicher Mensch überbrückt hat. Friedrich der Große und Wilhelm III. von England kommen dem Ideale am Nächsten. Ob die Haltung, welche Fürst Bismarck während des Berliner Congresses innegehalten hat, wirklich über jeden Tadel erhaben war, wird erst eine späte Zukunft entscheiden können. Dieselbe wird nicht unberücksichtigt lassen, daß Fürst Bismarck gerade damals, wo er behauptete, sich große Verdienste um Rußland erworben zu haben, seitens dieses Staates Haß und Mißtrauen geerntet hat. Das beweist, daß er seine Absichten nicht erreicht hat.

Die Vergötterer des Fürsten Bismarck klagen darüber, daß schon ein Jahr nach seinem Abgang alle diplomatische Kunst aus dem Auswärtigen Amt in Berlin entwichen sei; sie ahnen gar nicht, wie sehr sie dadurch dem von ihnen Vergötterten schaden. Ein Diplomat kann vor dem Schicksal bewahrt bleiben, aus dem Amte entlassen zu werden, aber er kann nicht vor dem Schicksal bewahrt werden, früher oder später zu sterben. Ein Mann, der seinem Vaterlande wahrhaft dienen will, sorgt dafür, daß auch nach seinem Ausscheiden, erfolge es durch Tod oder Amtsentlassung, sein Werk wenigstens fortgesetzt werden kann. Das hat Fürst Bismarck nicht gethan. Ueber den Mann, den er sich als seinen Nachfolger gedacht hat, über den Grafen Herbert, sind die Acten geschlossen; alle Welt ist einig darüber, daß er der Aufgabe nicht gewachsen war. Auf dem Gebiete der auswärtigen Politik gilt, wie auf dem der inneren, der Satz: Bismarck'sche Politik ohne Bismarck kann nicht getrieben werden. Der Aufgabe, den Dreibund zu lockern, um sich Rußland anzunähern, unterzieht sich Niemand.

Das Wort des Kaisers: „Von dem alten Curse soll nicht abgewichen werden," kann eine ganz eigenthümliche Bedeutung haben. Wir sind sehr geneigt, es jetzt dahin auszulegen, daß Fürst Bismarck selbst im Begriffe stand, von seinem alten Curse abzufallen, und daß der Kaiser an diesem alten Curse Bismarcks festhalten will, selbst jetzt, wo derselbe bereit ist, einen neuen Curs einzuschlagen. Die Zeit ist an dem Fürsten Bismarck nicht spurlos vorübergegangen; die 76 Jahre, welche er zurückgelegt hat, haben ihn nicht schwach gemacht; im Gegentheil, wenn er jetzt am Ruder wäre, würde er wahrscheinlich Zeichen einer unheimlichen Energie an den Tag legen. Aber das Alter hat ihn starr gemacht und ihm eine schiefe Richtung gegeben, so daß jetzt Leute wie die Bewer und Pudor seine Propheten sind. Daß er in der inneren Politik viel länger am Ruder gewesen ist, als sich mit dem Wohle des Staates vertrug, ist zweifellos; aber allmälig dämmert auch die Einsicht auf, daß es auch die höchste Zeit war, ihm in diplomatischen Dingen das Steuer aus der Hand zu nehmen.

Deutschland.

Berlin, 9. Juli. [Die Handelsverträge.] Am 10. d. M. wird der bisher in Geltung stehende deutsch-rumänische Handelsvertrag außer Kraft treten; auf die deutschen Erzeugnisse wird von diesem Tage ab der rumänische Generaltarif Anwendung finden, dessen ohnehin höheren Sätze durch die neueste Revision noch eine weitere Hinaufsetzung erfahren haben. Der Vorgang wird insofern von besonderer Bedeutung sein, als in diesem Falle zum ersten Male ein ganzes Stück des noch immer die meisten europäischen Staaten umspannenden Tarifvertrag-Systems in Fortfall kommt. Allerdings sind im Laufe der letzten Jahre bereits einzelne wichtige Tarifverträge ohne Erneuerung abgelaufen, ja an diesen Vertragsablauf hat sich sogar ein besonderer handelspolitischer Krieg mit Differentialtarifen geknüpft. So hat sich zwischen Frankreich und Italien, zwischen Oesterreich und Rumänien eine besondere handelspolitische Feindschaft entsponnen. Aber der Kern der Tarifverträge ist z. Z. noch unversehrt erhalten, wenn auch für die meisten der Ablauf für den 1. Februar 1892 in Aussicht steht; noch sind in Geltung die meisten Tarifverträge, welche Frankreich im Jahre 1882 mit zehnjähriger Dauer abgeschlossen hat, noch sind in Kraft die Tarifverträge, welche die Schweiz, unter Ueberwindung vieler Schwierigkeiten, erst noch im Jahre 1888 mit dem Deutschen Reiche, mit Oesterreich und mit Italien vereinbart hat. Rumänien ist der erste der an diesem System betheiligten Staaten, welcher sich von allen Tarifverträgen vollständig lossagt, sich gewissermaßen handelspolitisch isolirt. Für den deutschen Export werden daraus erhebliche Erschwerungen entstehen. War demselben doch aus dem Umstande, daß Rumänien, in offenem Zollkriege mit Oesterreich-Ungarn, die Erzeugnisse dieses Landes besonders ungünstig behandelte, ein besonderer Vortheil erwachsen, der jetzt zum größten Theil wieder verschwinden wird, da der Generaltarif nunmehr ebenso auf die deutschen, wie auf die österreichischen Erzeugnisse angewendet werden wird. Dazu kommt, daß der neue rumänische Generaltarif noch viele weitere Zollerhöhungen bringt. Allerdings scheint festzustehen, daß die rumänische Regierung über den Abschluß neuer Verträge mit verschiedenen Staaten, z. B. mit Deutschland, in Verhandlung treten wird. Aber die bisherige zollpolitische Haltung dieser Regierung giebt am allerwenigsten Grund zu der Hoffnung, daß auf diesem Wege die neuen Erschwerungen des Exports nach Rumänien wieder vollständig beseitigt werden könnten. Es zeigt sich auch in diesem Falle, wie unweise eine Handelspolitik ist, welche erst im eigenen Lande hohe Zölle schafft, um dieselben später als Verhandlungsmaterial anderen Staaten gegenüber zu verwenden. Das gegebene Beispiel wird alsbald anderwärts nachgeahmt, und damit verschwindet nicht allein der erwartete Vortheil, sondern verwandelt sich in einen unerwarteten Nachtheil. So wird bei den etwa bevorstehenden Verhandlungen mit Rumänien sicher nicht erreicht werden, daß dieses Land seine Zölle wieder durchweg auf die Sätze seines bisherigen Conventionaltarifs ermäßigt. In Rumänien haben Theoretiker und Praktiker auch Geschmack am Schutzzoll gefunden, jetzt sind wichtige Interessen jeder erheblichen Concession in den neuen Zöllen abhold. Als bestes Resultat ist demnach nur zu erhoffen, daß durch neue Verträge die neuen höheren Zölle theils etwas ermäßigt, theils auf längere Zeit gebunden werden.

[Herr v. Vollmar] läßt in der „Münch. Post" verschiedene Aeußerungen seiner Fractionsgenossen abdrucken, zum Beweise dafür, daß diese sich bezüglich der auswärtigen Politik zu denselben Anschauungen wie Vollmar bekennen. So sagte Abg. Auer am 9. Februar 1891 im Reichstage:

„Die Annexion von Elsaß-Lothringen ist vollzogen, und hier im Hause sind von unserer Seite die unzweideutigsten Erklärungen abgegeben worden, daß wir den bestehenden Rechtszustand heute anerkennen."

Bebel äußerte sich am 25. Juni 1890:

„Ich stimme bei, daß Deutschland entschlossen ist, den Frieden zu halten. Ich bin überzeugt, daß weder in den höchsten Kreisen, noch sonst in irgend einer Schicht der Gesellschaft die Absicht besteht, Deutschland in einen Krieg irgend einer Art zu stürzen. Gleichwohl aber — wir sind hier in Verhältnissen, die von unserem Willen unabhängig sind. In Frankreich — man mag das verurtheilen, man mag das auch bedauern, die Thatsache ist unumstößlich — in weiten Kreisen Frankreichs und zwar in den maßgebenden Schichten, denkt man nach wie vor daran, die Erfolge des Krieges 1870/71 wieder zu beseitigen. Aus diesen Motiven resultirt das Bündniß, daß heute zwischen Rußland und Frankreich besteht. Mag es nun schriftlich abgeschlossen sein oder nicht, es ist durch eine gewisse Interessensolidarität zwischen den beiden Ländern gegen Deutschland vorhanden und wird zur Durchführung gebracht."

Liebknecht erklärte am 16. Mai 1891:

„Ich möchte sagen, daß, was die Vertheidigung des Vaterlandes betrifft, alle Parteien einig sind; wenn es gilt, einem äußeren Feinde zur Abwehr entgegen zu treten, da wird keine Partei zurückbleiben."

[Der Bericht des Aeltesten-Collegiums der Berliner Kaufmannschaft] spricht sich über die Aufhebung des Socialistengesetzes folgendermaßen aus:

Mit Ende September erlosch in Deutschland das Ausnahmegesetz gegen die Socialdemokraten, nachdem diese Maßregel seit fast 12 Jahren bestanden hatte. Die Erfahrung hatte gelehrt, daß eine Theorie, welche der Phantasie zahlreicher sich bedrückt wähnender Klassen schmeichelt, sich trotz aller polizeilichen Befugnisse und vielfach gereizt durch dieselben, weiter ausbreitet; die verfehmte Presse der Partei fand trotz aller Wachsamkeit vom Ausland massenhaft den Weg in das Inland. Die Presse der Ordnungsparteien im Inlande aber stellte die Discussion mit den Gegnern ein, die sich in der heimischen Presse nicht verantworten konnten. Mit dem Erlöschen des Ausnahmegesetzes ist die freie, entschlossene und aufklärende Discussion wieder erwacht und wahrlich nicht zum Ruhm und Vortheil der umstürzlerischen Lehren und die gebildeten und besitzenden Klassen haben gern darauf verzichtet, sich durch ein Nothgesetz schützen zu lassen, und suchen vielmehr in festem Zusammmenhalten den Schutz für sich und die ihnen anhänglichen Arbeiter. Schon die fast gänzlich mißglückte socialdemokratische Feier des 1. Mai 1890 lieferte einen Beweis, wie viel man vermöge durch ein entschlossenes Zusammenhalten

[Schienen mit nachgemachtem Stempel.] Ein Berliner Localberichterstatter hatte, wie schon gemeldet, erzählt, auf der Anhalter Bahn seien Schienen in größerer Zahl mit nachgemachtem Stempel gefunden worden. Der „B. B.-C." schreibt nun: So weit wir durch Nachfragen an zuständiger Stelle ermitteln konnten, ist diese Meldung völlig grundlos.

[Der Rotzbacillus.] Die „Danz. Ztg." berichtet von einer Entdeckung, welche dem dortigen Departements-Thierarzt und Veterinär-Assessor Preusse gelungen und die, wenn sie sich in allen Stücken bestätigen sollte, von großer Bedeutung für die Landwirthschaft und für die gesammte öffentliche Gesundheitspflege zu werden verspricht. Herr Preusse hat nämlich, dem Verfahren Robert Kochs folgend, den furchtbar gefährlichen Rotzbacillus in Reinculturen gezüchtet und dann die Ernährungsflüssigkeit sterilisirt. Mit dieser Flüssigkeit sind nun bei rotzverdächtigen Pferden Einspritzungen gemacht worden, und dabei hat sich nun die bemerkenswerthe Erscheinung gezeigt, daß die Körpertemperatur der so behandelten Thiere auf 41—42 Gr. Celsius stieg, während bei gesunden Thieren keine Fiebererzeugung eintrat. Die bisher vorgenommenen Untersuchungen der Thierleichen haben ausnahmslos ergeben, daß alle diejenigen Thiere, welche solch eine Körperwärme-Erhöhung nach der Einspritzung aufwiesen, in der That rotzkrank gewesen sind. Es liegt also hier genau derselbe Fall vor wie nach den Einspritzungen mit Tuberkulin bei wirklich tuberkulös kranken oder verdächtigen Menschen. Herr Preusse hätte somit durch seine Versuche ein Erkennungsmittel der Rotzkrankheit in zweifelhaften Fällen gefunden. Gegenwärtig liegen die Ergebnisse des Herrn Preusse dem landwirthschaftlichen Ministerium zur Prüfung vor.

[Eine polnische Zeitung] wird, wie die „Gazetta Gdanska" erfährt, vom 1. October d. J. ab in Bochum erscheinen. Dieselbe soll für die dort arbeitenden Masuren, welche bekanntlich evangelischer Confession sind, bestimmt sein, und wird in gleicher Weise, wie die Bibel und das Gesangbuch in Schwabacher Schrift gedruckt werden.

Frankreich.

s. **Paris**, 7. Juli. [Die Vorgänge in Fourmies. — Der Zolltarif. — Eine verkrachte Lotterie.] Der unglückliche Verlauf der Maifeier in Fourmies ist noch nicht in Vergessenheit gerathen. Bekanntlich war es bei derselben zu einem blutigen Zusammenstoße zwischen den Manifestanten und den zur Aufrechterhaltung der Ordnung in die kleine Industriestadt entsandten Truppen gekommen; die Soldaten hatten mehrere Salven abgegeben, und man hatte bei dieser Gelegenheit zum ersten Male die furchtbaren Wirkungen des Lebel-Gewehres constatiren können. Eine ungeheure Entrüstung war im ganzen Lande entbrannt und unter dem Drucke der erregten öffentlichen Meinung hatte auch die Kammer sich mit dieser Angelegenheit verschiedentlich befassen müssen. Der Minister des Innern sah sich trotz seiner energischen Erklärungen, daß sowohl der Präfect, der Unterpräfect und der Maire als die Führer der Soldaten nichts als ihre Pflicht gethan hätten, gezwungen, eine strenge und genaue Untersuchung des Sachverhaltes zu versprechen. Die hierauf bezügliche Enquête nahm zwei volle Monate in Anspruch; das Resultat derselben ist jetzt bekannt. Zwei Socialistenführer, Culine und Lafargue, sind als die allein Schuldigen an dem unglücklichen Verlaufe der Demonstration erkannt und von der Jury des Norddepartements, „weil sie die Massen zum bewaffneten Widerstand gegen die Behörden und das Militär und zum Morde aufgereizt hätten", zu langer Haft verurtheilt worden. Einen ungeschickteren Abschluß der Angelegenheit, als diesen, hätte das Cabinet gar nicht finden können; denn aus den öffentlichen Verhandlungen, die in Douai stattgefunden, geht klar hervor, daß nur die Unvorsichtigkeit sowohl der Civil- als der Militärbehörden den Zusammenstoß unvermeidlich gemacht habe. Es ist erwiesen worden, daß die manifestirenden Arbeiter keine Waffen hatten, daß die Gruppe, welche angeblich das Militär in die Nothlage versetzt haben soll, zu schießen, zum größten Theil aus Kindern und Frauen zusammengesetzt war, und daß die Salve ohne jede vorherige Weisung an die Menge, auseinanderzugehen, abgegeben worden war. Von den Revolvern, von denen Herr Constans am 4. Mai in der Kammersitzung sprach, ist keine Spur entdeckt worden, ebensowenig von den Verwundungen, welche die Soldaten durch die Steinwürfe der Manifestanten erlitten haben sollen. Besonders belastend für die Führer der Soldaten und die Civilbehörden und infolge dessen auch für Herrn Constans, der die volle Verantwortlichkeit für ihr Vorgehen auf sich genommen, ist die Aussage des Gensdarmerielieutenants Julien vor der Jury von Douai. Derselbe erklärte eidlich, daß man ihn und seine neun Gendarmen hinter die Truppen postirt hätte, bevor das Commando „Feuer" gegeben worden wäre. Alle Welt fragt sich, weshalb man nicht zuerst eine Charge der Gendarmen befahl, wenn die Haltung der Menge wirklich eine so drohende gewesen, oder warum man nicht den Platz durch die Truppen, die mit gefälltem Bajonnet hätten vorgehen können, räumen ließ? Ferner ist festgestellt worden, daß sich auf dem Platze während dieser angeblich so drohenden Erregung der Menge von Beamten nur der Polizei-Commissar Rouche befand, der weder den Truppen noch der Gendarmerie irgend einen Befehl zu ertheilen hatte. Der Präfect, der Unterpräfect und der Maire von Fourmies waren während dessen in einem Café zusammen, ohne sich im Mindesten um die Vorgänge außerhalb zu bekümmern. Es ist begreiflich, daß nach derartigen Feststellungen die Verurtheilung zweier Socialisten, deren directe Theilnahme an dem Zusammenstoß der Menge mit den Truppen nicht einmal klar erwiesen werden konnte, die öffentliche Meinung nicht zufrieden zu stellen vermag. Man verlangt eine Bestrafung der Beamten, die ihre Pflicht vernachlässigt und die somit für den blutigen Verlauf der Angelegenheit verantwortlich sind. Selbst dem Ministerium freundliche Blätter geben dieser Ansicht Ausdruck und dringen auf ein gerichtliches Verfahren gegen den Maire und den Unterpräfekten von Fourmies, sowie auf eine militärische Untersuchung gegen den Offizier, welcher den Befehl zum Schießen gegeben. Sollte die Regierung, wie dies wahrscheinlich ist, diesen Aufforderungen keine Folge leisten, so wird sie sicherlich noch einmal über diese Angelegenheit, die in ganz Frankreich nicht so rasch vergessen werden wird, interpellirt werden, und zwar dürfte Millerand in Gemeinschaft mit Clemenceau die Initiative zu dieser Interpellation ergreifen. — Während die Kammer in den ersten zwei Monaten mit den Berathungen über die neuen Zolltarife nur überaus langsam vorwärts kam, geht sie jetzt dagegen mit wahren Riesenschritten vor. Die vordem so redseligen Deputirten wagen sich jetzt garnicht mehr auf der Tribüne zu zeigen, weil die Majorität ihren Ausführungen ja doch kein Gehör schenken würde. So werden denn die meisten Kapitel ohne jede Discussion nach einigen Bemerkungen der Commissions-Mitglieder und eines Vertreters der Regierung votirt. Auf diese Weise hat man beispielsweise gestern nicht weniger als 76 Kapitel angenommen, und zwar die auf die pharmaceutischen Producte, die Papier- und Glaswaaren-Industrie, und auf die sämmtlichen Garne und Gewebe bezüglichen. Die von der Commission vorgeschlagenen Zollsätze sind nur wenig modificirt worden, meistens den Vorschlägen der Regierung gemäß. — In Bessèges herrscht große Aufregung infolge der Entdeckung umfangreicher Schwindeleien und Unterschlagungen, deren sich die Unternehmer der Lotterie, welche angeblich zur Unterstützung der Hinterlassenen der bei dem vor zwei

Jahren in dieser Stadt stattgehabten Grubenunglück getödteten Bergleute organisirt wurde, schuldig gemacht haben. Bisher ist nur ein Fünftel der versprochenen Gewinne ausgezahlt worden; die ferneren Ziehungen können nicht stattfinden, da kein Geld mehr in den Kassen zu finden ist. Mehr als 1½ Million Francs sollen sich auf unerklärliche Weise „verflüchtigt“ haben. Die sämmtlichen Unternehmer der Lotterie, unter ihnen zahlreiche hochgestellte Beamte, beispielsweise der Maire von Bessèges, sein Adjunct, ein Gerichtspräsident u. s. w. sind in Haft genommen worden. Auch der Steuereinnehmer von Bessèges, sowie der Unterpräfect sollen bei dieser scandalösen Affaire compromittirt sein.

Paris, 5. Juli. [Die asiatische Ausstellung] im Panorama Marigny der elyseischen Felder wurde gestern eingeweiht. Außer dem Präsidenten der Republik und Frau Carnot waren auch General Brugère, General Annenkow, Botschafter Baron von Mohrenheim mit seiner Gemahlin, Botschafter de Laboulaye, der schweizerische Gesandte Dr. Lardy, die Akademiker de Vogué und de Quatrefages, die Forschungsreisenden Binger und Segonzac, sowie die Vorstände des Vereins für den Ausfuhrhandel erschienen. „Paix“ zufolge bemerkte Herr Carnot, als er über dem Eingange die russische und die französische Fahne gekreuzt sah: „Das sind Farben, die man sich stets freut beisammenzufinden.“ Auch einige Mitglieder des Studentenvereins waren eingeladen. Man bewunderte die schöne von General Annenkow geschickte Sammlung von Stoffen, die von Herrn und Frau Moser aus Turkestan gebrachten Waffen und das Rundgemälde, mit welchem Franz Roubaud das Culturwerk der Russen in Asien verherrlicht. Das Bild stellt die Einnahme von Achulgo dar, mit welcher Schamyl endgiltig besiegt wurde. Nach drei vergeblichen Angriffen erstürmen die Truppen des Generals Grabbe die Felsenfeste, welche den Zugang zum oberen Kaukasus beherrscht. Der Maler hatte von der russischen Regierung den Auftrag erhalten, den Ruhmestempel in Tiflis auszuschmücken und sammelte dort die Skizzen, welche zur Ausführung des Rundtempels gedient haben.

[Eine Schrift Boulangers.] Dieser Tage erscheint unter dem Titel: „Betrachtungen, Gedanken und Grundsätze“ ein 300 Seiten starker Band aus der Feder des Generals Boulanger. Der Verfasser schreibt in dem Buche über die Politik, sein Mißgeschick und seine Pläne, über Litteratur und über Liebe.

Großbritannien.

London, 7. Juli. [Der Besuch des Deutschen Kaisers in England.] Der Dinstag gewährte dem Deutschen Kaiser nach den Anstrengungen der Reise und den Aufregungen des Empfanges verhältnißmäßige Ruhe. Da er sich etwas ermattet fühlte, unterblieb der gewöhnliche Morgenritt. Nachdem der Kaiser das Frühstück bei der Königin eingenommen hatte, ritt er, begleitet vom Prinzen von Wales, dem Herzog von Connaught und anderen Fürstlichkeiten, mit seinem Gefolge nach dem Victoria-Park, wo 46 Leibgardereiter, die eine Hälfte mit Lanzen und die andere mit Säbeln bewaffnet, unter den Klängen der Musik verschiedene Uebungen ausführen sollten. Bei Ankunft des Kaisers, welcher die preußische Generalsuniform trug, spielte die Musik die deutsche Nationalhymne. Das zahlreich anwesende Publikum begrüßte den Kaiser begeistert. Leider war das Wetter recht ungünstig. Während eines guten Theiles des Schauspiels goß es mit Strömen vom Himmel. Dasselbe bot im Uebrigen ein großes Interesse, sowohl vom militärischen Gesichtspunkte aus, wie von dem des Sports. Bald wurde Schritt eingehalten, bald ging es im Trabe, bald im Galopp und die Verschlingungen lösten sich in prächtiger Ordnung zu Linien wieder auf. In der Quadrille hielten die Pferde wunderbaren Tact mit der Musik und als zum Schluß ein Massenangriff mit gefällten Lanzen befohlen wurde, erfolgte derselbe so plötzlich, daß das Pferd des Kaisers scheute und die anwesende Prinzessin von Wales und die übrigen fürstlichen Damen in hellen Schrecken geriethen. Der Kaiser verfehlte nicht, dem Stallmeister Burt, welcher die Uebungen arrangirt hatte, seine Befriedigung auszusprechen. Um die Mittagszeit wohnte der Kaiser einem von dem Prinzen und der Prinzessin Christian gegebenen Gabelfrühstück bei, zu welchem außerdem der Prinz von Wales und die Herzogin von Connaught, der Herzog und die Herzogin von Anhalt, Prinzessin Heinrich von Battenberg und der Herzog und die Herzogin von Edinburgh zugezogen wurden.

Für den Nachmittag war eine Wasserfahrt auf der oberen Themse nach dem Landhaus des Herzogs von Westminster, Cliveden, arrangirt, wo Prinz Aribert von Anhalt und seine neuvermählte Gattin die ersten Tage ihrer Ehe verleben. Die Anordnung ging dahin, daß die kgl. Herrschaften von Cumberland Lodge nach Bray fahren und da in kleinen Dampfbooten die Themse hinauf nach Cliveden segeln sollten. Im letzten Augenblick ließ der Kaiser melden, daß er sich zu Lande nach Cliveden begeben und zu Wasser zurückkehren werde. Der Prinz von Wales, der Herzog von Connaught und der Herzog von Clarence traten deshalb die Fahrt auf der Themse allein an und warteten in Cliveden auf die Ankunft des Kaisers. Diese blieb aus, indem der Kaiser wegen leichten Unwohlseins von der Cumberland Lodge direct nach dem Schlosse Windsor zurückgekehrt war. Nachdem er ein wenig gerastet hatte, unternahm er einen Spaziergang in den herrlichen Parkanlagen des Schlosses. Die Themsefahrt des Prinzen von Wales aber verlief wenig genußreich. Bald nach der Ankunft in Cliveden begann es in Strömen zu regnen und der Himmel verdunkelte sich derartig, daß man das Gaslicht anzünden mußte. Die hohen Herrschaften kehrten deshalb zu Wagen nach Windsor zurück.

Der Kaiser hat sich entschlossen, während seines Aufenthalts in London auch die beiden Häuser des Parlaments zu besuchen; die Hofbeamten haben die nöthigen Weisungen erhalten.

Der Kaiser hat die Absicht, am Sonnabend sich zu Pferde nach der Truppenschau in Wimbledon und dem Crystallpalast zu begeben, aufgegeben; er wird vielmehr in beiden Fällen die Eisenbahn benutzen.

Das Kriegsministerium hat den zur Theilnahme an der Truppenschau vor dem Deutschen Kaiser berechtigenden Effectivbestand der Freiwilligencorps von je 500 auf 300 Mann herabgesetzt. Jedes Corps muß um 2 Uhr Nachmittags auf dem Paradeplatz eingetroffen sein. Man hofft, daß sich in Folge dessen mehr Corps an der Truppenschau betheiligen werden.

Am Sonnabend Abend fand in Windsor Castle ein Hofconcert zu Ehren des deutschen Kaiserpaares unter Leitung des Hofcapellmeisters Cusins statt. Auf Allerhöchsten Wunsch umfaßte das Programm die Composition „Polnische Tänze“ von dem in London ansässigen preußischen Hofpianisten L. Emil Bach.

Rußland.

[Die Noth in Rußland] ist groß. Es wurde bereits gemeldet, daß die Regierung eine Ermäßigung der Frachttarife für Getreide bewilligt hat, um den nothleidenden Gegenden die Zufuhr zu erleichtern. Der „Pol. Corr.“ wird aus Petersburg geschrieben: „Von allen Seiten treffen die ungünstigsten Nachrichten über die nächste Ernte ein, welche selbst in jenen russischen Provinzen, die gewöhnlich die besten Berichte liefern, eine sehr schlechte zu werden droht, während der Ertrag anderwärts fast Null sein wird. Die Noth ist so groß, daß man öffentliche Subscriptionen zur Beschaffung des Getreides für die nächste Aussaat und der nothwendigsten Nahrung für die Bevölkerung veranstaltet. Man muß sich sonach in einzelnen Theilen des Reiches auf eine übermäßige Theuerung, in anderen sogar auf eine Hungersnoth gefaßt machen, deren Schrecken noch vermehrt werden durch die außerordentliche Schwierigkeit, den Ausfall an Getreide zu decken, weil sich fast nirgends ein Ueberschuß an Feldfrüchten ergeben wird. Aus dieser traurigen Sachlage ergiebt sich der Schluß, daß Rußland in diesem Jahre seine Getreideausfuhr ganz einstellen oder doch aufs Aeußerste werde beschränken müssen.“

Griechenland.

[Die Zustände in Corfu.] Die „N. Fr. Pr.“ erhält aus Corfu, 1. Juli einen längeren Bericht über die Ausschreitungen gegen die Juden und über die gegenwärtige Lage. Wir entnehmen diesem Berichte das Folgende:

Es wurde schon erwähnt, daß die griechische Regierung in Athen über die Ausdehnung und Gefährlichkeit der Bewegung nicht genügend informirt worden war. Die hiesigen Consular-Vertreter hatten bald nach Beginn der Unruhen eine gemeinsame Besprechung gehalten und über die Vorgänge ihren Gesandtschaften in Athen Bericht erstattet. Ob eine diplomatische Intervention bei der griechischen Regierung eingeleitet wurde, ist hier nicht bekannt. Gewiß aber ist, daß die bald darauf verfügte Entsendung von je einem englischen, französischen und italienischen Kriegsschiffe nach dem Hafen von Corfu eine Folge der Consularberichte war. Es sei übrigens erwähnt, daß von sämmtlichen hier ansässigen jüdischen Familien die Angehörigen von nur 7 bis 8 englische, von 7 italienische, von 2 französische und von einer österreichisch-ungarische Unterthanen sind. Etwa zwanzig Familien stehen unter türkischem Schutze, alle übrigen sind griechische Unterthanen.

Nachdem der Aufstand der Christen gegen ihre jüdischen Mitbürger durch ungefähr drei Wochen in hellen Flammen gelodert hatte, soll der hiesige Staatsanwalt Bensi, ohne hierzu autorisirt gewesen zu sein, einen eingehenden ehrlich verfaßten Bericht über die schrecklichen Vorgänge in der Inselstadt der griechischen Regierung in Athen eingesendet haben. Erst auf diesen Bericht hin soll die Abberufung des Präfecten Vlakos, welcher sich der Bewegung gegenüber als viel zu schwach erwies, erfolgt sein. Aber es war dies auch Alles, was die Regierung bis dahin zur Bekämpfung des Aufstandes unternahm. Erst nach fünf Wochen, und zwar auf die Nachricht, daß am 13. Mai zwei Juden auf offener Straße ermordet worden seien, und wahrscheinlich auch auf neuerliche Vorstellungen fand sich die Regierung veranlaßt, zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse eine militärische Macht nach Corfu zu entsenden. Am 16. Mai trafen 300 Mann regulärer Infanterie unter Commando des Majors Rotara, eines überaus energischen Offiziers, hier ein und mit diesem auch der neue Präfect Buklava. Die neuen Machthaber sollen mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet worden sein. Noch am selben Tage wurde in einer Proclamation die christliche Bevölkerung unter Androhung der strengsten Strafen zur Ruhe aufgefordert und die Juden verständigt, daß sie von der Stunde an unter militärischem Schutze stehen, daher unbesorgt die Hausthore und Verkaufsläden wieder öffnen können. Gleichzeitig wurden sämmtliche Straßen des Ghettos militärisch stark besetzt, den Christen das Betreten derselben untersagt, gegen jeden Dawiderhandelnden mit Strenge amtsgehandelt. Fünf Tage nachher, als am vierzigsten Tage nach Beginn der Unruhen, wurden auf Ansuchen des Ober-Rabbiners Dr. Da Jano die Tempel wieder geöffnet. Der Militär-Gouverneur begleitete persönlich den Rabbiner in die Synagoge. Eine der ersten Amtshandlungen des neuen Präfecten war die Suspendirung sämmtlicher Polizei-Organe, deren Dienst seither verläßliche Gendarmerie versehen. Mittlerweile wurden alle jene Personen, welche sich während des Aufruhrs ungesetzliche Handlungen zu Schulden kommen ließen, deren man sich aber früher nicht zu versichern wagte, gefänglich eingezogen. In Summa wurden ungefähr 100 Verhaftungen vorgenommen und von diesen seither 50 minder Belastete zu Gefängnißstrafen in der Dauer von zwei bis sechs Monaten verurtheilt. Die neuen Machthaber waren in der That mit großer Energie bestrebt, die Ruhe wiederherzustellen, und fanden in der Wirksamkeit des Staatsanwalts Bensi eine kräftige Unterstützung. Trotz alledem konnte eine Beruhigung unter den Juden nicht platzgreifen. Wer über die Mittel verfügte oder wem dieselben durch die Mildthätigkeit geboten wurden, der verließ die Inselstadt. Bisher sind bereits mehr als 1500 Juden ausgewandert.

Schon schien es, daß wieder geordnete Zustände in der Stadt herrschen werden, als plötzlich um die Mitte des verflossenen Monats sich eine neue, höchst gefährliche, gegen die Juden gerichtete Bewegung unter den Christen fühlbar machte. Bei Beginn des Aufstandes verfolgte der durch unsichtbare Kräfte plötzlich unter der christlichen Bevölkerung entflammte Antisemitismus scheinbar religiöse Tendenzen. Bald aber sollte derselbe hervorragend geschäftlichen Zwecken dienen, und es wird heute offen davon gesprochen, daß eine große Zahl christlicher Kaufleute sehr lebhaft und mit Erfolg nur aus dem Grunde für die Judenhetze agitirte, um Concurrenten unschädlich zu machen. Die gerichtliche Untersuchung wird hoffentlich klarstellen, wie weit diese Verdachtsmomente begründet sind. Heute aber hat hier der Antisemitismus bereits eine politische Bedeutung erlangt. Er wird nämlich von der Partei Trikupis zum Sturze des Ministeriums Delyannis ausgespielt, und die am 19. d. stattfindenden Bürgermeisterwahlen sollen dazu benützt werden, um durch neue Judenhetzen den Beweis zu erbringen, daß das jetzige Ministerium nicht die Kraft und Autorität besitze, um die Ruhe und Ordnung im Lande aufrechtzuerhalten. Deshalb sieht man den nächsten Tagen mit großen Besorgnissen entgegen. Die Regierung hat hier allerdings Vorkehrungen getroffen, um einen neuen Aufstand im Keime zu unterdrücken. Die Straßen des Ghettos werden Tag und Nacht von Militärposten bewacht. Stärkere Abtheilungen sind an Straßenkreuzungspunkten postirt und in den Kasernen consignirt. Den Christen wurden Ansammlungen, besonders in den Straßen des Ghettos, strenge untersagt; verdächtige Elemente werden beobachtet oder verhaftet. Ein griechischer Kriegsdampfer liegt mit starker Bemannung im Hafen. Man wird aber doch abwarten müssen, ob sich diese Maßregeln als genügend erweisen gegenüber der neuerdings in Wort und Schrift mit Leidenschaft geleiteten Agitation gegen die Juden. Daß bei den vorwaltenden Umständen das größte Elend unter den Juden herrscht, wird man leicht begreifen. Seit dem 13. April sind die verfolgten Leute erwerblos und es ist ihnen vielleicht für längere Zeit jede Gelegenheit des Erwerbes benommen. Nur Wenige verfügen über Ersparnisse, alle Uebrigen sind der größten Noth und unbeschreiblichem Elende preisgegeben.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 9. Juli.

Die vorliegende Nummer unserer Zeitung bringt als zweite Beilage den Text des neuen Einkommensteuer-Gesetzes. Es dürfte sich empfehlen, dasselbe aufzubewahren, um vorkommenden Falls schnell und bequem sichere Auskunft zu finden.

— Es ist in unserer Stadt angeregt worden, mit der Reform unseres Theaterwesens, welche wir von der Thätigkeit der jüngst erwählten neuen Direction des Stadttheaters erwarten, zugleich eine Neugestaltung der Stadttheatercapelle zu verbinden. Die Ausführung dieses Plans sollte eine Verbesserung des Theaterorchesters in qualitativer und quantitativer Hinsicht bringen; es würde in diesem Betracht zur Erwägung gestellt, ob sich nicht eine theilweise Vereinigung mit dem musikalischen Stabe des Orchestervereins ins Werk setzen ließe. Ferner aber sollte darauf Bedacht genommen werden, den Mitgliedern der Stadttheatercapelle auch für die Theaterferien zu regelmäßiger Beschäftigung zu verhelfen, um auf der einen Seite ihre materielle Lage zu heben und auf der anderen Seite sie in continuirlicher Kunstübung zu erhalten. Es würde also eine Art städtischer Capelle geschaffen werden. Wie es scheint, werden die ersten Schritte auf dem Wege zum Ziel wirklich in Bälde gethan werden. Unter solchen Umständen dürfte es von Interesse sein, davon Kenntniß zu nehmen, wie an einem anderen Orte, wo eine ähnliche Frage auf der Tagesordnung stand, nämlich in Bremen, die Angelegenheit geregelt worden ist; natürlich handelt es sich dort um kleinere Verhältnisse. In Bremen also hat, wie wir der „Weserztg.“ entnehmen, die Bürgerschaftscommission zur Untersuchung der Gehaltsverhältnisse des Theaterorchesters ihren Bericht erstattet. Sie beantragt, die bisherige Pachteinnahme des Staats für das Stadttheater, 14 000 M., zur Verbesserung der Gehälter der Orchestermitglieder

Neues aus dem Gebiete der Industrie und Technik.

Die Versuche, die Elektricität als Betriebskraft im Dienst des Grubenbaues zu verwenden, sind fast so alt wie die Dynamomaschine, und bereits im Jahre 1873 wurde in England der Vorschlag gemacht, Elektromotoren zum Schneiden der Kohle beim Ausschachten zu benützen. Der Ausführung stellten sich aber in der Unvollkommenheit der damaligen Dynamomaschinen und Elektromotoren noch unüberwindliche Hindernisse entgegen, und die Verwendung des elektrischen Stromes im Interesse der Grubenarbeit bezog sich zunächst wieder nur auf die Beleuchtung. Dann bürgerten sich allmälig die elektrisch betriebenen Ventilatoren zur Lüftung der Schächte ein, elektrisch betriebene Gruben-Locomotiven bewiesen ihre Lebensfähigkeit namentlich in den englischen und amerikanischen Bergwerken, und für den Betrieb der Pumpwerke zeigten sich die Elektromotoren ebenfalls auf das Vortrefflichste geeignet, aber für die Grubenarbeit selbst, d. h. für das Ausschachten hatte die Elektrotechnik damit noch immer nichts zu leisten vermocht. Die Versuche, die elektrische Kraftübertragung für die Schachtarbeit zu verwenden, sind mittlerweile wieder aufgenommen und während der letzten vier Jahre in England ununterbrochen fortgesetzt worden, und nach den neuerdings bekannt gewordenen Berichten scheinen sie zu außerordentlich günstigen Resultaten geführt zu haben. Aus den bisher vorliegenden Mittheilungen ist über die Constructions-Details der Maschine zwar nichts zu entnehmen, es genügt aber hier hervorzuheben, daß es mit Hilfe einer einzelnen Maschine möglich sein soll, bei einem 115 Centimeter tiefen Schnitt in einer achtstündigen Schicht 160 Tons Kohle auszuschachten, vier Handarbeiter zu ersetzen und die Ausschachtung per Tonne um 1 M. 50 Pf. billiger zu leisten, als bisher. Es ist natürlich erforderlich, besondere Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um eine eventuelle Entzündung der Grubengase durch den elektrischen Funken an den Stromzuführungsbürsten der Elektromotoren zu vermeiden. Zu dem Zweck ist die ganze Armatur (der stromerzeugende Theil der Dynamomaschine) mit den Bürsten mit einem luftdicht schließenden Gehäuse umgeben, und um etwaige Undichtigkeiten des Gehäuses, die ein Eintreten der Grubengase zulassen könnten, unschädlich zu machen, wird ein Strom Kohlensäure in das Gehäuse geleitet und durch diese Beimischung jede Explosionsgefahr durch elektrische Funken völlig ausgeschlossen. Nach den Angaben englischer Fach-Zeitschriften haben vierjährige Erfahrungen gezeigt, daß diese Art des Betriebes die Handarbeit zu ersetzen, die Förderkosten zu reduciren und die Production erheblich zu steigern vermag, und daß in der That jeder Einwand gegen die Anwendung von Elektromotoren in Bergwerken im Interesse der Vermeidung von Explosionsgefahren hinfällig ist.

Während die Vorführung der Elektromotoren auf der Frankfurter elektrotechnischen Ausstellung die Bedeutung der Elektrotechnik für die gesammte Industrie in unmittelbarer Weise veranschaulicht, dienen die auf elektrolytischem Wege gewonnenen Metalle (Rein-Aluminium, Aluminium-Legirungen, Silicium-Bronze) zwar nur mittelbar, aber fast noch wirksamer demselben Zweck. Theils in Barren, theils in verschiedenen Formen und Stadien der Bearbeitung, als Stab, Blech und Draht, theils in der Form fertiger Maschinentheile (Zahnräder, Bolzen, Lagerschalen, Schiffspropeller), bilden die in dem Neuhausener Aluminiumwerk gewonnenen Aluminium-Legirungen die Vertreter der erst jetzt zu aussichtsvoller Entwicklung gelangenden Aluminium-Industrie. Die werthvoller Eigenschaften des Aluminiums sind bekannt, seit es gelungen ist, das Metall in reinem Zustande darzustellen, und der bedeutende Einfluß, den es auf die gesammte Industrie, vielleicht auf die gesammte Cultur auszuüben berufen ist, wurde bereits vor mehr als einem Viertel-Jahrhundert gebührend gewürdigt. Einer ausgedehnten Anwendung des Metalls stand aber bisher stets der hohe Herstellungspreis entgegen, denn die Darstellungsmethoden waren, bis es gelang, das Aluminium mittelst des elektrischen Stromes aus seinen Verbindungen rein und in großen Quantitäten auszuscheiden, so zeitraubend und kostspielig, daß bei einem Verkaufspreis von mehr als 100 Mark pro Kilo die Jahresproduction von Europa noch im Jahre 1885 12000 Kilogramm kaum überstieg. Und doch war dieser Preis schon niedrig im Verhältniß zu den Preisen früherer Jahre, denn man zahlte:

im Jahre 1855 .... 1000 Mark pro Kilo,
" " 1856 .... 300 " " "

Fortdauernde Verbesserungen in den Herstellungsmethoden haben immer weitere Ermäßigungen der Preise bis zum Jahre 1862 herbeigeführt, wo sie fast allgemein auf 100 M. und wenig darüber normirt waren. Seitdem ist in den nächsten 24 Jahren, also bis 1886, eine nennenswerthe Preisermäßigung nicht eingetreten, und man ist daher wohl zu der Schlußfolgerung berechtigt, daß die vielen Neuerungen, die der industriellen Welt oft genug die endgültige Lösung des Problems der Aluminium-Darstellung in unmittelbare Aussicht stellten, keine Verbesserungen von weittragender Bedeutung waren. Erst die weitere Entwicklung der Elektrotechnik lenkte auch hier die Forschung in neue Bahnen, die zum Ziel führten; denn mit Hilfe des elektrischen Stromes ist es möglich geworden, Aluminium aus der Thonerde in so bedeutenden Quantitäten und mit so geringen Kosten herzustellen, daß der Preis neuerdings auf 16 Mark pro Kilo normirt werden konnte. Die Geschichte der Aluminiumgewinnung reicht bis zum Beginn dieses Jahrhunderts zurück, aber erst dem Ende des Jahrhunderts blieb es vorbehalten, das Problem endgültig zu lösen, als Héroult den Weg zur billigen Erzeugung der Aluminium-Legirungen auffand. Die schwer reducirbaren Aluminium-Verbindungen werden zunächst durch den elektrischen Strom zwischen bestimmten Elektroden geschmolzen, die Ausscheidung des in dem Oxyd enthaltenen Aluminiums erfolgt dann durch die chemische Wirkung des Stromes. Die negative Elektrode besteht aus dem mit Aluminium zu legirenden Metalle, beispielsweise Kupfer, Eisen oder Zink, die positive hingegen aus Schichten von Kohlenplatten, die in geschmolzene Thonerde tauchen. Der Ausscheidungsproceß geschieht also auf dem Wege der feurig-flüssigen Elektrolyse. Der hierbei zur Verwendung kommende Schmelzofen ist im wesentlichen ein von der Erde isolirtes oben offenes Eisengefäß mit starkem Futter von Kohlenplatten; in dieses taucht die an einer Kette hängende Kohlenelektrode, welche den Strom vom positiven Pole der Maschine zuführt, während das Gefäß selbst mit dem negativen Pol derselben verbunden ist. Bei Herstellung von Aluminiumbronze bilden durch den Strom schmelzende Kupferstücke, mit denen vor Beginn der Operation das Gefäß gefüllt wird, den negativen Pol in dem feurig flüssigen Metallbade in dem die geschmolzene Thonerde durch die chemische Wirkung des Stromes derart zersetzt wird, daß der Sauerstoff sich an der Kohlen-Elektrode ausscheidet und diese zu Kohlenoxyd verbrennt, während das frei gewordene Aluminium sich mit dem Kupfer legirt und die Aluminiumbronze bildet. Dem Fortschreiten des Processes entsprechend, wird Kupfer und Thonerde nachgefüllt, die flüssige Aluminium-Bronze von Zeit zu Zeit durch ein am Boden des Gefäßes angebrachtes Stichloch abgezogen, wodurch der einfache Betrieb sich continuirlich gestaltet. Die Aluminium-Industrie-Gesellschaft in Neuhausen erzielt mit ihren vorhandenen Einrichtungen eine Tagesproduction von

und zur Vermehrung der Mitglieder von 37 auf 42 zu verwenden. Der Theaterdirector hätte gleichzeitig sein Orchesterhonorar von 35 408 auf 40 000 M., die Direction der Abonnementsconcerte das ihrige von 7450 auf 8000 M. zu erhöhen. Auf dieser Grundlage ist folgender von Senat und Bürgerschaft zu genehmigender Vertrag mit dem „Verein Bremischer Musikfreunde", der sich etwa mit unserem Orchesterverein vergleichen ließe, geschlossen worden: „Der Verein Bremischer Musikfreunde verpflichtet sich dem Bremischen Staate gegenüber bis auf Weiteres und unter der Befugniß, später vor Ablauf eines jeden Jahres für das nächste Contractjahr kündigen zu können, gegen einen jährlichen Zuschuß von Seiten des Staats von 14 000 Mark dafür Sorge zu tragen, daß das Concert- und Theaterorchester in der Höhe von mindestens 42 Musikern im Jahrescontract zu angemessenen Gehalten in Uebereinstimmung mit dem Theaterdirector und dem Leiter der Philharmonischen Concerte engagirt und dem Theaterdirector gegen jährliche Zahlung von 40 000 M., sowie der Direction der Philharmonischen Concerte gegen jährliche Zahlung von 8000 M. für die Monate September bis April einschließlich zur Verfügung gestellt werde. Die Regelung der Verhältnisse zwischen der Direction des Theaters und der Concerte wird — soweit nicht eine Verständigung zwischen den Beiden zu Stande kommt — der Inspection des Senats unterstellt. Der Verein verpflichtet sich, sich unter die Inspection des Senats zu stellen und derselben seinen jährlichen Rechnungsabschluß vorzulegen. Kommt nach Ansicht der Inspection des Senats der Verein seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Staat auch seinerseits berechtigt, den Zuschuß zu kündigen. Zur Deckung des voraussichtlichen Fehlbetrags, welchen der Verein bei seinen jetzigen Einnahmen gegen die übernommenen Verpflichtungen erleidet, sowie um den Musikern im Sommer angemessene Beschäftigung und allen Mitbürgern Gelegenheit zu bieten, gegen billige Bezahlung gute Musik zu hören, beabsichtigt der Verein im Winter drei bis vier, im Sommer regelmäßige Concerte gegen ein billiges Eintrittsgeld zu geben. Das vom Verein auf vorstehender Grundlage engagirte Orchester erhält den Namen „Städtisches Orchester" und steht dem Senat bei allen feierlichen Gelegenheiten unentgeltlich zur Verfügung."

• **Von der Universität.** Sonnabend, 11. d. Mts., Vorm. 11 Uhr, wird in der Aula Leopoldina behufs Erlangung der philosophischen Doctorwürde Herr Josef Sieber aus Warnsdorf i. B. seine Inaugural-Dissertation: „Ueber Trimethylenimin, eine neue Synthese von β-Picolin und über Diaethylendiamin" gegen den gerichtlich vereidigten Chemiker und Apotheker Dr. phil. A. Schuftan und den cand. chem. A. Matzdorf, Assistenten des Geh. Regierungsraths Prof. Dr. Ladenburg, öffentlich vertheidigen.

l. **Der evangelische Kirchen-Musikverein für Schlesien** hält seinen Vereinstag Ende September in Reichenbach u. d. E. ab. Vorträge werden Prof. Dr. theol. Kühl-Breslau und Cantor Lubrich-Peilau halten.

• **Großes Sommer-Pferde-Rennen in Scheitnig.** Das große Sommer-Meeting des Schlesischen Vereins für Pferdezucht und Pferderennen findet den 11., 12. und 13. d. M. auf der Rennbahn in Scheitnig statt. Unter den Rennen am 12. d. M., nächsten Sonntag, befindet sich das Verloosungs-Rennen. An demselben Tage, Mittags 12 Uhr, wird im Hotel Galisch die Generalversammlung des Vereins abgehalten. Auf Montag, den 13. d. M., Nachm. 3—4 Uhr, ist der große Blumen-Corso vom Schwoitscher Zollhause östlich des Göppertbaines bis zur Kreuzung des sogenannten Dörnerdammes angesetzt. — Zur Entscheidung kommen folgende Rennen: Sonnabend, den 11. Juli: I. Eröffnungsrennen, Staatspreis 2000 M., Distance ca. 1800 Meter, 19 Unterschriften, für 3 derselben Reugeld. II. Preis von Grüneiche, Gradiṫzer Gestütpreis 5000 M., Dist. ca. 950 Meter, 17 Unterschriften. III. Schmettow-Rennen, Staatspreis 4000 M., Dist. ca. 2000 Meter, 20 Unterschriften. IV. Hendel-Handicap, Vereinspreis 5000 M., Dist. ca. 2200 Meter, 16 Unterschriften, von denen 11 angenommen. V. Sommer-Hürden-Rennen, Preis 600 M., Herren-Reiten (deutsche und österr.-ungar. Herren), Dist. ca. 2000 Meter, 16 Unterschriften. VI. Franzdorfer Jagd-Rennen, Ehrenpreis im Werthe von 1000 Mark, gegeben von Graf Sierstorpff-Franzdorf für den siegenden Verein und 800 Mark vom Verein. Distance circa 4000 Meter, 7 Unterschriften; Vertheidiger von 1890: Lieutenant Schlüter. — Sonntag, 12. Juli: I. Staatspreis IV. Klasse, 1500 Mark, Dist. ca. 2000 Meter, 6 Unterschriften. II. Silbernes Pferd des verstorbenen Prinzen Karl von Preußen und Staatspreis 2500 M., Herren-Reiten (deutsche und österr.-ungar. Herren), Dist. ca. 2000 Meter, 11 Unterschriften, für eine Reugeld; Vertheidiger von 1890: Hauptmann Schmidt. III. Fürstenpreis, Ehrenpreis schlesischer Fürsten und Staatspreis 7000 M., Dist. ca. 2400 Meter, 14 Unterschriften; Vertheidiger von 1890: Königl. Haupt-Gestüt Graditz. IV. Verloosungs-Handicap, Vereinspreis 3000 M., Dist. ca. 1400 Meter. Der Sieger fällt an den Verein und wird unter alle bei dem Rennen anwesenden Zuschauer ausgeloost. Das gewonnene Pferd mit seinen eventuellen Engagements für den folgenden Tag verbleibt dem Gewinner zur freien Verfügung mit der Erlaubniß, dasselbe an Ort und Stelle versteigern zu lassen. Der für die mit dem Rennen verbundene Verloosung zu entrichtende Reichs-Lotterie-Stempel von 5 pCt. ist zu drei Fünfteln von dem Gewinner des Rennens, zu zwei Fünfteln von dem Gewinner des Pferdes zu tragen. 13 Unterschriften, von denen 10 angenommen. V. Kleinburger Jagdrennen, Preis 1200 M., Handicap-Herren-Reiten (deutsche und österr.-ungar. Herren), Dist. ca. 4000 Meter; 31 Unterschriften, von denen 14 angenommen. VI. Breslauer Jagd-Rennen, Ehrenpreis und Vereinspreis 2000 M., internationales Herren-Reiten, Distance circa 4000 Meter, 19 Unterschriften. — Montag, den 13. Juli: I. Oder-Handicap, Union-Club-Preis 5000 M., Dist. ca. 900 Meter; 19 Unterschriften, von denen 10 angenommen. II. Staatspreis III. Klasse, 3000 M., Dist. 2200 Meter, 10 Unterschriften. III. Damenpreis, Ehrenpreis, gegeben von schlesischen Damen und 2000 M. vom Verein. Herren-Reiten (deutsche und österr.-ungar. Herren), Dist. ca. 2000 Meter, 15 Unterschriften. IV. Park-Handicap, Union-Clubpreis 5000 M., Dist. ca. 1800 Meter, 33 Unterschriften, von denen 21 angenommen. V. Corps-Jagd-Rennen, Preis 600 M., Handicap, Herren-Reiten, Dist. ca. 3500 Meter, 8 Unterschriften. VI. Scheitniger Jagd-Rennen, Ehrenpreis und Vereinspreis 3000 M., Handicap, internat. Herren-Reiten, Dist. ca. 4000 Meter; 30 Unterschriften, von denen 16 angenommen.

—d. **Versammlung von Schuhmachern und verwandten Berufsgenossen.** Die zum 8. d. M., Abends 8½ Uhr, in den Saal des Café Restaurant einberufene Versammlung von Schuhmachern und verwandten Berufsgenossen, unter denen auch einige Damen zu erblicken waren, wurde erst um 9¼ Uhr eröffnet. Wahrscheinlich wartete man noch auf zahlreicheren Besuch. Der Redner des Abends, Th. Metzner-Berlin, beklagte auch, daß die Versammlung nicht zahlreicher besucht sei, woran theils die schlechte Lage der Schuhmacher, theils eine gewisse Lässigkeit die Schuld tragen möge. Zu seinem Thema übergehend: Die wirthschaftliche Lage der Schuhmacher und wie dieselbe zu bessern sei, gab Redner zunächst einen Ueberblick über die Entwickelung des Handwerksbetriebes im Allgemeinen. Was das Schuhmachergewerbe anlange, so habe auch hier die Maschine ihren Einzug gehalten. Die Billigkeit sei das grobe Geschütz, welches den Schuhmacherwaaren den Eingang auf den Markt verschaffe. Von den Großunternehmern im Schuhmachergewerbe würden Reisende nach allen Himmelsgegenden hinausgeschickt und unterböten sich in den Preisen. Dadurch werde auch auf den Preis der handwerksmäßigen Waare gedrückt. Auch im Schuhmachergewerbe habe die Frauenarbeit Platz gegriffen, das Heer der Arbeitslosen habe sich bedeutend vermehrt, die Existenzunsicherheit sei eine bedeutend größere geworden, und die Löhne seien immer mehr herabgegangen. Der Mangel an kräftiger Nahrung und an der nöthigen Ruhe habe endlich die Schwindsucht unter den Schuhmachern heimisch gemacht. Eine Besserung könne nur durch eine gründliche Aenderung der Verhältnisse herbeigeführt, d. h. die capitalistische Productionsweise müsse in eine genossenschaftliche umgewandelt werden. Die Arbeiter dürften sich aber nicht nur wirthschaftlich zusammenthun, sondern sie müßten ihr Augenmerk auch auf die Ausübung ihrer politischen Pflichten richten. Zum Schluß seines siebenviertelstündigen und mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrages empfahl Redner den Beitritt zum Verein deutscher Schuhmacher. Der zweite Theil der Verhandlungen betraf die Frage, ob ein schlesischer Schuhmachertag abgehalten werden solle, wie von Gotha aus aufgefordert worden. — Herr Zahn kann in der Abhaltung eines schlesischen Schuhmachertages keinen Vortheil erblicken; das darauf zu verwendende Geld würde besser zu Agitationszwecken ausgegeben werden. — Die Versammlung lehnte hierauf die Abhaltung eines schlesischen Schuhmachertages ab. — Herr Zahn machte noch auf die bevorstehenden Wahlen zum Gewerbegericht aufmerksam, damit dasselbe so zusammengesetzt werde, wie es den Interessen der Arbeiter entspreche. — In einer Resolution erklärte sich die Versammlung mit den Ausführungen des Referenten „voll und ganz" einverstanden, verspricht sich eine Besserung der Lage nur durch eine starke Organisation, und empfiehlt den Anwesenden, sich dem Verein deutscher Schuhmacher anzuschließen.

• **Ueber einen Unglücksfall während der Eisenbahnfahrt** geht uns vom königlichen Eisenbahn-Betriebsamt folgende Mittheilung zu: Heute Nachmittag fiel bei dem gegen 3 Uhr von Liegnitz nach Breslau abgehenden Schnellzuge während der Fahrt zwischen Liegnitz und Spittelndorf in Folge Selbstöffnung der Thür eines Coupés III. Klasse ein ungefähr fünf Jahre altes Kind aus dem Zuge, worauf die gleichfalls im Coupé befindliche Mutter desselben nachsprang. Nachdem der Zug zum Stehen gebracht war, wurden Mutter und Kind mit dem nächsten Güterzuge, welcher zu diesem Zwecke zum Halten gebracht wurde, nach Liegnitz übergeführt und hier auf Anordnung des zuständigen Bahnarztes im Liegnitzer Krankenhause aufgenommen. Das Kind ist inzwischen gestorben, während die Mutter noch lebt, aber zur Zeit noch bewußtlos ist. Die Ursache des Unfalles ist nach dem vorläufigen Ergebniß der sogleich eingeleiteten bahnamtlichen Untersuchung darauf zurückzuführen, daß der Riegel des oberen Coupéthür-Verschlusses anscheinend in Folge Bruches der Feder nicht eingegriffen und der untere Vorreiber wahrscheinlich durch die Erschütterungen beim Fahren und in Folge Nichteingreifens des Riegels am oberen Drückerschlosse sich selbst gedreht hat, in Folge dessen die Coupéthür beim Anlehnen des Kindes aufgegangen ist.

• **Freiburg,** 8. Juli. [Schneidertag.] Vorigen Montag fand hier die Hauptversammlung des Bezirkstages schlesischer Schneider-Innungen im großen Saale des Vereinshauses statt. Vertreten waren 10 Innungen mit 32 Stimmen. Aus den zur Berathung gelangten Gegenständen seien folgende hervorgehoben: Die Nothwendigkeit der Reorganisation des Bezirksverbandes der Provinz Schlesien vom Bunde deutscher Schneider-Innungen wurde von der Versammlung anerkannt und der Beitrag pro Jahr und Kopf auf 25 Pfennige festgesetzt, wovon 10 dem Bezirks-, 15 dem Bundesvorstande zufließen. Ferner wurde die Führung einheitlicher Gesellen-Legitimations-Ausweise, Meisterbriefe, Lehrbriefe, Lehrverträge, sowie die Pflege des Bundes-Schutzwesens empfohlen, ebenso auf dem Gebiete der Selbsthilfe der gemeinsame Ankauf (Theilungsgeschäft). — Der Bundesschutz bezweckt, Außenstände einzutreiben ꝛc. — Als Vorort wurde Breslau gewählt. — Den Vorstand bilden die Herren Friede und Weiß-Breslau (1. und 2. Vorsitzender), Machowski-Breslau (Kassirer), Weise und Willenberg-Breslau (Beisitzer), correspondirende Mitglieder Seidel-Liegnitz, G. Ihlefeldt-Freiburg. Die Einführung der Innungsschiedsgerichte und Gewerbegerichte wurde für vortheilhaft erklärt und ferner die allseitige Einführung eines Arbeitsnachweises für dringend erwünscht erachtet. Abends versammelten sich die Delegirten nebst sämmtlichen hiesigen Innungen zu einem Gartenfest im Gasthof zur „Stadt Breslau".

⊙ **Trebnitz,** 8. Juli. [Kreis-Synode. — Von der Bürgermeisterwahl.] Am 2. dieses Monats wurde hier die Synode des Trebnitzer Diöcesankreises abgehalten. Derselben wohnten 60 Synodalen und Consistorialrath Meyer aus Breslau bei. Die Bearbeitung der Consistorial-Proposition, betreffend die socialistische Bewegung, hatte Pastor Adam-Hochkirch übernommen. Der Referent constatirt, daß bisher im Kreise Trebnitz die Socialdemokratie wenig Boden gefunden habe, da keine Fabriken, keine Proletarier ꝛc. vorhanden seien, daß aber die Nähe der Großstadt, als Herd der Socialdemokratie, doch so manche Gefahr in sich schließe. Mittel, der Socialdemokratie die Spitze zu bieten, gewähre die Predigt, eine intensivere Seelsorge, Bibelstunden und Unterredungen, Verbesserung der Armen- und Krankenpflege, gute Lectüre und Theilnahme an den Werken christlicher Liebe, und nicht blos die Geistlichen, sondern auch die kirchlichen Körperschaften müßten in selbstloser, uneigennütziger Liebe mithelfen. Nur dann wird es gelingen, die Socialdemokratie zu besiegen. — Die an diesen Vortrag sich schließende, anregend geführte Debatte gipfelte in der einstimmigen Annahme der vom Referenten aufgestellten Thesen. — Hierauf berichtete der Vorsitzende über die kirchlichen und religiös-sittlichen Zustände im Synodalkreise und stellt selbige als ganz erfreuliche hin. — Dann machte Superintendent Stenger eingehende Mittheilungen über die Krankenhaus-Angelegenheit und insbesondere über den Grundstückkauf. Die Kreis-Synode ermächtigt sodann das Comité, ein geeignetes Grundstück auszusuchen, den Bau vorzubereiten event. zu beginnen. Der vorhandene Baufond betrug ult. März ca. 10 615,88 M. Hierzu treten an zugesicherten Vermächtnissen 28 000 M., an sonstigen Außenständen 400 M., während der Ertrag der demnächst zu veranstaltenden Lotterie mit 6000 Mark in Ansatz gebracht ist, so daß zum Bau 45 015,88 M. vorhanden sind, immerhin genügend, um dies Werk in Angriff zu nehmen. — Nach weiteren Berichten und geschäftlichen Mittheilungen ward die Synode um 2½ Uhr Mittags geschlossen. — In außerordentlicher Stadtverordneten-Sitzung wurden aus der großen Anzahl der 82 Bewerber um die hier vacante Bürgermeisterstelle die Herren Kreissecretär Goltz-Trebnitz, Polizei-Referendar Hübner-Breslau und Bürgermeister Deditius-Kosten für die am 16. d. Mts. stattfindende Bürgermeisterwahl ausgewählt.

• **Prausnitz,** 8. Juli. [Mord und Selbstmord.] Eine gräßliche Blutthat ereignete sich in der Nähe von Fürstenau. Gestern früh fand man den Hilfsjäger Engehardt und seine Frau in ihrer Wohnung erschossen vor. Wahrscheinlich hat E. erst seine Frau und dann sich selbst erschossen. Vor wenigen Tagen hatte er in angetrunkenem Zustande seinen Vorgesetzten, den Revierförster Gruhl, mit Erschießen bedroht, und in Folge dessen war ihm vom fürstlichen Cameralamte in Trachenberg die Stelle gekündigt worden; aus Verzweiflung darüber scheint er die That verübt zu haben. Seine drei Kinder waren vorher von ihm in den Wald nach Heidelbeeren geschickt worden.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

ʊ **Breslau,** 9. Juli. [Landgericht. — Strafkammer I. — Versuchte Erpressung.] Die unverehelichte Inhaberin eines Leinwand- und Schnittwaaren-Geschäfts hierselbst hatte am 1. März d. J. ein Circular an ihre Gläubiger gerichtet, in welchem sie ihre Zahlungsunfähigkeit erklärte. Einer der Gläubiger, ein Kaufmann, hielt die Uebernahme des Geschäfts durch einen Dritten lediglich für eine Machination, um der Gesammtheit der Gläubiger die noch vorhandenen Vermögensobjecte zu entziehen, beantragte unter Sicherheitslegung die Ausbringung eines schleunigen Arrestes und erhielt auch bald seitens des Gerichts die gewünschte Ausfertigung. Dieselbe übergab er einem Gerichtsvollzieher, dem er den Wunsch aussprach, daß er bei Anlegung des Arrestes zugegen sein wolle. Beide begaben sich in den Vormittagsstunden des 6. März nach der Scheitnigerstraße, wo sich die Wohnung der Schuldnerin befinden sollte. Beim Eintritt in die Räume waren auch die Schwestern der Schuldnerin, eine Lehrerin und eine Rectorswittwe, anwesend. Die Lehrerin behauptete, die Wohnung mit dem gesammten Mobiliar gehöre ihr allein und sie habe ihre Schwester nur zu sich genommen. Der Gerichtsvollzieher hatte vorher den über 298 M. Schuldforderung und 100 M. Kostenpauschquantum lautenden Arrestbefehl zur Verlesung gebracht und wollte dann zur Siegelung der einzelnen Gegenstände schreiten. Bei diesem Vorgehen blieb es nicht bei dem alleinigen Einspruche der Lehrerin, sondern alle drei Schwestern geriethen mit dem Gläubiger in den heftigsten Wortstreit. Der Gerichtsvollzieher überzeugte sich durch Erkundigung beim Hauswirth und auch durch das Adreßbuch, daß in der That die betreffende Wohnung nur von der Lehrerin gemiethet war, während die Schuldnerin vorher ein Stockwerk höher gewohnt hatte; er mußte nunmehr dem Gläubiger erklären, daß hier nichts zu holen sei. Darüber gerieth dieser in große Aufregung. Schon vorher hatte er mit den Schwestern darüber debattirt, ob dieselben sich nicht für Bezahlung der Schuldsumme ihrer Schwester mit verpflichten wollten, und hatte ihnen für diesen Fall ganz niedrige Abschlagszahlungen angeboten; der Antrag war jedoch in bestimmtester Form abgelehnt worden. Jetzt drohte der Kaufmann mit der Anzeige beim Staatsanwalt und meinte zum Schluß: Zwei Tage lasse ich Ihnen Bedenkzeit; gehen Sie während dieser Zeit nicht auf meinen Vorschlag ein, so werden Sie es schon bereuen, Sie werden dann gern Tausende von Mark

---

200 Klgr. Aluminium, ist also schon jetzt im Stande, jährlich das sechsfache Quantum Aluminium zu liefern, das vor Einführung des elektrischen Abscheidungsverfahrens ganz Europa erzeugte. Ueberdies eignet sich das Verfahren für die Gewinnung aller Aluminium-Legirungen aus Metallen, die sich bei der Temperatur des Aluminium-Schmelzpunktes, d. h. bei 700 Grad, nicht verflüchtigen. Auch gemischte Verbindungen lassen sich auf diese Weise herstellen, so Verbindungen von Kupfer mit Silicium und Aluminium durch Verwendung von kieselsaurer an Stelle reiner Thonerde. — Unter den Aluminium-Legirungen nehmen die mit Kupfer gebildeten den ersten Rang ein, da die Mischungsverhältnisse der beiden Metalle sehr mannigfach sein können und darum eine ganze Reihe von Legirungen ergeben, die vermöge ihrer mechanischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften die verschiedenartigsten Anwendungen zulassen. Die Legirungen mit einem Gehalt von 5—10 pCt. an Aluminium sind streng flüssiger als Kupfer, ergeben in Formen aus Sand oder Eisen einen sehr vollkommenen Guß, lassen sich leicht bearbeiten und nehmen tadellose Politur an. Die Aluminium-Bronze von 10 pCt., die wesentlichste unter den Aluminium-Legirungen, ist eigentlich mehr als eine Legirung, eine metallische Verbindung, ein besonderes Metall, dessen procentische Zusammensetzung selbst durch eine unbegrenzte Anzahl aufeinanderfolgender Schmelzprocesse nicht verändert wird. Während sie in Bezug auf Härte, Zugfestigkeit, Dehnbarkeit und Elasticität den besten Stahlsorten gleichkommt, zeichnet sie sich vor diesen dadurch aus, daß man sie leicht und dicht gießen, kalt und warm schmieden, walzen und ziehen kann, während sie überdies eine auffallende Widerstandsfähigkeit gegen oxydirende Agentien besitzt. Schon dieser Widerstand gegen Oxydation macht die Aluminium-Bronze für die allerverschiedensten Zwecke werthvoll. Da weder Salzwasser noch Seifenwasser die Oberflächenbeschaffenheit der Bronze verändert, noch auch Fettsubstanzen, Zucker- und Pflanzensäuren sie angreifen, so eignet sie sich vortrefflich für gewisse Küchen- und Tischgeräthe. Nicht minder werthvoll ist sie für blanke Maschinentheile und Dampfkessel-Garnituren, deren Unterhaltung durch atmosphärische Niederschläge erschwert wird; selbst die Einwirkung heißer Verbrennungsgase beeinflußt die Politur der Bronze nur wenig. Vermöge ihrer hervorragenden Eigenschaften ersetzt daher die Aluminiumbronze nicht nur die gewöhnliche Bronze, Phosphorbronze und Siliciumbronze, sondern in vielen Fällen mit Vortheil Stahl und Eisen. Von ihren zahlreichen Verwendungen für feste oder bewegliche Maschinentheile, in denen große Festigkeit beansprucht wird, ist vorzüglich die als Lagermetall bemerkenswerth; ihr Widerstand gegen die Einwirkungen des Seewassers läßt ihre Verwendung für alle Marinezwecke zu, für Schiffs-Propeller, Torpedoboote, Panzerplatten, Anker und Ankerketten. Für Geschützrohre, ebenso für Gewehr- und Pistolenläufe bietet kaum ein anderes Metall die Vortheile der Aluminiumbronze, denn ihr Widerstand gegen Oxydation schließt eine schädliche Einwirkung der Pulvergase auf die Geschützwandungen fast vollkommen aus und ermöglicht dadurch eine schnelle Reinigung des Laufes. Die Homogenität und goldähnliche Farbe sichern dem Aluminium-Bronze-Guß, der allerdings große Fertigkeit des Gießers voraussetzt, die Einführung in mannigfache Zweige des Kunstgewerbes, und da das Metall einen weittragenden, weichen und melodischen Klang besitzt und außerdem widerstandsfähiger als Glockenmetall ist, so wird es auch für Signal- und Thurmglocken, sowie für Läutewerke im Bahnbetriebe bald Verwendung finden. Der Werth der anderen Aluminium-Legirungen, namentlich des Ferro-Aluminiums, steht dem der Aluminium-Bronze kaum nach, da ein geringer Zusatz von Ferro-Aluminium zu Gußeisen oder Stahl einen völlig blasenfreien und darum homogeneren und zäheren Guß gewährleistet, während ein Zusatz zu Schmiedeeisen dieses leicht flüssig und zu tadellosem, völlig blasenfreiem Guß tauglich macht, da die Gase und die Luft während des Gießens in Folge der Leichtflüssigkeit des Metalls rasch entweichen. Allerdings dürfen die für den Guß anderer Metalle geltenden Vorschriften nicht ohne Weiteres auf den Guß der Aluminium-Legirungen angewendet werden, da das starke Schwinden derselben andere Vorsichtsmaßregeln erfordert. Mit der Herstellung der Aluminium-Legirungen ist der Werth des Héroult'schen Verfahrens, dem wir ihre Gewinnung verdanken, keineswegs erschöpft; das Aluminium ist nur eines der Metalle, deren Legirungen auf diesem Wege darzustellen möglich ist, und um nur noch eine andere Metall-Legirung, deren Gewinnung das Héroult'sche Verfahren gestattet, zu nennen, sei die Silicium-Bronze erwähnt, deren Festigkeit, Widerstand gegen Oxydation und bedeutende elektrische Leitungsfähigkeit sie in erster Linie für Licht-, Telephon- und Telegraphen-Leitungen empfehlen. Der Möglichkeit aber, noch andere und vielleicht ebenso werthvolle Legirungen auf dieselbe Weise mit Hilfe des elektrischen Stromes zu erzeugen, ist nirgends eine erkennbare Grenze gesetzt, und die an sich unscheinbaren Metalle, die zu den interessantesten Objecten der Frankfurter Internationalen elektrotechnischen Ausstellung zählen und ihr Dasein dem Héroult'schen Verfahren verdanken, sind daher als die Vertreter einer neuen Epoche in der Geschichte der Metalle und ihrer Verwendung anzusehen.

—d B.

Litterarisches.

Ein Rückblick aus dem Jahre 2037 auf das Jahr 2000. Aus den Erinnerungen des Herrn Julian West. Herausgegeben von Dr. Ernst Müller. Berlin, Karl Ulrich und Co. — Der große buchhändlerische Erfolg, den Bellamy erreicht hat, indem er die weiten Kreisen der heutigen Menschheit vorschwebenden nebelhaften Ideen und verschwommenen Phantasmen von einer radicalen Neuordnung der menschlichen Gesellschaft in novellistischer Form zu einem einigermaßen bestimmt umrissenen Bilde zu gestalten suchte, muß es als ein dankbares Unternehmen erscheinen lassen, die völlige Unhaltbarkeit der Bellamy'schen Utopie auf eben dem Wege der Erzählung nachzuweisen, der sich als so einladend und gangbar präsentirt. Diesem Zwecke ist auch die vorliegende Schrift gewidmet, in welcher es, wie wir glauben, dem Verfasser gelungen ist, die Unvereinbarkeit des Communismus mit der Beschaffenheit und den Bedürfnissen der menschlichen Natur und den nothwendigen Zusammenbruch desselben nach kurzer Zeit des Bestehens im Rahmen einer ansprechenden Erzählung zu veranschaulichen. Ein Bedenken können wir allerdings nicht verschweigen: Wenn man sich einfach auf den Boden der Bellamy'schen Utopie stellt, wie dies der Verfasser, freilich nicht ohne erhebliche Einschränkungen (Einführung von Kulis, die an der allgemeinen Erziehung nicht theilnehmen, zur Leistung niederer Dienste und landwirthschaftlicher Arbeit ꝛc.) thut, wenn man damit die Möglichkeit einer, wenn auch kurzlebigen, derartigen Gestaltung der Dinge zugesteht, die allen ohne Unterschied das gleiche reichliche Maß materieller Güter gewährt, so bricht man unsers Bedünkens den Massen gegenüber, die von idealen Gütern nichts wissen oder dieselben nicht zu würdigen vermögen, denen in der That nur ein materiell gesichertes und behagliches Dasein im Sinne liegt, den gegen die Utopie geschleuderten Pfeilen die Spitze ab. Wichtiger wäre es darum unsers Erachtens, freilich auch schwieriger, das nothwendige Vorstadium des imaginären Bellamy'schen Staats, eine Entwicklungsphase, die der communistischen Gesellschaftsordnung unbedingt vorhergehen müßte und unmittelbar zu ihr hinüberzuführen scheint, zu schildern und deren unausbleibliche Resultatlosigkeit nach dieser Richtung hin oder vielmehr als unvermeidlichen Schlußpunkt derselben nicht den Bellamy'schen Staat, sondern den Schiffbruch der Gesellschaft, das allgemeine gleiche materielle Elend aufzuweisen.

Z.

opfern wollen, wenn es zu spät sein wird." Der Lärm war während dieser Zeit so heftig gewesen, daß der Gerichtsvollzieher mehrmals um Ruhe ersuchen mußte, um das Protokoll ausfertigen zu können. — Die Lehrerin erstattete gegen den Kaufmann Anzeige und beantragte bei der Staatsanwaltschaft dessen Bestrafung aus § 240 wegen versuchter Erpressung. Die Anklage wurde auch in diesem Sinne erhoben, und heut stand der Kaufmann behufs seiner Verantwortung vor der I. Strafkammer, welche Landgerichtsrath Gäde leitete. Während er bestritt, die Drohungen überhaupt an die beiden Schwestern, die nicht seine Schuldnerinnen waren, gerichtet zu haben, belasteten ihn dieselben durch ihre zeugeneidlichen Aussagen auf das Bestimmteste. Der Staatsanwalt fand hiernach die Anklage erwiesen; er hielt trotz der bisherigen Unbescholtenheit des Angeklagten anstatt der zulässigen Geldstrafe die Zuerkennung einer Gefängnißstrafe für geboten, weil das ungesetzliche Vorgehen desselben gegen Frauenspersonen gerichtet gewesen ist, und beantragte 14 Tage Gefängniß. Das Strafkammer-Collegium trug den Milderungsgründen Rechnung, welche in der großen Erregung des unbescholtenen und sich des besten Leumunds erfreuenden Angeklagten liegen, und erkannte, weil es beim Versuch der Erpressung geblieben ist, auf **10 Tage Gefängniß**.

ℵ **Breslau,** 9. Juli. [Landgericht. Strafkammer I. — Gefährdung des öffentlichen Friedens.] Der Former Karl Schütz, der bekannte socialdemokratische Agitator, hatte sich heute vor der I. Strafkammer auf eine gegen ihn aus § 130 des Strafgesetzes erhobene Anklage zu verantworten. Dieser Paragraph bedroht Denjenigen, welcher in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, mit einer Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren. Schütz hatte in einer geschlossenen Mitglieder-Versammlung des socialdemokratischen Lese- und Discutirclubs „Vorwärts", welche am 18. März d. J. in Tscharnke's Local in der Sonnenstraße stattfand, die Redewendung „vom Kampf bis aufs Messer" gebraucht und auch davon gesprochen, daß mit den heutigen Verhältnissen „tabula rasa" gemacht werden müßte; im Weiteren hatte er ausgeführt, es müsse socialistischerseits gegen das „morsche Bürgerthum" vorgegangen werden. Revier-Polizei-Commissarius Neumann, welcher die Versammlung überwachte, hat sich die Kraftstellen der Rede notirt und dieselben in seinem an das Polizei-Präsidium eingereichten Protokoll verzeichnet. Die Staatsanwaltschaft erhielt amtlich Kenntniß davon und erhob gegen Schütz die vorerwähnte Anklage. Der Gerichtshof fand in der Stelle vom „morschen Bürgerthum", deren Zusammenhang mit dem übrigen Theil der Rede heute von keiner Seite angegeben werden konnte, zwar die Anreizung zu Gewaltthätigkeiten im Sinne des § 130 des Strafgesetzes, beschloß aber die Freisprechung des Angeklagten, **weil die Rede nicht öffentlich**, sondern in einem Verein gehalten worden ist, zu dessen Sitzungen nur noch die durch Mitglieder eingeführten Gäste Zutritt hatten.

---

* **Oppeln,** 7. Juli. [Schwurgericht. — Kämpfe zwischen Forstbeamten und Wilderern. — Schluß.] Der Müllergeselle Brylka und Genossen, die wegen Todtschlags bezw. Begünstigung desselben, verübt an dem Waldbeläufer Franz Gonsior, gestern und heut vor den Geschworenen standen, wurden freigesprochen, da dem Zeugnisse des Hauptbelastungszeugen, dem Haushälter Thomczyk, kein Glauben beigemessen wurde.

Telegraphischer Specialdienst
der Breslauer Zeitung.
Die Reise des Kaiserpaares.

Der Kaiser machte heute früh einen Spazierritt nach Rottenrow. Nach dem Frühstück im Buckinghampalast, bei welchem die Musikkapelle den Coldestreamgard, spielte, überreichte dem Kaiserpaare eine Abordnung der deutschen Colonie Londons eine Huldigungsadresse. Der Kaiser unterhielt sich einige Zeit mit den Mitgliedern der Abordnung aufs freundlichste, erkundigte sich angelegentlich nach den Verhältnissen der Deutschen Londons, deren Patriotismus und treue Anhänglichkeit an das deutsche Vaterland und das Kaiserhaus er in huldvollen Worten rühmte. Mehrere Mitglieder der Abordnung erhielten den Kronenorden 4. Kl. Alsdann wurden in London mehrere deutsche Reserveoffiziere vom Kaiser empfangen. Die Offiziere erschienen alle in Uniform. Darauf nahm er von einer Deputation der Antisclavereigesellschaft eine Adresse entgegen, in welcher die Unterstützung des Kaisers für die Unterdrückung der Sclaverei in Afrika erbeten wird. Der Kaiser bewies in der Antwort sein lebhaftes Interesse an der Frage und wies auch auf die inhumane Behandlung der Opfer seitens der arabischen Sclavenhändler hin. Später nahm der Kaiser noch die prachtvoll ausgestattete Bewillkommnungsadresse der Corporation der Fischhändler hin. Die Adresse hebt hervor, daß die Corporation die Ehre gehabt habe, Kaiser Friedrich zu ihren Mitgliedern zu zählen, heißt den Kaiser herzlichst willkommen, weist auf Bande hin, die England an Deutschland knüpfen, und erfleht den göttlichen Segen für das Deutsche Reich. Der Kaiser dankte aufs huldvollste und sprach seine Bewunderung über die kunstvolle Ausführung der Adresse aus.

London, 9. Juli. Um 12½ Uhr setzte das Kaiserpaar den Empfang des diplomatischen Corps im Palast Buckingham fort. Der russische Botschafter führte in Abwesenheit Waddingtons die Gemahlinnen der Botschafter und das Personal bei den Majestäten ein. Der Kaiser wohnt heute Abend dem Concert in Alberthall bei. Das Frühstück nahmen die Majestäten bei dem Marquis Londonderry ein. (W. T. B.)

London, 9. Juli. Dem zu Ehren des deutschen Kaiserpaares vom Prinzen und der Prinzessin von Wales veranstalteten Gartenfeste im Marlborough House wohnten die Königin, die Herzöge von Anhalt, Edinburg und Connaught mit ihren Gemahlinnen, Prinz Christian, die Prinzessin Victoria von Schleswig-Holstein und die Herzogin von Albany bei. Der Prinz und die Prinzessin von Batten berg, sowie die Prinzessin Christian besuchten heute die deutsche Ausstellung. (W. T. B.)

---

* **Berlin,** 9. Juli. Der Eisenbahnminister Thielen ist dem „R.-A." zufolge zum Chef des Reichseisenbahnamts ernannt.

Wie der „Köln. Ztg." gemeldet wird, hätte der commandirende General des II. Armeecorps, General der Infanterie v. d. Burg, seinen Abschied eingereicht.

Wie die „A. R. C." berichtet, soll Graf Waldersee unlängst bei einer militärischen Festlichkeit erklärt haben, er beabsichtige aus dem Militärdienst zu scheiden.

Die Zahl der Ortschaften, in denen Landräthe, Bürgermeister und andere Autoritäten das Vorhandensein eines Nothstandes anerkennen und Hilferufe in das Land ergehen lassen, mehrt sich. So geht der „Freis. Ztg." wiederum ein Aufruf vom königl. Landrath v. Bönninghausen in Kempen a. Rh. zu, der die Aufforderung stellt, für die durch die schlechte Ernte ins Unglück gerathenen Personen Gaben zu sammeln und sie an den Kreiscommunal-Kassenrendanten Wolff in Kempen abzuliefern.

In den Gewehrfabriken zu Spandau dauern die Kündigungen der Arbeiter fortgesetzt an; der gesammte Bestand soll auf etwa 400 Mann beschränkt werden. Dieselben werden vorläufig nur noch sieben Stunden täglich arbeiten. In den anderen Militärwerkstätten bleibt der Betrieb für absehbare Zeit auf derselben Höhe.

Der Vorsitzende des freisinnigen Wahlvereins in Dortmund, Fabrikant Junge, ist zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und von der Regierung bestätigt worden.

Zum Besuch des Fürsten Bismarck ist, nach den „Münch. Neuesten Nachr.", der Afrikareisende Oskar Borchert am 4. Juli in Friedrichsruh eingetroffen.

Aus Paris meldet das Bureau „Her.": Nach einer angeblichen Meldung an das auswärtige Amt wird die nach der Mönchensteiner Katastrophe eingeführte mildere Handhabung des Paßzwangs auch ferner fortgeführt.

Ein Befehl des Großherzogs von Luxemburg untersagt nach der „Post" den luxemburgischen Beamten fortan bei amtlichen Anlässen oder öffentlichen Vergnügungen die bisherige luxemburgische Nationalhymne mit dem bekannten Refrain „Wir wollen keine Preußen sein", zu singen.

Einer der „Voss. Ztg." aus Paris zugehenden Meldung zufolge verbreitet eine dortige Nachrichtenagentur, der italienische Ministerpräsident Rudini beabsichtige demnächst, den italienischen Bündnißvertrag zu veröffentlichen, um die Opposition im eigenen Lande zum Schweigen zu bringen.

Wie dem „B. T." aus Rom gemeldet wird, ist die Nachricht über die angeblich in Folge der Hitze angegriffene Gesundheit des Papstes unrichtig. Die Gesundheit desselben sei eine vorzügliche und eine weit bessere als während der letzten Jahre. Gleich grundlos seien die Meldungen von dem nahen Rücktritt des Cardinals Rampolla und von der Erhebung des Exnuntius Rotelli auf den Posten des Staatssecretärs.

Provinzialaichungs-Inspector und Gewerberath Frief-Breslau, sowie Gewerberath Trilling-Oppeln wurden zu Regierungsräthen ernannt unter Verleihung der Stelle eines gewerbetechnischen Rathes. Gewerberaths-Assistent Ingenieur Waldemar Rube-Breslau wurde zum Gewerbe-Inspector unter Verleihung der etatsmäßigen Stelle eines gewerbetechnischen Hilfsarbeiters ernannt.

p. **Gleiwitz,** 9. Juli. Die chemische Fabrik von Hiller steht in Flammen. Die Hälfte dürfte gerettet werden.

(Aus Wolff's telegraphischem Bureau.)

Berlin, 9. Juli. Den „Berl. Polit. Nachrichten" zufolge wären die Kosten für die Arbeiten zur Befestigung Helgolands auf Grund des noch von Moltke erstatteten Gutachtens auf nicht ganz den dritten Theil der ursprünglich veranschlagten Summe herabgemindert. Es werde etwa der Betrag von 6 Millionen zur Ausführung der Bauten ausreichen.

Berlin, 9. Juli. Die Gemahlin des italienischen Botschafters, Grafen de Launay, ist heute gestorben.

Köln, 9. Juli. Die „Köln. Zeitung" meldet: Der Bochumer Verein wird voraussichtlich bei ausreichenden Abschreibungen auf Savona 6—6½ pCt. Dividende geben. Der Harpener Bergbau erzielte im abgelaufenen Rechnungsjahre eine Kohlenförderung von 2 824 000 Tonnen bei einem Förderungsausfall von 60 000 Tonnen, welcher durch Verkehrsstörungen und den Strike herbeigeführt wurde.

Straßburg, 9. Juli. Die „Straßburger Post" bezeichnet die Meldung einiger Blätter von den im Reichslande überhaupt, speciell in Straßburg, bei den Gemeinderathswahlen zu Tage getretenen landsmannschaftlichen Spaltungen unter den Altdeutschen als unbegründet.

Wien, 9. Juli. Im Abgeordnetenhause erklärte bei der Berathung des Handelsbudgets der Handelsminister, der Handelsvertrag mit Deutschland sei nicht unterzeichnet, nur paraphirt; eine Mittheilung desselben sei nicht möglich, weil auf Grund des Vertrages gleichzeitig mit dritten Staaten Verhandlungen stattfänden. Es läge im Interesse des Staates, die Verhandlungen zum guten Abschluß zu bringen. Die Regierung sei bemüht, eine sichere und dauerhafte Grundlage zu schaffen, damit die wirthschaftliche Production sich für den innern Bedarf, wie für den Export entwickeln könne, er habe nie gesagt, daß der Schutz der heimischen Arbeit und die Fördeoung des Exports einander ausschlössen. Die Lage im Jahre 1892 würde Oesterreich weniger berühren, als andere, aber Oesterreich habe auch freiwillige Verhandlungen eingeleitet und sich auf die Seite derer gestellt, welche Bürgschaften zwar verlangen, aber auch geben.

Wien, 9. Juli. Heute Nachmittag erschoß sich im Abgeordnetenhause in unmittelbarer Nähe des Sitzungssaales ein anständig gekleideter Mann. Die sofort seitens ärztlicher Abgeordneten angestellten Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos. Der Selbstmörder hat vor Jahren eine Petition wegen eines Processes gegen Rothschild und dessen Procuristen eingebracht. Er trug eine darauf bezügliche Flugschrift bei sich. Man vermuthet, daß derselbe irrsinnig ist.

Paris, 9. Juli. Die Kammer nahm in der Vormittagssitzung die Zölle auf Uhrenfabrikate, Jute, Leinengarne und deren Gewebe an und begann die Berathung über die Baumwollengarne.

Paris, 9. Juli. Heute begann die Verhandlung vor dem Appellgerichtshofe betreffs der Melinit-Affaire. Der Gerichtshof beschloß trotz des Einspruchs der Angeklagten den Ausschluß der Oeffentlichkeit. Turpin erklärte hierauf, er werde dem Termine nicht beiwohnen.

Paris, 9. Juli. Das Apellgericht hob die vom Sequester über die von Balmaceda bestellten Kriegsschiffe auf mit der Begründung, die Regierung Balmacedas sei von Frankreich als legal anerkannt. — Der Marineminister gab der Budgetcommission die Erhöhung des Marinecredits für das nächste Jahr um 5 800000 Francs. bekannt, welche durch die Herstellung der bei der Privatindustrie bestellten Schiffe bedingt sei. Die Schiffe sollen in fünf anstatt zehn Jahren vollendet werden.

Charleroi, 9. Juli. Der Strike ist beendet. Die Wiederaufnahme der Arbeit wurde gestern vom Rath der „Ritter der Arbeit" beschlossen. Heute nahmen 4500 die Arbeit auf. Der Ausstand hat 70 Tage gedauert.

London, 9. Juli. Das Unterhaus nahm die Unterrichtsbill in erster Lesung an.

London, 9. Juli. Nach Meldungen aus Dublin herrscht unter den strikenden Dockarbeitern größere Erregtheit. Gruppen derselben durchzogen lärmend die Straßen.

London, 9. Juli. Eine Depesche des „Lloyd" aus Montevideo vom 8. Juli meldet: Der deutsche Dampfer „Kleopatra„ aus Hamburg stieß in der Magellaenstraße auf einen Felsen und mußte gestrandet werden, um das Untergehen zu verhindern, Das Schiff bricht auseinander und geht wahrscheinlich ganz verloren. Die Mannschaft und die Passagiere sind gerettet.

Newyork, 9. Juli. In einer Zeitungszuschrift erklärt Senator Sherman, ein gemeinsames Vorgehen mit den handeltreibenden Nationen sei das einzige Mittel, den Marktwerth des Silbers auf das entsprechende Verhältniß zum Golde zu erheben. Ein alleiniger Versuch Amerikas würde nur die Schwäche der Union darthun. Die Forderung der freien Silberprägnng sei wenig rationell; dieselbe habe nichts gemein mit der vernunfsgemäßen Forderung, den Münzumlauf entsprechend der Steigerung des Geschäftsverkehrs und dem Wachsthum der Bevölkerung zu vermehren.

Locale Nachrichten.
Breslau, 9. Juli.

—d. **Stundung von Collegien-Honoraren.** Bezüglich der Stundung der Collegien-Honorare in der medicinischen Facultät ist folgende neue Anordnung getroffen worden: Die zur Zeit hier Medicin Studirenden, welche im nächsten Semester Stundung der Collegien-Honorare nachzusuchen beabsichtigen, haben sich am Ende dieses Semesters einer ausschließlich für diesen Zweck eingerichteten eingehenderen Prüfung in einem Hauptsache, aus welchem sie im laufenden Semester ein Colleg gehört haben, zu unterziehen. Für diejenigen, welche das Tentamen physicum noch nicht absolvirt haben, ist die Prüfung in einem der naturwissenschaftlichen Fächer, in Anatomie oder in Physiologie, nach dem Physicum in einem der andern (praktischen) Fächer abzulegen. Jeder einzelne Vertreter der Hauptfächer wird durch besondern Anschlag Ort und Zeit des von ihm anzusetzenden Prüfungstermins bekannt geben. Außerdem werden die betheiligten Studirenden darauf aufmerksam gemacht, daß von jetzt an durchaus nur denjenigen Stundung bewilligt wird, welche nach Ausweis der Anmeldungsbücher einen vollständig geregelten Studiengang durchmachen, und nicht mehr beispielsweise solchen, welche, wie es vorgekommen ist, sich im vierten oder noch höheren Semester um Stundung bewarben, ohne Physik und Chemie gehört zu haben.

* **Die landesherrliche Genehmigung** ist der Synagogen-Gemeinde in Breslau zur Annahme der Zuwendung ertheilt worden, welche ihr die verwittwete Rentnerin Julie Oppenheim, geborene Freiin von Cohn, in Berlin durch Bewilligung der Löschung zweier auf einem dieser Gemeinde gehörigen Grundstücke lastenden Hypotheken mit zusammen 60 000 Mark schenkungsweise gemacht hat.

* **Etablissement Tivoli.** Trotz der den Gartenlocalen verhältnißmäßig ungünstigen Witterung ist allabendlich das Etablissement von Schaulustigen gefüllt. Einen Löwen hoch zu Roß zu sehen, ist aber auch ein eigenartiger Anblick. Dazu kommt die wunderbare Dressur, welche gar nicht den Gedanken aufkommen läßt, daß das mächtige Thier auch einmal seinen eigenen Willen durchzusetzen versuchen könnte. Auf das Wort gehorcht er seinem Dresseur, nimmt seinen Sitz auf dem schwankenden Rücken des Pferdes ein, führt seine Brückensprünge aus, schießt Pistolen ab und nimmt mit seinem ständigen Gefährten, einer kräftigen Dogge, um die Wette Hindernisse, die seinem Leibroß oft Schwierigkeiten bereiten. Wie bereits mitgetheilt, kann wegen anderweitiger Engagements das Gastspiel des Künstlers „Löwe Prinz" nur noch kurze Zeit dauern. Dankbar muß man der Verwaltung sein, daß sie uns diese Sensationsnummer vorgeführt hat. Das Honorar, welches sie für dieselbe zahlen muß, soll ein sehr bedeutendes sein, man spricht von 2000 M. für die Woche.

ββ **Von der Straßenbahn.** In Folge der Ausführung von Schachtarbeiten zur Legung von Leitungsröhren ist der Verkehr der Strecke „Gürtelbahn" an der Palmstraße auf einige Zeit unterbrochen, so daß die Fahrenden an dieser Stelle umsteigen müssen. Die für die Tour Zwingerplatz-Kleinburg von der Straßenbahn-Verwaltung gewährte Ermäßigung hat den Verkehr namhaft belebt. Auf der Strecke nach dem Scheitniger Park findet vom Ringe aus Nachmittags regelmäßiger Fünfminuten-Verkehr statt; an Sonn- und Festtagen oder bei Sportereignissen auf den Rennbahnen bei Scheitnig werden vom Oberen Bär aus noch besondere Wagen eingelegt, und der Fünfminuten-Verkehr wird vom Ringe aus bei günstigem Wetter bereits Vormittags unterhalten.

* **Alarmirung der Feuerwehr.** Heut Vormittag um 10 Uhr 53 Min. wurde die Feuerwehr nach der Adalbertstraße Nr. 15 gerufen, wo in einem daselbst befindlichen Lagerraum eines Droguengeschäfts ein Regal mit Flaschen, enthaltend Lack, Benzin ꝛc., ein Regal mit Schubladen, enthaltend Farben, Thee ꝛc., zwei Thüren und eine Schaufenstereinrichtung, angeblich durch ein weggeworfenes, brennendes Zündholz in Brand gerathen waren. Ein Lehrling erlitt einige leichte Brandwunden an der linken Hand und dem rechten Bein. Gelöscht wurde das Feuer durch Angriff mit einer Spritze und einem Hydranten mit je einem Schlauchgang mit Hilfe des Rauchschutzapparats.

ββ **Mord auf der Bahnstrecke Warschau-Grodno.*)** Nach einer Mittheilung der letzten Nummer (147) des Warschauer „Slowo" vom 7. cr. ist am 6. d. Mts. auf einer der Stationen der Bahnstrecke Sokolka-Grodno ein schrecklicher Eisenbahnmord constatirt worden. In einer der Wagenabtheilungen 1. Klasse des in der Richtung nach Grodno fahrenden Personenzuges fand man den Grafen Michael Plater als Leiche. Graf P. reiste am Montag von Warschau ab und bestieg unterwegs, um der Ruhe zu pflegen, ein besonderes Coupé. Der Körper des Todten war furchtbar zugerichtet: der Schädel zerschellt, die Finger zerbrochen. Motiv der That war Beraubung, denn der Mörder nahm alles Geld und alle Kostbarkeiten mit sich, welche der Graf bei sich trug, sogar die Fingerringe. Der Graf, welcher ein Gut in der Nähe von Bialystok besaß, hatte übrigens, als er Warschau verließ, nur eine kleinere Summe bei sich; er sollte unterwegs mit seinem Bevollmächtigten zusammentreffen, der ihm größere Summen einzuhändigen hatte. Am 8. cr. wurde der Graf in Warschau wieder erwartet. Der Raubmörder ist entkommen.

*) Für einen Theil der Auflage wiederholt.

ee. **Entwichen** ist am 3. d. Mts. aus der Waisenanstalt Pleschen der vierzehnjährige Zögling Franz Eckert. Derselbe soll sich unter dem Namen Paul Schulz in Pleschen umhergetrieben und beabsichtigt haben, nach Breslau weiter zu reisen. Der Flüchtling führt zwei entwendete Confirmationsscheine mit sich, ist mittelgroß und hat schwarzes Haar. Er ist mit Drillichanzug und Plüschmütze bekleidet und trägt eine alte große Reisetasche bei sich. Es wird ersucht, im Betretungsfalle die Festnahme Eckerts, welcher wegen Stehlens und Vagabundirens in der Anstalt untergebracht ist, zu veranlassen.

ee **Polizeiliche Nachrichten.** Gefunden: 2 Portemonnaies, eine goldene Kapsel, eine silberne Cylinderuhr. — Abhanden gekommen: eine dreigliedrige Korallenkette, 6 Portemonnaies, darunter eines mit 170 bis 200 Mark. — Gestohlen: einer Restaurateurswittwe a. d. Sternstraße 25 Pfund gepökeltes Schweinefleisch, einem Maurer a. d. Neuen Junkernstraße eine englische Lederhose und ein Paar Holzpantoffeln, einem Hutmacher a. d. Reuschestraße ein Zwanzigmarkstück. — Verhaftet vom 8. bis 9. d. M. 30 Personen.

ee. **Festgenommen** wurden zwei Arbeiter wegen Zechprellerei.

Handels-Zeitung.

Δ **Breslauer Oelfabriken.** Das neunzehnte Betriebsjahr der Vereinigten Breslauer Oelfabriken-Actiengesellschaft, welches am 31. Mai d. J. zu Ende gegangen ist, war ein ausserordentlich günstiges; bei einem Actiencapital von 3 990 000 M. sind nach Abzug aller Unkosten, Steuern, Beiträge etc. etwa 595 000 M. Nettogewinn oder nahezu 15 pCt. erzielt worden, wovon 170 000 M. zu Abschreibungen abgesetzt und 399 000 M. als 10proc. Dividende vertheilt werden sollen. Die Abschreibung von 170 000 M. ist eine ungewöhnlich hohe und anscheinend lediglich darum so hoch bemessen worden, weil es zweckmässig schien, in einem exorbitant günstigen Jahre Reserven zu legen, die eine gewisse Stabilität der Dividenden künftiger Jahre sichern sollen. In ihr zwanzigstes Betriebsjahr 1891/92 ist die Gesellschaft unter günstigen Aussichten getreten; die Palmkernölfabrikation ist in regelmässigem Gange und in weiterer Ausdehnung, ein neues System von Pressen zur billigeren Herstellung von Leinöl kommt demnächst in Betrieb. Die Gesellschaft verspricht sich dann reichere Erfolg. Die diesmalige Generalversammlung ist auf den 29. d. M. berufen worden. Für dieselbe ist u. a. die Aenderung der §§ 12 und 16 des Statuts auf die Tagesordnung gesetzt. Diese Paragraphen handeln vom Vorstand, der nach den bisherigen Bestimmungen aus zwei Mitgliedern mindestens bestehen soll. Wahrscheinlich soll beschlossen werden, dass künftig auch nur ein Vorstandsmitglied zur Leitung der Geschäfte genügen solle, wie dies schon jetzt der Fall ist, nachdem der Aufsichtsrath nach dem im Januar erfolgten Ableben des Directors Sackur davon Abstand genommen hat, eine Ersatzwahl zu treffen, und Director Birkenfeld bisher die Geschäfte allein geleitet hat.

* **Die Oppelner Portland-Cement-Fabriken vorm. F. W. Grundmann in Oppeln,** deren volleingezahltes Actiencapital drei Millionen Mark beträgt, haben in Ausführung des Beschlusses der ausserordentlichen Generalversammlung vom 25. April 1891 durch Vermittelung der Firma Jacob Landau in Berlin ein hypothekarisch sichergestelltes Anlehen von 400 000 Mark zu Neuanlagen u. s. w. aufgenommen. Zur Sicherheit dieses Anlehens haben die Oppelner Portland-Cement-Fabriken vorm. F. W. Grundmann, wie wir dem im Inseratentheile befindlichen Prospect entnehmen, eine Cautionshypothek in gleicher Höhe auf ihre zu Königl. Neudorf bei Oppeln, Hypothekennummer 67 belegene Cement-Fabrik nebst Zubehör bestellt und zwar zur ersten Stelle. Es werden nunmehr 400 000 M. 4½proc. Schuldverschreibungen der Oppelner Cementfabriken vorm. F. W. Grundmann zum Course von 100 pCt. am Sonnabend, den 11. d. Mts., von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags zur Subscription gestellt. Die Subscription findet in Breslau bei dem

(Fortsetzung in der ersten Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

(Fortsetzung.)

Bankhause Jacob Landau und der Breslauer Wechsler-Bank, sowie deren Filialen und Commanditen in Gleiwitz, Görlitz, Liegnitz und Beuthen OS. statt. Im Uebrigen verweisen wir wegen aller weiteren Details wiederholt auf den im Inseratentheil abgedruckten Prospect.

Die emittirenden Häuser haben, wie uns mitgetheilt wird, den Handel und die Notirung in diesem Effect an der Breslauer Börse bereits beantragt.

* **Crefelder Sammet- und Seiden-Industrie.** Nach der von der Crefelder Handelskammer veröffentlichten 1890er Jahresstatistik der Crefelder Sammet- und Seiden-Industrie, umfassend die Angaben von 41 Sammetfabriken, 75 Stofffabriken, 24 Seidenfärbereien, 13 Baumwollfärbereien und 7 Etablissements, in welchen Seide und Baumwolle zugleich gefärbt werden, wobei nur solche Firmen in Betracht kommen, die ihren Wohnsitz in Crefeld haben und unter Umschlag nur der Werth der von den Fabrikanten verkauften eigenen Fabrikate verstanden wird, der Handel mit fremden Waaren aber nicht in Betracht kommt, beträgt der erzielte Gesammtumschlag im Jahre 1890 92 885507 Mark; er ist der grösste, den die Handelskammer bisher feststellen konnte und zwar hat daran die Sammetfabrik mit 39 965502 M. (gegen 29 664134 Mark im Jahre 1889), die Stofffabrik mit 52 920005 Mark (gegen 56 388880 Mark) Antheil. Der Rückgang der Handweberei in Sammet fällt ganz besonders in die Augen, wenn man erwägt, dass dieselbe noch im Jahre 1884 22085 Webstühle beschäftigte, im vorigen Jahre aber nur mehr 6929. Dagegen ist die Anzahl der mechanischen Sammetwebstühle im vorigen Jahre wiederum, und zwar von 2214 auf 2907 angewachsen. Die Stoffweberei, obgleich auch sie von Jahr zu Jahr ihren mechanischen Betrieb ausdehnt, beschäftigte im vorigen Jahre noch 14263 Stühle (gegen 15118 im Jahre 1889). Die Summe der verausgabten Löhne ist im Jahre 1890 gegen 1889 in allen Zweigen der Sammetindustrie gewachsen, in denjenigen der Stoffindustrie durchweg zurückgegangen. Die Färbereien für die Sammetfabriken haben, entsprechend dem guten Geschäftsgange, eine erhöhte Thätigkeit im Vorjahre zu verzeichnen. Leider will es noch immer nicht gelingen, die Stückfärbereien des Crefelder Platzes, welche sich von Jahr zu Jahr mehr entwickeln, in die Statistik einzu beziehen.

* **Jahrbuch der Berliner Börse.** Im Verlage der Kgl. Hofbuchhandl. von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstr. 68/70, ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: Jahrbuch der Berliner Börse 1891—92. Ein Nachschlagebuch für Banquiers und Capitalisten. Dreizehnte Ausgabe. Mit dem Portrait des Präsidenten des Reichsbank-Directoriums, Herrn Dr. Koch. Herausgegeben von der Redaction des „Berliner Actionair" J. Neumann. E. Freystadt. Das „Jahrbuch der Berliner Börse" gilt bereits in allen Kreisen, die an den Beweguugen des Capitalmarktes interessirt sind, als ein unentbehrliches Hand- und Hilfsbuch; dasselbe fehlt auf keinem Bank-Comptoire von Bedeutung und dient den Instituten und Privaten in stets wachsendem Umfange zur Information über die Verhältnisse der sämmtlichen, an der Berliner Börse im Verkehr stehenden Staats-, Communal-, Bank-, Eisenbahn-, Versicherungs-, Bergwerks- und Industrie-Papiere. Die vorliegende dreizehnte Ausgabe fasst das umfangreiche Material wiederum in gewohnter Weise in Einen Band zusammen und ist an der Hand der Etats, Geschäftsberichte, Rechnungs-Abschlüsse, General-Versammlungs-Protokolle etc. pro 1890 resp. 1890/91 bis zum 5. Juli fortgeführt. Unliebsame Nachträge sind principiell vermieden worden, um nicht die gebotene Uebersichtlichkeit irgendwie zu beeinträchtigen. Die Stellung der Redaction des „Berliner Actionair" bürgt für sachkundige, correcte und objective Bearbeitung des Materials.

Ausweise.

Pariser Bankausweis. 9. Juli. Baarvorrath, Gold Zun. 12 633 000, Silber Abn. 6 274 000, Portefeuille der Hauptbank und der Filialen Abn. 66 521 000, Gesammt-Vorschüsse Zun. 5 507 000, Notenumlauf Zun. 13 331 000, Guthaben des Staatsschatzes Abn. 14 056 000, Laufende Rechnungen der Privaten Abn. 37 025 000.

Londoner Bankausweis.		2. Juli.	9. Juli.
Totalreserve	Pfd. Sterl.	18 245 000	16 990 000
Notenumlauf	Pfd. Sterl.	26 459 000	26 521 000
Baarvorrath	Pfd. Sterl.	28 254 000	27 060 000
Portefeuille	Pfd. Sterl.	31 813 000	30 768 000
Guthaben der Privaten	Pfd. Sterl.	35 172 000	37 802 000
Guthaben des Staatsschatzes	Pfd. Sterl.	6 870 000	4 196 000
Notenreserve	Pfd. Sterl.	17 277 000	15 829 000
Regierungssicherheiten	Pfd. Sterl.	9 942 000	12 423 000
Procentverhältniss der Reserven zu den Passiven	pCt.	43¼	40¼

Börsen- und Handels-Depeschen.

Special-Telegramme der Breslauer Zeitung.

Berlin, 9. Juli. **Neueste Handelsnachrichten.** Die Geldknappheit machte an der heutigen Börse weitere erhebliche Fortschritte, der Zinsfuss für tägliches Geld, sowie für Geld bis ult. fix erhöhte sich auf 4 pCt. und darüber. ebenso steigerte sich der Privatdiscont um ⅛ auf 3⅜ pCt. Seitens einer ersten hiesigen Bankfirma fanden umfangreiche Kündigungen von Geld statt, welches an der Börse mit täglicher Kündigung ausgeliehen war. Anscheinend handelte es sich hierbei theilweise um morgen fällige Rückzahlungen an die Seehandlung. Das Angebot von Disconten gestaltete sich ziemlich lebhaft, grosse hiesige Banken traten als Abgeber auf. Auch der sehr erhebliche Rückgang der 3procent. Scrips von 85,10 auf 84,60 ist als Folge der Geldknappheit anzusehn. Die „Nat.-Z." hört, dass kleine Posten Goldes direct aus America von einem hiesigen Hause über Hamburg bezogen würden. — Das Börsencommissariat genehmigt den Handel in den 4procent. Prioritäten der Dux-Bodenbacher Eisenbahn vom Jahre 1891. Dieselben treten bekanntlich an die Stelle der zu convertirenden 5procent. Prioritäten. Der Prospect für die Conversion der letztern, sowie für die Barsubscription auf die 4proc. Prioritäten wird in den nächsten Tagen erscheinen. — Nach der „A. R.-C." entbehren die vielfach verbreiteten Gerüchte, wonach der russische Getreidetarif vom Inlande nach den Häfen erhöht werden soll, jeder Begründung, sämmtliche Getreideexporttarife bleiben unverändert. Während so die Nachricht dementirt wird, dass die russische Regierung die Getreideexporttarife hinaufsetzt, wurde nach dem „B. T." an der heutigen Börse sogar das Gerücht von einem russischen Getreideausfuhrverbot colportirt und dadurch ein neuer empfindlicher Druck auf den Rubelcours ausgeübt. — Auf Einladung des Herrn Bormann, des Directors der Märkischen Ziegelei und Thonwaarenfabrik A.-G. zu Premnitz bei Rathenow, fand gestern eine von ungefähr 200 Ziegeleibesitzern aus Berlin und Umgegend besuchte Versammlung statt. Es wurde einstimmig die Gründung einer Verkaufsgenossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht beschlossen. — Aus Frankfurt a. M. meldet die „Voss. Ztg.": Die würtembergische Staatsbahnverwaltung vergab in diesen Tagen die Lieferung von 75 000 T. Kohlen an mehrere Firmen zu 15,35 M. p. T. franco Mannheim. Der vorjährige Submissionspreis war 19 M. — Aus Hamburg meldet das Bureau „Herold": Auf Grund von argentinischen Coupons ist seitens des Rechtsanwalts Dr. Wolfsohn bei Behrenberg, Gosales & Cie. ein grösseres Guthaben der Hypothekenbank von Buenos Aires mit Beschlag belegt. — Aus Wien meldet die „Voss. Ztg.": Der Bericht der Staatsbahn-Verwaltung an die heutige Generalversammlung sagt, dass die Staatsbahn einer abnormen Coalition gegenüber der ungarischen Staatsverwaltung, sowie der grossen Concurrenz der ungarischen Staatsbahn dem Verlangen der ungarischen Regierung keinen Widerstand entgegenzusetzen vermochte, ferner dass dem ungarischen Minister vermöge des ausgedehnten, alle Verkehrswege beherrschenden eigenen Schienennetzes die Möglichkeit geboten sei, der Staatsbahn behufs einer Herabminderung des Erträgnisses eine um so wirksamere Concurrenz zu bereiten, als die finanziellen Mittel des Staats der Regierung gestatten, sich zur Erreichung dieses Ziels selbst über augenblickliche materielle Opfer hinwegzusetzen. Der Bericht empfiehlt die Annahme des Antrages, obwohl die vereinbarte Einlösungsrente keineswegs die angestrebte Entschädigung in Aussicht stelle. Der Bericht betont, dass die Sicherheit der Prioritäten, falls die ungarische Regierung die Deckung derselben bewirkt, sowohl hinsichtlich des effectiven Werthes als auch der eventuellen Realisirbarkeit der bisherigen Sicherheit durchaus nicht nachsteht. Die Generalversammlung nahm den Antrag des Verwaltungsrathes auf Ertheilung der Zustimmung zu dem Vertragsabschluss an und genehmigte die Statutenänderung. — Aus Brüssel meldet die „Voss. Ztg.": Die Stahlfabrik Ongree erhielt als Mindestfordernde 3000 To. Stahlschienen mit 129,70 Frcs. pr. To. für Rumänien zugesagt. — Die Vereinigte Staaten-Farmer-Allianz erliess ein Circular, worin sie der Speculation des Niederbringens des Getreidepreises entgegentritt. Sie warnt vor Unterstützung der Speculation durch schnelles Andenmarktbringen neuen Getreides und schreibt als Newyorker Normalpreis 135 Cts. vor. Der Verband wird die Farmer von allen Marktangelegenheiten unterrichtet halten und dementsprechend den Minimalpreis speciell ändern. — Die Panama-Pacific-Bahn erklärt eine Dividende von 2½ pCt., zahlbar am 17. August.

Berlin, 9. Juli. **Fondsbörse.** Die heute früh telegraphisch gemeldete Entscheidung des Reichsgerichts in dem Reservefonds-Process des Bochumer Gussstahlvereins und die Meldung der „K. Z.", dass dem Bochumer Verein bei der jüngsten Verdingung von Eisenbahnmaterial bei der rechtsrheinischen Eisenbahndirection in ungewöhnlicher Weise die ganze ausgeschriebene Menge zugetheilt worden sei, haben dem Montanmarkt im Allgemeinen heute Anregung zu geben vermocht. Hervorragend interessirte man sich ausser für Bochumer auch für Dortmunder und Laurahütte. Kohlenactien erhielten in einem günstigen Bericht aus dem Saarrevier gleichfalls einen besonderen Impuls, zumal sich die gestern verbreitete Version von ungünstigen Betriebsverhältnissen bei der Hibernia-Gesellschaft als inhaltslos erwiesen hat. Der ansehnliche Abschluss der würtembergischen Bahnen von 75 000 To. blieb unbeachtet. Bochumer 106,60—107,60—106,60 bis 107,40—106,90, Nachbörse 106,90; Dortmunder 64,60—65,75—64,90 bis 65,25, Nachbörse 65. Laura 118,30—118,60—118,25—118,30, Nachbörse 118,25. Bestimmend für die im Montanmarkt hervorgetretene Festigkeit waren übrigens die forcirten Käufe eines hiesigen grossen Makler-Speculanten, der schon seit einigen Tagen einen Posten von Waare nahm, und diese Käufe setzten sich auch in den Banken, speciell Discontoantheilen, sowie in russischen Noten fort. — Die letzten lagen aber trotzdem und entgegen der sonstigen Haltung der Börse matt auf ungünstige russische Ernteberichte und die durch den neuen russischen Zolltarif erweckte Verstimmung. Späterhin alterirte diese ungünstige Tendenz des Notenmarktes zugleich mit hervortretender Geldknappheit die übrigen Gebiete ausnahmslos. Von Bankwerthen setzten Disc.- u. Cred.-Actien auf dem letzten Niveau der Darmstädter, Dresdener und Handelsgesellsch.-Anth. leicht befestigt ein, späterhin traten bei beschränkten Umsätzen Ermässigungen ein. Credit 160,90—161,10—160,60, Nachbörse 160,60, Commandit 176 bis 176,40—175,40, Nachbörse 175,60. Deutsche Bahnen schwach, Lübecker anziehend, östliche Grenzbahnen matt. Von österreichischen Bahnen Duxer und Elbethal zu den letzten Coursen, Lombarden stärker angeboten. Schweizer Bahnen schwankend. Gotthard fester, Centralschwächer, Nordost- unverändert. Ausländische Fonds behauptet, russische Werthe angeboten, niedriger 1880er Russen 97,20—97, Nachbörse 97, russische Noten 224,75—225,25—223—223,50, Nachbörse 223,75, 4proc. Ungarn 91,40—91,30, Nachbörse 91,25. Im weiteren Verlauf drückten steifere Geldsätze, ferner der Rückgang der Scrips erheblich auf die Course. Cassamarkt abgeschwächt, inländische Anlagewerthe schwach, namentlich 3proc. Werthe. Oesterreichisch-ungarische Prioritäten ziemlich gut behauptet, russische wenig verändert, ebenso fremde Wechsel.

Berlin, 9. Juli. **Productenbörse.** Die meist festen auswärtigen Berichte haben den hiesigen Verkehr heute offenbar weniger beeinflusst, als das von Neuem recht unzuverlässige, mit reichen Niederschlägen gesegnete Wetter. — Loco Weizen leblos. Im Terminhandel ging es nicht sonderlich lebhaft her. Der laufende Monat war nur vereinzelt begehrt und ca 1 M. höher, wodurch wiederum verschiedene Anschaffungen zu rentablen Preisen bewirkt werden konnten. So wurden einige hundert Tonnen schöner Chili à 230½ Mark frei hier und etwa 5000 Tschetwert Saxonka verschiedener Qualität à 170 bis 175 Mark cif. Stettin abgeschlossen. Spätere Termine erfreuten sich dagegen besserer Beachtung, und konnte sich deren Werth reichlich 2 Mark heben. Der Schluss blieb fest. — Loco Roggen mangels Angebots ohne Umsatz. Der Terminhandel verlief ziemlich rege und ausgesprochen fest. Die veränderliche vorherrschend nasse Witterung im Verein mit dem flauen Rubelcours, welcher als Symptom für die russichen Ernteaussichten angesehen wird, wirkte anregend. namentlich auf spätere Sichten, welche ca. 3 M. avancirten, während nahe nur ca. 1½ M. höher als gestern schlossen. — Loco Hafer gut preishaltend. Termine fest und höher, besonders nahe, welche in Deckung begehrt waren. — Roggenmehl 30—35 Pf. theurer. — Mais in effectiver Waare fest. Termine fest. — Rüböl bei kleinem Geschäft behauptet. — Spiritus in nahen Terminen unter Schwankungen neuerdings merklich besser bezahlt, schloss 70 Pf. höher als gestern. Spätere Sichten blieben vernachlässigt und am Schlusse nur 20—30 Pf. theurer.

Posen, 9. Juli. **Spiritus** loco ohne Fass 50er 65,90, 70er 45,90. — Tendenz: Höher. — Wetter: Schön.

Hamburg, 9. Juli, 3 Uhr 30 Min. Nachm. **Kaffeemarkt.** Good average Santos per Juli 80½, per Septbr. 78¾, per December 68¾, per März 68. Ruhig.

Hamburg, 9. Juli, 7 Uhr 20 Min. Abends. **Kaffeemarkt.** (Telegramm von Siegmund Robinow & Sohn in Hamburg, vertreten durch Ludwig Friedländer in Breslau.) Good average Santos per Septbr. 79¼, per December 69, per März 1892 68, per Mai 1892 68. Tendenz: Behauptet.

Havre, 9. Juli, 10 Uhr 30 Min. Vorm. (Telegramm der Hamburger Firma Peimann Ziegler und Co.) **Kaffee.** Good average Santos per September 97,75, per December 85,50, per März 84,00. — Behauptet.

Amsterdam, 9. Juli, Nachm. **Java-Kaffee** good ordinary 60¾.

Hamburg, 9. Juli, 7 Uhr 8 Minuten Abends. **Zuckermarkt.** [Telegramm von Arnthal & Horschitz Gebr. in Hamburg, vertreten durch F. Mockrauer in Breslau.] Juli 13,40, August 13,40, Septbr. 13,12½, October-December 12,25, Januar-März 1892 12,40. — Ruhig.

Paris, 9. Juli, Nachm. **Zuckerbörse.** Anfang. Rohzucker 88% loco 35,00 fest, weisser Zucker Nr. 3 für 100 Klgr., per Juli 35,67½, per August 35,50, per September 35,12½, per October-Januar 34,25. — Ruhig.

Paris, 9. Juli, Nachm. **Zuckerbörse.** Schluss. Rohzucker 88% loco 34,75—35,00 behauptet, weisser Zucker Nr. 3 für 100 Klgr. per Juli 35,37½, per August 35,37½, per September 35,—, per October-Januar 34,12½. Träge.

London, 9. Juli. **Zuckerbörse.** 96% Java-Zucker loco 15⅛, ruhig. Rüben-Rohzucker loco 13⅜, ruhig.

Hamburg, 9. Juli. **Petroleum.** Standard white loco 6,45 Br., August-December 6,60 Br.

Bremen, 9. Juli. **Petroleum.** (Schlussbericht.) Loco 6,25 Br. Geschäftslos.

Antwerpen. 9. Juli, 2 Uhr 15 Min. Nachm. **Petroleum.** (Schlussbericht.) Raffinirtes Type weiss loco 16⅛ bez. u. Br., per Juli 16⅛ Br., per August 16¼ Br., per September-Decbr. 16⅜ Br. Fest.

Amsterdam, 9. Juli. Bancazinn 56.

London, 9. Juli, 1 Uhr 59 Min. Nchm. **Kupfer,** Chili bars good ordinary brands 54 Lstr. 15 sh. — d. — **Zinn** (Straits) 92 Lstr. — sh. — d. — **Zink** 25 Lstr. 17 sh. 6 d. — **Blei** 12 Lstr. 7 sh. 6 d. — **Roheisen** mixed numbers warrants 47 sh.

Glasgow, 9. Juli. **Roheisen.** (Schlussbericht.)	8. Juli.	9. Juli.
Mixed numbers warrants.	47 sh.	47,1 sh.

Börsen- und Handels-Depeschen.

Wien, 9. Juli. [Schluss-Course.] Behauptet.

Cours vom	8.	9.
Credit-Actien	296 50	296 37
St.-Eis.-A.-Cert.	291 25	290 50
Lomb. Eisenb.	104 25	103 —
Galizier	212 50	212 75
Napoleonsd'or	9 33	9 32½

Cours vom	8.	9.
Marknoten	57 70	57 62
4% ung. Goldrente	105 30	105 35
Silberrente	92 45	92 50
London	117 50	117 40
Ungar. Papierrente	101 50	101 65

Frankfurt a. M., 9. Juli. Mittags. Credit-Actien 257, —. Staatsbahn 251, 75. Galizier 185, —. Ung. Goldrente 91, 50. Egypter 97, 60. Laurahütte 114, 50. Still.

Berlin, 9. Juli. [Amtliche Schlusscourse.]

Eisenbahn-Stamm-Actien. Cours vom	8.	9.
Galiz. Carl-Ludw. ult.	92 —	92 25
Gotthardt-Bahn ult.	136 —	135 80
Lübeck-Büchen	156 80	156 50
Mainz-Ludwigshaf.	114 30	114 —
Marienburger	64 50	63 50
Mittelmeerbahn	100 75	100 50
Ostpreuss. St.-Act.	82 40	80 —
Warschau-Wien	228 10	226 50
Eisenbahn-Stamm-Prioritäten.		
Breslau-Warschau	54 25	54 —
Bank-Actien.		
Bresl. Discontobank	98 20	98 10
do. Wechslerbank	99 90	99 90
Deutsche Bank	151 30	151 50
Disc.-Command. ult.	175 70	176 —
Oest. Cred.-Anst. ult.	160 70	160 50
Schles. Bankverein	115 20	115 20
Industrie-Gesellschaften.		
Archimedes	111 —	111 75
Bismarckhütte	126 50	127 60
Bochum. Gussstahl	104 —	108 —
Brsl. Bierbr. St.-Pr.	— —	— —
do. Eisenb. Wagenb.	165 90	165 —
do. Pferdebahn	135 40	135 40
do. verein. Oelfabr.	102 90	102 60
Donnersmarckhütte	77 60	76 80
Dortm. Union St.-Pr.	64 60	65 50
Erdmannsdrf. Spinn.	89 50	89 50
Flöther Maschinenb.	— —	— —
Fraust. Zuckerfabrik	92 50	92 —
Giesel Cement	95 —	95 60
Görl Eis.-Bd. (Lüders)	161 70	— —
Hofm. Waggonfabrik	165 50	— —
Kattow. Bergbau-A.	122 25	121 60
Kramsta Leinen-Ind.	126 —	125 90
Laurahütte	118 —	118 50
Märkisch-Westfäl.	248 —	246 —
Nobel Dyn. Tr. C. ult.	141 —	141 10
Nordd. Lloyd ult.	110 75	111 50
Obschl. Chamotte-F.	112 20	112 —
do. Eisenb.-Bed.	59 90	60 —
do. Eisen-Ind.	121 50	120 70
do. Portl.-Cem.	94 —	93 60
Oppeln. Portl.-Cemt.	86 50	86 50
Redenhütte St.-Pr.	45 10	46 50
Schlesischer Cement	120 50	121 —
do. Dampf.-Comp.	83 25	83 50
do. Feuerversich.	— —	1872
do. Zinkh. St.-Act.	194 90	194 40
do. St.-Pr.-A.	194 70	194 40

Cours vom	8.	9.
Tarnow. St.-Pr.-Act.	45 —	45 —
Inländische Fonds.		
D. Reichs-Anl. 4%	106 —	106 10
do. do. 3½%	99 —	99 —
do. do. 3%	85 50	85 20
Neue do. 3%	85 25	84 90
Preuss. 4% cons. Anl.	106 —	105 90
do. 3½% do.	99 —	99 —
do. 3% do.	85 40	85 10
do. Pr.-Anl. de 55	170 50	170 50
Posener Pfandbr. 4%	101 80	100 80
do. do. 3½%	96 20	96 10
Schl. 3½% Pfdbr. L.A	96 75	96 90
do. Rentenbriefe	102 —	101 90
Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.		
Oberschl. 3½% Lit. E.	— —	— —
Ausländische Fonds.		
Egypter 4%	97 50	97 60
Italienische Rente	92 10	92 —
do. Eisenb.-Oblig.	56 30	56 40
Mexikaner 1890er	85 50	85 10
Oest. 4% Goldrente	96 10	96 10
do. 4⅕% Papierr.	79 75	79 90
do. 4⅕% Silberr.	80 10	80 30
do. 1860er Loose	124 40	124 20
Poln. 5% Pfandbr.	71 40	70 60
do. Liqu.-Pfandbr.	63 75	67 25
Rum. 5% amortisable	99 40	99 50
do. 4% von 1890	85 80	85 80
Russ. 1883er Rente	104 60	104 30
do. 1889er Anleihe	97 75	97 40
do. 4½ B.-Cr.-Pfbr.	100 30	100 10
do. Orient-Anl. II.	72 25	71 20
Serb. amort. Rente	88 70	88 50
Türkische Anleihe	18 45	18 50
do. Loose	72 50	72 50
do. Tabaks-Act.	— —	178 40
Ung. 4% Goldrente	91 40	91 40
do. Papierrente	88 20	88 30
Banknoten.		
Oest. Bankn. 100 Fl.	173 70	173 25
Russ. Bankn. 100 SR.	225 85	223 35
Wechsel.		
Amsterdam 8 T.	— —	168 —
London 1 Lstrl. 8 T.	— —	20 35
do. 1 „ 3 M.	— —	20 29
Paris 100 Frcs. 8 T.	— —	80 60
Wien 100 Fl. 8 T.	173 15	173 —
do. 100 Fl. 2 M.	172 25	172 50
Warschau 100 SR 8 T.	225 30	222 90

Privat-Discont 3⅜%.

Berlin, 9. Juli, 3 Uhr 40 Min. [Dringliche Original-Depesche der Breslauer Ztg.] Anfangs fest, speciell für Bochumer auf die Reichsgerichtsentscheidung und für Disconto-Commandit auf Deckungen. Verlauf in Folge scharfen Rückgangs der russ. Noten, sowie der russ. Exportbahnen und auf die sich fühlbar machende Geldknappheit matter. Scrips offerirt 84, 75. Schluss ruhig. Bochumer fest.

Cours vom	8.	9.
Berl. Handelsges. ult.	135 50	135 50
Disc.-Command. ult.	176 —	175 62
Oesterr. Credit ult.	161 —	160 62
Laurahütte ult.	118 12	118 25
Warschau-Wien ult.	228 50	226 75
Harpener ult.	183 50	183 87
Bochumer ult.	104 12	107 —
Dresdener Bank ult.	138 50	138 87
Hibernia ult.	158 50	159 25
Dux-Bodenbach ult.	238 50	238 37
Gelsenkirchen ult.	155 —	155 12

Cours vom	8.	9.
Ostpr. Südb.-Act. ult.	82 —	80 25
Drtm. Union St. Pr. ult.	64 25	65 —
Franzosen ult.	126 50	125 50
Galizier ult.	92 —	92 25
Italiener ult.	92 —	92 —
Lombarden ult.	45 25	44 75
Türkenloose ult.	72 75	73 50
Donnersmarckh. ult.	77 62	76 80
Russ. Banknoten ult.	226 50	224 —
Ungar. Goldrente ult.	91 37	91 25
Marienb.-Mlawka ult.	65 12	63 50

Berlin, 9. Juli. [Schlussbericht.]

Cours vom	8.	9.
Weizen p. 1000 Kg. Höher.		
Juli	232 25	233 25
Juli-August	214 50	216 50
Septbr.-Octbr.	209 25	211 50
Roggen p. 1000 Kg. Gestiegen.		
Juli	209 75	211 —
Juli-August	199 75	202 25
Septbr.-Octbr.	194 75	197 75
Hafer per 1000 Kg.		
Juli	166 50	168 50
Septbr.-Octbr.	144 75	146 50

Cours vom	8.	9.
Rüböl per 1000 Kg. Still.		
September-October	59 10	59 20
April-Mai	59 70	59 70
Spiritus per 10 000 L.-pCt. Besser.		
Loco 70er	47 60	48 50
Juli-August 70er	47 —	47 70
Aug.-Septbr. 70er	47 10	47 80
Septbr.-Oct. 70er	44 70	44 90
Loco 50er	— —	— —

Stettin, 9. Juli. — Uhr — Min.

Cours vom	8	9.
Weizen p. 1000 Kg. Höher.		
Juli	227 —	229 —
Septbr.-Octbr.	206 —	208 50
Roggen p. 1000 Kg. Höher.		
Juli	208 50	213 —
Septbr.-Octbr.	191 —	194 —
Petroleum loco	10 65	10 80

Cours vom	8.	9.
Rüböl pr. 100 Kgr. Ruhig.		
Juli	59 —	59 —
September-Octbr.	59 —	59 —
Spiritus pr. 10000 L.-pCt.		
Loco 50er	— —	— —
Loco 70er	47 50	48 50
Aug.-Septbr. 70er	46 —	47 —
Septbr.-Oct. 70er	44 —	46 30

Paris, 9. Juli. 3% Rente 95, 32. Neueste Anleihe 1877 105, 85. Italiener 91, 70. Staatsbahn 635, —. Lombarden —, — Egypter 488, 75. Behauptet.

Paris, 9. Juli, Nachm. 3 Uhr. [Schluss-Course] Behauptet.

Cours vom	8.	9.
3 proc. Rente	95 32	95 30
Neue Anl. v. 1886	— —	— —
5proc. Anl. v. 1872	105 82	105 80
Ital. 5proc. Rente	91 77	91 75
Oesterr. St.-E.-A.	638 —	631 25
Lombard. Eisenb. A.	235 —	232 50

Cours vom	8.	9.
Türken neue cons.	18 85	18 82
Türkische Loose	71 60	71 25
Goldrente, österr.	— —	— —
do. ungar.	91 18	91 12
Egypter	488 75	489 06
Compt. d'Esc. neue	— —	— —

London, 9. Juli. Consols von 1889 August 96, 25. Russen Ser. II. 97, 50. Egypter 96, 50 Schön.

London. 9. Juli, Nachm. 4 Uhr — Min. [Schluss-Course.] Platzdiscont 1⅛ pCt. Matt.

Cours vom	8	9.
2¾ proc. Consols	96¼	96⅛
Preussische Consols	103 —	103 —
Ital. 5proc. Rente	90⅞	90⅝
Lombarden	9¼	9⅛
4% Russ. II. Ser. 1889	98 —	97½
Silber	46 —	46⅛
Türk. Anl., convert.	18¾	18⅝
Unificirte Egypter	96⅝	96½

Cours vom	8.	9.
Silberrente	79 —	79 —
Ungar. Goldr.	89¾	89¾
Berlin	— —	20 57
Hamburg	— —	20 57
Frankfurt a. M.	— —	20 57
Wien	— —	11 89
Paris	— —	25 43¾
Petersburg	— —	26⅛

Bankausgang 25 000.

Hamburg, 9. Juli. [Getreidemarkt.] (Schlussbericht.) Weizen fest, 252—242. — Roggen fest, loco 215—225, russischer fest, loco 160—164. — Rüböl matt, loco 61,00. — Spiritus fest, per Juli-August 33½, per August-September 34¾, per September-October 33¼, per October-November 34. — Wetter: Bewölkt.

Köln, 9. Juli. [Getreidemarkt.] (Schlussbericht.) Weizen per Juli 22, 55, per November 21, 55. Roggen per Juli 20, 70, per Nov. 19, 85. Rüböl per Oct. 62, 50, per Mai 63, 50. Hafer loco 16, 50.

Paris, 9. Juli. [Getreidemarkt.] (Schlussbericht.) Weizen behauptet, per Juli 27, 40, per August 27, 10, per Septbr.-Dec. 27, 20, per Novbr.-Februar 27, 50. — Mehl behauptet, per Juli 60, 40, per August 60, 90, per September-December 61, 60, per November-Februar 61, 70. — Rüböl ruhig, per Juli 73, 00, per August 73, 25, per September-December 75, 25, per Januar-April 76, 50. — Spiritus träge.

per Juli 42, 50, per August 42, 00, per September-December 38, 75, per Januar-April 38, 50. — Wetter: Bedeckt

Amsterdam, 9. Juli. [Schlussbericht.] Weizen loco per November 250. Roggen loco, per October 196, per März 196.

Liverpool, 9. Juli. [Baumwolle.] (Schluss.) Umsatz 7000 Ballen, davon für Speculation und Export 500 Ballen. Ruhiger.

Abendbörsen.

Frankfurt a. M., 9. Juli, 7 Uhr 5 Min. Abends. Credit-Actien 256,12, Staatsbahn 249,25, Lombarden 92,00, Mainzer —,—, Laura 114,70, Ung. Goldrente 91,40 ca., Egypter 97,60, Türken 22,75, Commandit 175,90. Still.

Hamburg, 9. Juli, 8 Uhr 36 Min. Abends. Creditactien 256,—, Franzosen 623,50, Lombarden 221,—, Ostpreussen 80,20, Lübeck-Büchener 156,50, Disconto-Gesellschaft 175,70, Deutsche Bank —,—, Laurahütte 113,20, Packetfahrt 196,70, Nobel Dynamit Trust —,—, Rubelnoten 224,—. — Tendenz: Ruhig.

Marktberichte.

—ck— **Berliner Bergwerksproducten-Bericht** vom 1. bis 8. Juli. Feste Haltung blieb dem hiesigen Metallmarkte zwar überwiegend erhalten, das Geschäft hat aber fortgesetzt ruhigen Verlauf genommen, indem nur die Deckung nothwendigsten Bedarfs vorgenommen wurde und speculative Unternehmungslust vollständig fehlte. Kupfer vermochte seine letzte Notiz voll aufrecht zu erhalten: Ia Mansfelder A-Raffinade 124—128 M., englische Marken 116—123 M., Bruchkupfer 88—98 Mark. — Zinn wurde trotz fester Amsterdamer Meldungen abermals billiger erlassen: Banca 196—200 Mark, Ia englisch Lammzinn 195—200 M., Bruchzinn 140—148 Mark. — Rohzink neigte nur in geringeren Sorten eher zur Schwäche: W. H. G. v. Giesche's Erben 51—52,50 M., geringere schlesische Marken 49—51 M., neue Zinkblechabfälle 27—29 Mark, altes Bruchzink 24—26 Mark. — Weichblei hielt sich gut im Preise: Clausthaler Harz- und Tarnowitzer 28,50—30 M., Saxonia 30—31 M., spanisches Blei „Rein & Co." 34—36 M. — Antimonium regulus wie letzt: Englische Ia-Qualitäten 110—120 M. — Walzeisen wurde unverändert bezahlt: Gute oberschlesische Marken, Grundpreis 15 M., Brucheisen 4—4,50 Mark, Preise per 100 Kilo netto Kasse frei Berlin für Posten, en détail entsprechend theurer. — Der Begehr nach westfälischem Schmelzcoaks und Schmiedekohlen ist andauernd ein lebhafter und die Tendenz eine recht feste. — Tagespreise sind per Tonne gleich 1000 Kilo frei Berlin für Ia Giesserei-Schmelzcoaks 29—30 Mark, Hochofencoaks 26,50 bis 28 Mark, Ia. gebrochener Schmelzcoaks 30,50—33 M., Schmiedenusskohlen 22,50—25 M.

Chemnitz, 8. Juli. [Wochenbericht von Berthold Sachs.] Wetter: Bewölkt. Unsere heutige Wochenbörse zeigte recht deutlich, dass unsere grösseren Consumenten keine Läger haben, denn nur einige Tage erst scheint sich das Mehlgeschäft zu beleben und sofort treten dieselben aus ihrer bisherigen Reserve hervor. In Weizen war das Angebot gross, wogegen Roggen, besonders inländischer bessere Qualitäten, fehlen. Ich notire: Weizen, russ. und poln. 236—250 M., weiss und roth —, —, do. sächsischer gelb 242—246 M., do. sächsischer weiss —, —, Roggen, hiesiger, 210—215 M., do. sächs. und preuss. 218—223 M., do. fremder 213—219 M., Gerste, Brauwaare, hiesige, 170—175 M., do. Brauwaare, fremde 170—190 M., do. Mahl- und Futterwaare 165—175 M., Hafer 161—168 M., Mais, rumänischer 151 bis 157 M., do. Cinquantin 165—170 M., Erbsen, Kochwaare, 190 bis 210 M., do. Mahl- und Futterwaare 175—180 M. Alles pro 1000 Klgr. netto. Weizenmehl 000 37—38 M., 00 36—37 M., 0 34,50—35,50 M., Roggenmehl 0 33,50—34,50 M., I 31—32 M. — Spiritus loco pro 10 000 Lpct. mit 70 M. Consumst. 47,20 M., mit 50 M. Consumst. 67,20 M.

Schifffahrtsnachrichten.

• **Oderschifffahrt.** Frankfurter Güter-Eisenbahn-Gesellschaft. (Schifffahrts-Bericht vom 2. bis 8. Juli 1891.) Eingetroffen: Am 2. Juli: Dampfer „Cüstrin", mit Strm. Simon mit Gütern ab Stettin, Strl. Wolff & Zachow mit Gütern ab Hamburg, 2 leere Kähne ab Berlin. Am 3. Juli: Dampfer „Löwe" mit Strl. Russmann mit Gütern ab Stettin, 2 leere Kähne ab Berlin. Am 6. Juli: Dampfer „Löbel" mit Strl. P. Koy, Pschichholz, mit Gütern ab Stettin, Mikausch mit Gütern ab Hamburg, Borchert, mit Gütern ab Berlin, 2 leere Kähne ab Berlin. Am 8. Juli: Dampfer „Schönfelder" mit Strm. Malke, Palmkerne ab Stettin, 5 leere Kähne ab Brieskow. — Abgeschwommen: Obige Dampfer nach Frankfurt und Stettin und 14 Fahrzeuge mit 52 200 Ctr. nach Stettin, bezw. Oderstationen, 11 Fahrzeuge mit 29680 Centner nach Berlin und Hamburg. — Erwartet werden: Dampfer „Prinz Carl" mit Strl. Hentschel und Rud. Lange mit Gütern ab Stettin, Vetter, Kiesabbrände ab Berlin, 2 leere Kähne ab Berlin. Dampfer „Cüstrin" mit Strl. Kalläwe, Zinkerz ab Stettin, Riediger mit Gütern ab Stettin. Dampfer „Löwe" mit Strl. Moritz mit Güter ab Stettin, Ferd. Schenk, mit Gütern ab Hamburg und 5 leere Kähne ab Brieskow.

Vom Standesamte. 9. Juli.

Aufgebote:

Standesamt I. **Triller,** Carl, Böttcher, kath., Bergstr. 8, **Rebhuhn,** Martha, ev., Mariannenstr. 5. — **Sauer,** Richard, Versicherungsbeamter, ev., Kl. Groschengasse 9, **Jeschor,** Johanna, geb. Gorgosch, kath., ebenda. — **Petzoldt,** Alexander, Lehrer, ev., Reinersdorf, **Peters,** Emma, ev., Malergasse 6.

Standesamt II. **Riedt,** Otto, Hütteninspector, ev., Schloß Kattowitz, **Gorke,** Wanda, ev., Bahnhofstr. 1. — **Hoffmann,** Paul, Schriftsetzer, ev., Friedrichstr. 55, **Schmidtke,** Joh., kath., Lewaldstr. 25. — **Polczyk,** Johann, herrschaftl. Diener, kath., Kaiser Wilhelmstr. 37, **Grundmann,** Martha, kath., Hubenstr. 5. — **Anders,** Otto, Schlosser, kath., Palmstr. 4, **Richter,** Emilie, kath., Grünstr. 18. — **Lachnitt,** Aug., Schlosser, kath., Brüderstr. 43, **Scheer,** Anna, k., Vorwerksstr. 63 a. — **Friedenthal,** Ernst, Rechtsanwalt, jüd., Königsplatz 2, **Milch,** Elsbeth, jüd., Tauentzienplatz 12.

Standesamt III. **Hartmann,** Paul, Müller, kath., Gellhornstr. 41, **Gawlitta,** Maria, kath., Teichstr. 5. — **Böttger,** Felix, Bureau-Assistent, ev., Hermannstr. 19, **Menger,** Maria, kath., Gräbschenerstr. 60 b. — **Schreiter,** Hermann, Fuhrwerksbes., ev., Neue Tauentzienstr. 35, **Stephan,** Ida, ev., Lehmdamm 29.

Sterbefälle:

Standesamt I. **Sacher,** Carl, Magistrats-Hilfsdiener, 55 J. — **Fuhrmann,** Hans, S. d. Feuerwehrmanns Wilhelm, 6 M. — **Franke,** Aug., Schuhmachermeister, 50 J. — **Weigelt,** Pauline, T. d. Klempners Carl, 15 Min. — **Scheibner,** Robert, Barbier, 58 J. — **Sabas,** Elisabeth, T. d. Schneidermeisters Raphael, 1 J. — **Lichteblau,** Louise, geb. Anders, Wurstfabrikanten-Wittwe, 67 J. — **Pusch,** Gottlieb, ehem. Stellenbesitzer, 70 J. — **Schwuttke,** Bertha, geb. Plake, Arbeiterfrau, 42 J. — **Galle,** Ernst, Gärtner, 56 J. — **Vilas,** Selma, T. d. geprüften Locomotivheizers Carl, 3 J. — **Pfeffer,** Carl, ehem. Lohndiener, 72 J. — **Kolsch,** Gertrud, T. d. Arbeiters Melchior, 2 J. — **Lindeck,** August, Musiker, 71 Jahre.

Standesamt II. **Heinzelmann,** Georg, S. d. Arbeiters Robert, 3 J. — **Speer,** Paul, S. d. Postschaffners Josef, 4 T. — **Schmidt,** Heinrich, Kaufmann, 36 J. — **Danziger,** Eva, geb. Cohn, Handelsmann-Wittwe, 67 J. — **Scholz,** Elfriede, Tochter des Arbeiters Paul, 1 J. — **Hoffmann,** Alfred, S. d. Arbeiters Paul, 10 M. — **Jokisch,** Conrad, Sohn des Maschinisten Carl, 3 W. — **Ahle,** Christian, Musiker, 58 J. — **Pätzold,** Clara, geb. Hartmann, Kaufmannsfrau, 44 J.

Standesamt III. **Kubizka,** Valeria, T. d. Ackermanns Felix, 11 J. — **Kirsch,** Anna, geb. Müller, Droschkenbesitzerswittwe, 47 J. — **Tischer,** Alfred, S. d. Tischlers Hugo, 3 T. — **Koschel,** Max, S. d. Colporteurs Hugo, 5 M. — **Linke,** Helene, T. d. Arbeiters Carl, 9 M. — **Scholz,** Johannes, S. d. Locomotivführers Carl, 5 T. — **Katzek,** Paul, Sohn des Ofenbaumeisters Johannes, 3 St. — **Wiesner,** Marie, Tochter des Schuhmachers Julius, 10 M. — **Friedrich,** Hugo, Hutmachermstr., 52 J.

Bekanntmachung.

Nach § 5 des Geschäfts-Regulativs vom 28. Februar 1884 hat der Stadt-Ausschuß während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September cr. Ferien zu halten. [631]

Es dürfen während der Ferien Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Lauf der gesetzlichen Fristen die Ferien ohne Einfluß sind und das Stadt-Ausschußbureau für den Verkehr mit dem Publikum nach wie vor geöffnet bleibt.

Breslau, den 15. Juni 1891.

Der Stadt-Ausschuß.

Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der für das laufende Jahr zu tilgenden Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind die in der Anlage aufgeführten 2195 Stück gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Capitalbetrag zugleich mit den Zinsen für das 2. Halbjahr 1891 vom 15. December d. Js. ab

gegen Quittung und Rückgabe der Actien, sowie der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe X Nr. 9 bis 20 nebst Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe XI bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Actien nebst Zinsscheinen und Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 16. November d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 15. December d. J. ab bewirkt.

Vom 1. Januar 1892 ab hört die Verzinsung der gekündigten Documente auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Documente wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß deren Verzinsung bereits mit dem 31ten December des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat. Der Betrag der etwa fehlenden, unentgeltlich abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Capitalbetrage zurückbehalten. [639]

Formulare zu den Quittungen werden von den oben bezeichneten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juli 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Statt jeder besonderen Meldung! [620]
Als Verlobte empfehlen sich:
Caecilie Weinlaub,
Heinrich Rosenberg,
Liegnitz. Kotzenau.

Clara Eisner,
Max Friedmann,
Verlobte. [641]
Ujest. Pleß.

Statt besonderer Meldung.
Anna Story,
Adolf Alexander,
Verlobte. [135]
Berlin, im Juli 1891.
Wallstr. 66, II.

Die glückliche Geburt eines gesunden Mädchens zeigen ergebenst an
Anton Knobloch und Frau
Bertha, geb. **Wecker.**
Breslau, 9. Juli 1891.

Heute früh 6 1/2 Uhr wurde meine liebe Frau **Martha,** geb. **Schröder,** von einem munteren Knaben glücklich entbunden. [1325]
Breslau, den 8. Juli 1891.
Carl Herrmann.

Durch die Geburt eines munteren Knaben wurden hocherfreut
Berthold Weichmann und Frau
Sara, geb. **Matzdorff.**
Kattowitz. [619]

Die heut früh glücklich erfolgte Geburt eines dritten munteren Mädchens beehren sich anstatt jeder besonderen Mittheilung hierdurch ergebenst anzuzeigen [1319]
Gerichts-Assessor **Grützner**
und Frau **Clara,** geb. **Nitschke.**
Breslau, den 8. Juli 1891.

Nach Gottes unerforschlichem Rathschluss endete gestern ein Gehirnschlag die langen Leiden unseres innig geliebten, unvergesslichen Gatten, Vaters, Sohnes, Schwiegersohnes, Bruders, Schwagers und Onkels

Josef Glücksmann.

Tiefbetrübt zeigen wir dies, mit der Bitte um stille Theilnahme, hierdurch an.
Breslau, den 8. Juli 1891. [1339]
Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Freitag, den 10., Nachmittags 4 Uhr, von der Leichenhalle des israelitischen Friedhofes aus statt.

Heute Abend 8 Uhr entschlief unser lieber, guter, unvergesslicher Gatte, Vater, Schwiegersohn und Bruder

Wilhelm Ehrlich,

im besten Alter von 51 Jahren. [640]
Dies zeigen allen Verwandten und Bekannten statt besonderer Meldung an
Die tiefbetrübten Hinterbliebenen.
Alt-Berun, den 8. Juli 1891.

Statt besonderer Meldung.

Gestern verschied nach längeren Leiden in Baden-Baden unser innig geliebter, theurer Bruder, Schwager und Onkel

Wilhelm Hedemann,
Landgerichts-Director zu Görlitz,

im Alter von 56 Jahren. [138]
Dies zeigen tieferschüttert an
Die Familien:
Schlipalius, Brückner und Franz Riemann.
Breslau, den 9. Juli 1891.

Todes-Anzeige.
Statt jeder besonderen Meldung.

Heute Vormittag nach 11 1/2 Uhr entschlummerte sanft an Altersschwäche unsere gute Mutter, Schwieger- und Grossmutter, Schwester und Tante, die verwittwete Frau Kaufmann

Caroline Heidborn,
geb. **Mueller,**

von hier, ganz nahe vor Vollendung ihres 88. Lebensjahres.
Mit der Bitte um stille Theilnahme und zugleich Namens der übrigen Hinterbliebenen [621]
Carl Heidborn, Erster Bürgermeister,
Marie Heidborn, geb. **Allerdt.**
Brieg, Bez. Breslau, 8. Juli 1891.

Am 6. d. Mts. entriss uns der Tod den ehrwürdigen Greis

Herrn Raphael Aufrecht,

hier, in dem selten hohen Alter von 88 Jahren. Derselbe gehörte immer unserm Vereine als thätiges Mitglied an, war viele Jahre Vorsteher und wirkte als solcher erfolg- und segensreich. Wir werden ihm stets ein dankbares Andenken bewahren.
Loslau, im Juli 1891. 635]
Der Vorstand
des Krankenpflege- und Beerdigungs-Vereins.

Beginn des Gottesdienstes in den beiden Gemeinde-Synagogen:
Freitag, d. 10. Juli, Abds. 7 1/2 Uhr.
Sonnabend, d. 11. Juli, Mrg. 8 1/2 „
An den Wochentagen:
Morgens 6 Uhr, Abends 7 1/2 Uhr.

Jugendgottesd.-Synag. Freitag, den 10., Ab. 7 1/2, Sonnab. fr. 5 1/2, 8 u. Nm. 4 U. Vortr. An Wochentag. fr. 6 u. Ab. 8 U.

Prospect

$4\frac{1}{2}$ % hypothekarisch sichergestellte Anleihe

der

Oppelner Portland-Cement-Fabriken vorm. F. W. Grundmann in Oppeln

von Nom. 400,000 Mark.

Die **Oppelner Portland-Cement-Fabriken vorm. F. W. Grundmann** in **Oppeln**, deren volleingezahltes Actiencapital 3 Millionen Mark, haben in Ausführung des Beschlusses der ausserordentlichen Generalversammlung vom 25. April 1891 durch Vermittlung der Firma **Jacob Landau** in **Berlin** ein hypothekarisch sichergestelltes Anlehen von **vierhunderttausend Mark** zu Neuanlagen u. s. w. aufgenommen.

Für diese Anleihe sind ausweislich der auf der Rückseite der Schuldverschreibungen abgedruckten Bedingungen folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die Schuldverschreibungen lauten auf den Namen und an Ordre des Inhabers und sind in 400 Stück, jedes Stück zu 1000 Mark, eingetheilt.
2) Die Schulverschreibungen sind vom 1. Juli 1891 ab mit jährlich vier und ein halb vom Hundert in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zu verzinsen; die Zinsen werden gegen Einlieferung der den Schuldverschreibungen beigefügten Coupons
   1) bei Herrn **Jacob Landau** in **Berlin** und **Breslau,**
   2) bei der **Kasse der Gesellschaft** in **Oppeln**

   zahlbar gestellt.
3) Jeder Schuldverschreibung sind 20 halbjährliche Zinscoupons und ein Talon beigegeben. Die Ausreichung einer zweiten Serie Coupons erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons.
4) Die Coupons verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres der Fälligkeit. Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuld-Verschreibungen erfolgt nach den Bestimmungen der deutschen Civilprocess-Ordnung.
5) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Rückzahlung nach Maassgabe des § 6 dieser Anleihe-Bedingungen fällig werden. Wird der Betrag der Schuldverschreibungen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinscoupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Schuldverschreibung eingereicht werden, anderenfalls wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Capitalbetrage gekürzt.
6) Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennwerth nach Maassgabe des den Schuldverschreibungen angehängten Tilgungsplans mit ca. 2% des Anlehens und den ersparten Zinsen bis zum 1. Juli 1918, doch sind die **Oppelner Portland-Cement-Fabriken vorm. F. W. Grundmann** berechtigt, die in dem Tilgungsplane vorhergesehene Rückzahlung beliebig zu verstärken. Am 1. Juli eines jeden Jahres, mit dem 1. Juli 1893 beginnend, findet in **Berlin** im Geschäftslocale der Firma **Jacob Landau** vor einem Notar die Ziehung der am 1. October desselben Jahres zur Rückzahlung gelangenden Schuldverschreibungen statt. Fällt der Ziehungstag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so wird die Ziehung an dem folgenden Werktage vorgenommen.

   Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht, dem Ziehungsacte beizuwohnen. Die gezogenen Schuldverschreibungen werden unmittelbar nach dem Ziehungstermine durch die **Oppelner Portland-Cementfabriken vorm. F. W. Grundmann** in dem durch § 8 bezeichneten Blatte durch zweimaligen Abdruck veröffentlicht.
7) Die Rückzahlung der ausgeloosten Schuldverschreibungen erfolgt gegen Auslieferung derselben bei dem Bankhause **Jacob Landau, Berlin** und **Breslau,** und der **Kasse der Gesellschaft** in **Oppeln.**
8) In allen die ausgegebenen Schuldverschreibungen, namentlich deren Verzinsung und Tilgung betreffenden Angelegenheiten genügt die Bekanntmachung in

   dem **Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger.**

   Die Bezeichnung anderer Publications-Organe bleibt vorbehalten. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungs-Inhaber, sei es brieflich oder gerichtlich, bedarf es in keinem Falle.
9) Die in Gemässheit der §§ 6 und 7 ausgeloosten und getilgten Schuldverschreibungen sind durch Feuer zu vernichten oder einzustampfen, und ist über diesen Hergang eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufzunehmen. Diese Urkunden werden von den **Oppelner Portland-Cement-Fabriken vorm. F. W. Grundmann** aufbewahrt und sind demnächst zur Bewirkung der Löschung der Cautionshypothek mit dem Hypothekendocumente vorzulegen.
10) Zur Sicherheit der Anleihe von 400 000 Mark haben die **Oppelner Portland-Cement-Fabriken vorm. F. W. Grundmann** eine Cautionshypothek in gleicher Höhe auf ihre zu Königl. Neudorf bei Oppeln, Hypothekennummer 67, belegene Cement-Fabrik nebst Zubehör bestellt, und zwar **zur ersten Stelle.**

    Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, wenn je 100 000 Mark Schuldverschreibungen zurückgezahlt sind, Löschung von je 100 000 Mark in der hypothekarischen Bestellung zu fordern. Der Rest der Cautionshypothek verbleibt in solchem Falle stets an erster Stelle. Die Cautionshypothek ist für die Firma **Jabob Landau** in **Berlin** auf deren Namen eingetragen; dieselbe ist lediglich zur Sicherstellung der Schuldverschreibungs-Inhaber bestellt und verpflichtet sich die Firma **Jacob Landau,** das darüber ausgefertigte Hypothekendocument ohne Zustimmung der **Oppelner Portland-Cement-Fabriken vorm. F. W. Grundmann** anderweitig nicht zu cediren.
11) Die Inhaber der einzelnen Schuldverschreibungen können ihre Rechte aus denselben gegen die **Oppelner Portland-Cement-Fabriken vorm. F. W. Grundmann** abgesehen von den hypothekarischen Rechten selbständig geltend machen; an der Cautionshypothek nehmen die auszustellenden Theilschuldverschreibungen untereinander zu gleichen Rechten Theil, und geht durch die Uebertragung einer Theilschuldverschreibung seitens der Gläubigerin zugleich der betreffende Antheil an der bestellten Cautionshypothek auf den Erwerber über, jedoch mit der Einschränkung:
    1) dass die Rechtsnachfolger der Firma **Jacob Landau** auf die Ausfertigung einer Zweigurkunde oder einer anderen Urkunde als die Theilschuldverschreibung, sowie auf die Vormerkung ihrer Rechte in den Grundbüchern oder auf der in den Händen der Firma **Jacob Landau** verbleibenden Hypothekenurkunde für alle Zeiten verzichten;
    2) dass dieselben der Firma **Jacob Landau** unwiderruflich das Recht einräumen, alle Erklärungen hinsichtlich der einzutragenden Cautionshypothek mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Inhaber der Theilschuldverschreibungen abzugeben, namentlich Löschungen und Entpfändungen, sowie Abtretungen zu erklären und deren Eintragung in die Grundbücher zu bewilligen und zu beantragen, sowie die Inhaber der Theilschuldverschreibungen im Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungs-Verfahren zu vertreten und die dabei zur Hebung gelangenden Beträge in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

    Die Firma **Jacob Landau** ist aber andererseits verpflichtet, bei einem Zahlungsverzuge der **Oppelner Portland-Cement-Fabriken vorm. F. W. Grundmann** die Pfandansprüche eines jeden Inhabers einer Theilschuldverschreibung auf dessen Verlangen durch Anstellung der Klage und Betreibung der Zwangsvollstreckung zu verfolgen, wenn derselbe zu diesem Zwecke

    a. die betreffende Schuldverschreibung an die Firma **Jacob Landau** durch Indossament überträgt;

    b. einen zur Deckung der Kosten des Verfahrens ausreichenden Vorschuss baar bestellt.

    Abgesehen von den seitens der Firma **Jacob Landau** in **Berlin** speciell übernommenen Verpflichtungen wird die Firma **Jacob Landau** den Inhabern der Schuldverschreibungen aus diesen nicht verpflichtet.

Oppeln, den 1. Juli 1891.

Oppelner Portland-Cement-Fabriken vorm. F. W. Grundmann.

Auf Grund des vorstehenden Prospects werden hierdurch:

Nom. Mark 400,000 $4\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibungen der Oppelner Portland-Cement-Fabriken vorm. F. W. Grundmann in Oppeln

unter folgenden Bedingungen zur Subscription gestellt:

1) Die Subscription erfolgt auf Grund des diesem Prospect beigegebenen Anmeldungsformulars

   in Breslau bei dem Bankhause Jacob Landau und der Breslauer Wechsler-Bank, sowie deren Filialen und Commanditen in Gleiwitz, Görlitz, Liegnitz und Beuthen

   am Sonnabend, den 11. Juli cr., von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags,
2) Der Subscriptionspreis ist auf 100% zuzüglich der usancemässigen Stückzinsen vom 1. Juli cr. bis zum Zahlungstage festgesetzt.

   Der frühere Schluss der Subscription bleibt jeder Zeichenstelle vorbehalten.
3) Bei der Subscription ist eine Caution von 5% des Nominalbetrages baar oder in den der Subscriptionsstelle geeignet erscheinenden Effecten zu hinterlegen.
4) Die Zutheilung ist dem Ermessen einer jeden Anmeldungsstelle überlassen und erfolgt baldmöglichst durch schriftliche Benachrichtigung an die Zeichner.
5) Die Abnahme der zugetheilten Stücke hat in der Zeit vom 15. bis 20. Juli cr. gegen Zahlung des Preises (2) zu erfolgen. Die Zeichner sind aber berechtigt, den Preis für die zugetheilten Stücke sofort nach der Zutheilung an die betreffende Zutheilungsstelle zu zahlen.

Breslau, den 8. Juli 1891. [632]

Jacob Landau. Breslauer Wechsler-Bank.

Restaurant Brébant de Paris
im
Central-Hôtel Berlin.
Eröffnet seit 15. Juni.
Feinste französische Küche. [6]

Ascher's Hôtel
„Deutsches Haus", Neustadt OS.

Den Herren **Reisecollegen** die ganz ergebene Anzeige, daß ich das Hôtel **„Deutsches Haus" (Tauber's Brauerei)** übernommen habe. Dasselbe wird neu renovirt und möblirt. Indem ich bitte, das mir bisher in Tost in so reichem Maaße geschenkte Vertrauen auch nach hier übertragen zu wollen, zeichnet

Hochachtungsvoll

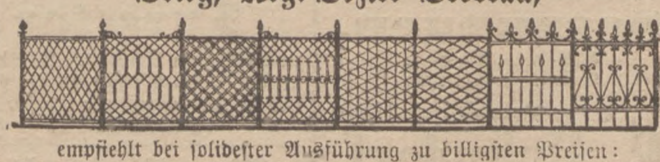
Ascher,
alter Reisecollege.

[47]

Schaacke'sche Post-Fachschule,
Görlitz, Salomostr. 15.
Neue Curse am 15. Juli. Sicherer Erfolg event. Rückzahlung. Prospecte u. Auskunft kostenfrei durch **Paul Schaacke, Görlitz,** Hospitalstr. 12. [9]

Sehr reiche Waise, 20 J. (Amerikan.) wünscht sofort ein. liebevoll. Mann, **wenn auch ohne Vermög.,** jedoch muß der Herr im Stande sein, **das Vermögen** sicher zu verwalten. Nicht anonyme Offert. erbeten bis 15. Juli cr. unter **„Redlich"** Post 97 Berlin. [48]

Gustav Bild, Fabrikgeschäft
(Inhaber: Hermann Bild) [6247]
Brieg, Reg.-Bezirk Breslau,



empfiehlt bei solidester Ausführung zu billigsten Preisen:
Drahtzäune zur Umzäunung von **Wildparks, Hühnerhöfen, Gärten** etc., **Durchwürfe, Schutzgitter, Volièren, Drahtgeflechte** aller Art, sowie auch ornamentale Schmiedearbeiten jeden Genres.

Anerkannt bester Bitterliqueur!
25 Preis-Medaillen.
H. UNDERBERG-ALBRECHT's
allein echter
Boonekamp of Maag-Bitter
Gegründet 1846.
K.K. Hoflieferant in Rheinberg am Niederrhein.

Hypothekarische Darlehne und Baugelder gewährt die **Preußische Hypotheken-Actien-Bank** zu den günstigsten Bedingungen. Anträge nimmt entgegen **die General-Agentur Sadowastraße 32, I., 9–12 Uhr Vorm.**
Ortmann. [062]

Bekanntmachung.

Der Schiffsbaumeister **Ludwig Silbernagel** beabsichtigt auf der sogenannten Lazarethwiese, auf der Viehweide an der Oder (Westend, Prahmhaus) hierselbst, eine Werkstatt zur Herstellung eiserner Schiffe zu errichten.

In Gemäßheit des § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und nach Nr. 35 der Ministerial-Anweisung vom 19. Juli 1884 bringen wir dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen bei uns schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll im Stadt-Ausschuß-Bureau Schuhbrücke Nr. 74a / Hintermarkt Nr. 2 anzubringen, woselbst auch Zeichnungen und Beschreibungen der projectirten Anlage zur Einsicht ausliegen.

Nach Ablauf der obengenannten Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. [630]

Zur mündlichen Erörterung der gegen dies Project rechtzeitig erhobenen Einwendungen im Vorverfahren haben wir einen Termin auf **Mittwoch, den 12. August cr., Vorm. 10 Uhr,** vor unserem Commissarius, Herrn Stadtrath **Jaenicke,** in dem Amtszimmer des Letzteren, Zimmer Nr. 36 des Rathhauses, anberaumt, was mit dem Eröffnen zur Kenntniß gebracht wird, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Breslau, den 3. Juli 1891.

Der Stadt-Ausschuß.

Bekanntmachung.

Aus dem J. Paul Danigel'schen Concursverfahren soll das Waarenlager, bestehend in [133]

Haus- und Küchengeräthen, Glas-, Porzellan-, Galanterie- und Spielwaaren, sowie sämmtliche Repositorien

im Ganzen verkauft werden. Preis-Offerten sind abzugeben beim Concursverwalter Kaufmann **A. Baum** in **Lissa i. P.** Der Taxwerth beträgt Mark 3144.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Kunzendorf Band I auf den Namen des Rittmeisters **Eduard Gabriel** zu Kunzendorf eingetragene Rittergut Kunzendorf

am 24. Juli 1891,
Vormittags 9½ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, an Gerichtsstelle, Sitzungs-Saal, Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 2671,05 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 195,2148 Hektar zur Grundsteuer, mit 696 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei I eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Capital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird [6412]

am 25. Juli 1891,
Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Trebnitz, den 20. Mai 1891.

Königliches Amts-Gericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche der Häuser von Reichenbach Band I Blatt 47 auf den Namen des Mühlenbesitzers **Hugo Lasker** in Altwasser eingetragene, auf der Trenkstraße belegene Grundstück (Haus)

am 10. August 1891,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle wiederversteigert werden.

Das Grundstück ist nicht zur Grundsteuer, dagegen mit 1365 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird [627]

am 11. August 1891,
Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Reichenbach u. E., den 5. Juli 1891.

Königliches Amts-Gericht.

Concursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns

Ernst Scholz

in Lähn wird heute,

am 7. Juli 1891,
Nachmittags 4 Uhr,

das Concursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann **Paul Tolles** wird zum Concursverwalter ernannt.

Concursforderungen sind

bis zum 28. August 1891

bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Concursordnung bezeichneten Gegenstände

auf den 31. Juli 1891,
Vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen

auf den 23. September 1891,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Concursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Concursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Concursverwalter

bis zum 25. Juli 1891

Anzeige zu machen. [629]

Lähn, den 7. Juli 1891.

Schütze,
Gerichtsschreiber
des Königlichen Amts-Gerichts.

Bekanntmachung.

In unser Firmenregister ist unter laufende Nr. 43 die Firma [633]

Alfred Kretschmer

zu Neumittelwalde und als deren Inhaber der Kaufmann **Alfred Kretschmer** in Neumittelwalde am 3. Juli 1891 eingetragen worden.

Neumittelwalde, den 3. Juli 1891.

Königliches Amts-Gericht.

Bekanntmachung.

In unserem Gesellschafts-Register ist bei der unter Nr. 53 eingetragenen Handelsgesellschaft

Gadamer & Jäger

zu **Dittersbach** in Spalte 4 folgender Vermerk:

Frau Kaufmann **Amalie Lattke**, geb. **Jaeger**, verw. gewesene **Scheurich**, ist aus der Gesellschaft ausgetreten, [137]

heut eingetragen worden.

Waldenburg, den 29. Juni 1891.

Königliches Amts-Gericht.

Bekanntmachung.

In unserem Firmenregister ist heut die daselbst unter Nr. 543 eingetragene Firma [628]

Carl Siebert

zu Gleiwitz gelöscht worden.

Gleiwitz, den 3. Juli 1891.

Königliches Amts-Gericht.

In dem Goldarbeiter **Heinrich Scholz**'schen **Concurse** von **Neustadt OS.** soll die Schlußvertheilung stattfinden. Zu berücksichtigen sind 8784,22 Mark nicht bevorrechtigte Forderungen. Der verfügbare Massenbestand beträgt 418,68 M. [626]

Vogt,
Concursverwalter.

1500 Mark Hypothek auf Etablissem. m. Wasserkraft, innerb. Feuerk., Prov. Brandenb., u. 1500 M. auf Scheunen-Grundstück, I. Stelle, wünsch. z. cediren. 4–5% Zins. Off. sub **J. A. 6067** an **Rudolf Mosse, Berlin S.W.** [95]

Patentverk. od. Licenzertheilg.! Der Inhaber des D. R. Patents Nr. 48 751, betr.: „Gezahnte Drehplatten an Walzwerken mit Außen- u. Innenwalzen" (cf. u. A. amtl. Ausz. Patentbl. 1889 S. 803), wünscht seine Patentrechte an inländ. Fabrikanten abzutreten bezw. Letzteren Licenz zur Fabrikation z. erth. Gefl. Anerb. beh. Uebermittel. an d. Patentinh. C. E. Gould i. Leominster, Mass. (V. St. A.), nimmt entgeg. Patentanw. **Rob. R. Schmidt, Berlin S.W.**, Königgr.-Str. 43.

Ein Kaufmann, Specerist, wünscht für **Ober-Schlesien** [1337]

Vertretungen

gegen Provision zu übernehmen. Derselbe bereiste Ober- und Niederschles. früher 3 Jahre in der Cig.-Branche. Off. **R. O. 1 Zabrze OS. postl.** erb.

Damen und Herren mit ausgebr. Bekanntschaft in besseren Kreisen, werden bei hoher Provision, am dortigen Platze f. d. Verkauf eines neuen patent. Wirthschaftsartik., der noch nicht im Handel, von einem Berliner Fabrikanten **gesucht.** Off. **O. Lesser, Berlin SW.**, Königgrätzerstr. 114.

Transport-Versicherung.

Eine alte deutsche Transport-Versicherungs-Gesellschaft **sucht** einen

General-Agenten

für Schlesien mit Sitz in Breslau.

Geeignete Bewerber wollen sich melden sub **S. V. Nr. 100** an **S. Salomon, Stettin**, Central-Annoncen-Expedition. [623]

Rusticalgut,

80 Hect., alles im Stande, halbwegs Breslau-Striegau, 62fachen Betrage bald [107]

zu verkaufen.

Anfragen unt. **H. 23488** an **Haasenstein & Vogler A.-G., Breslau.**

---

1 gangb. Restauration ist sof. zu verk. **Neue Junkernstr. 17/18. Wegen Familienverhältnissen.**

Ein kleines Geschäft wird zu pachten gesucht. Offert. u. **H. 23527** an **Haasenstein & Vogler, A.-G., Breslau.** [132]

Einem christl. Kaufmann ist Gelegenheit geboten, ein gut gehendes

Modewaaren-, Leinen- u. Damenconfections-Gesch.

in einer Kreisstadt Oberschlesiens unter günstigen Bedingungen **zu übernehmen.** Off. u. Ch. **R. R. 22** an die Exped. der Breslauer Zeitg.

Ein in **Haynau** schön gelegenes

rentables Grundstück,

welches sich für **Kohlen- und Producten-Geschäft gut eignet**, ist für ca. 35 000 Mark, bei 9000 Mark Anzahlung, **zu verkaufen.** [1317]

Concurrenz fast nicht am Platze.

Offerten unter **P. 26** an die Expedition der Breslauer Zeitung.

Ein gutes, gesundes **Weiß-, Strumpfwaaren- und Putzgeschäft**, in einer mittelgroßen Stadt Sachsens, ist mit Firma sofort verkäuflich (eignet sich auch für 2 junge Leute, da vergrößerungsfähig). [134]

Nur Selbstreflectanten, deren Ruf Gewähr leistet, daß das Geschäft in guten Händen verbleibt, werden berücksichtigt.

Adressen unter **E. 401** an **Rudolf Mosse, Chemnitz**, erb.

Hôtel!

Ein in der besten Lage **Hannovers, gegenüber dem Centralbahnhof** und **Bahnhofstraße** gelegenes und schon seit langen Jahren betriebenes Hôtel I. Ranges soll zum **1. April 1892** anderweitig **verpachtet** werden. [108]

Geeignete zahlungsfähige Reflectanten erfahren das Nähere durch Herrn **Peter Meyer, Hannover, Georgstraße 13.**

Haupt-Niederlage
der zur
Carlsbader Cur
besonders empfohlenen
echten
Vöslauer Weine
von **Schlumberger,**
weiss und roth,
à Fl. excl. 1,25–1,75 u. 2,25 M.

Vorzügliche Bowlenweine,
weiss und roth,
à Liter 1,00 in Flaschen von 1/1 und 3/4 Liter Inhalt.

Von [7631]
Moselwein
empfehlen besonders
einen hochfeinen 84er Tafelmosel
„Moselblümchen"
à Fl. incl. 1,00.

Alleinverkauf für Breslau der spanischen Weingrosshandlung
Vinuador.
Empfehlen besonders
für Reconvalescenten:
Medicinischen Malaga-Sect,
Portwein, Madeira, Marsala u. Cherry,
à 1/1 Fl. 3,00, 1/2 Fl. 1,50.

Gebr. Heck's Nachf.
Erber & Kalinke,
Ohlauerstrasse 34.
Telephon 871. Telephon 871.
Beste und schnellste
Expedition nach Auswärts.

Lebende
Hummern,
Forellen,
Aale,
Karpfen,
Schleien,
frischen
Lachs,
Steinbutt,
Zander,
Seezungen,
Hechte
empfiehlt [1334]

E. Huhndorf,
Schmiedebrücke 21.
Filiale: N. Schweidnitzerstr. 12.

Neue saure Gurken

in Gebinden jeder Größe, à Schock 7½ und 9 Mark. 10 Pfd.-Faß per Post 3,50 Mark Nachnahme.

Heinrich Pohl,
[1318] **Liegnitz.**

Ich habe einen Posten **Brennerei-Malz** (für Herstellung obergähriger Biere ebenfalls zu verwenden) **billig abzugeben.** [526]

Heinrich Fraenkel
(vormals Bremer & Fraenkel),
Malzfabrik,
Leobschütz.

Gerichtlicher Ausverkauf

von Damenmänteln

(Sommer- und Winter-Confection), sowie **Stoffen Schweidnitzerstraße Nr. 36 I.** hierselbst, Vorm. v. 9–1 und Nachm. v. 3–6 Uhr, zu billigen Preisen. [102]

Carl Michalock als Verwalter der **Kfm. Hugo Glücksmann**'schen **Concursmasse, Breslau.**

---

2 große Geldschränke

(zweithürige) sind **billig zu verk. Rosenthalerstr. 16 b. A. Gerth.**

Ein Geldschrank,

gebraucht, aber gut erhalten, **wird zu kaufen gesucht.** [624]

Offert. sub **L. V. 142** an die Expedition der Breslauer Zeitung.

Zweithüriger, großer

Geldschrank,

gebraucht, aber gut erhalten, **zu kaufen gesucht.** [602]

Offerten unter **O. B. postlagernd Liegnitz.**

Ein

Möbel-Transport-Wagen

in gebrauchtem, aber noch gut erhaltenem Zustande, zum Eisenbahn-Transport geeignet, wird sofort zu kaufen gesucht. Offerten unter H. M. 140 Expedition der Bresl. Ztg. [615]

O./S. Staubkohlen

bester Marken offerire per Waggon = 10 000 kg à Mark 10,00 und Mark 13,00. Gütige Aufträge unter Chiffre **T. O. 137** an die Exped. der Bresl. Ztg. [564]

Damen find. discr. Aufn. bei verw. Fr. Richter, Heb., Klosterstr. 16a, II.

Stellen-Anerbieten und Gesuche.

Insertionspreis die Zeile 15 Pf.

Perf. Köch., f. Stubenmdch., Mdch. f. A. u. Kinderfr. empf. **Gaber**, Gartenstr. 40.

Für mein **Putz-Geschäft** suche ich zum 1. oder 15. September eine durchaus **tüchtige** [622]

Directrice

bei hohem Salair. Offerten mit Photographie und Gehaltsansprüchen unter **H. W. 141** an die Expedition der Breslauer Zeitung.

Confection.

Für ein größeres Berliner Damen-Mäntel-Special-Geschäft wird eine erste

Verkäuferin

von angenehmen Aeußern gegen hohes Salair gesucht. Nur Reflectanten, welche repräsentationsfähig und langjährig in feinen größeren Detail-Geschäften thätig gewesen, wollen ausführliche Offerten möglichst mit Photographie an Haasenstein & Vogler A.-G., Berlin SW., sub 897 L. O. einreichen. Anonyme unberücksichtigt. [130]

Für meinen **Bier-Ausschank** suche ich per sofort ein **anständiges kräftiges Mädchen.** [599]

Carl Krebs,
Beuthen OS.

Danke & Comp., Breslau, Stell.-Vermittlung kaufm. Personals.

Umsonst erhält jed. Stellensuchende sof. gute dauernde Stelle. Verlangen Sie die Liste der Offenen Stellen. **General-Stellen-Anzeiger Berlin 12.**

Eine große Bergwerks- und Hütten-Gesellschaft mit Kohlen-, sowie Eisen- und Stahlwerken, sucht einen tüchtigen erfahrenen und energischen technischen

Director

zu baldigem Antritt. Meldung. unter J. N. 6103 an die Expedition des Berliner Tageblatts, Berlin S.W. [120]

Ein Buchhalter und Correspondent,

mit schöner Handschrift, sicherer, flotter Arbeiter, p. sof. gesucht. Branchenkenntniß bevorzugt. [1329]

R. Dorndorf,
Schuhfabr., Pöpelwitz.

Für mein **Wein- u. Delicatessen-Geschäft** suche ich zum baldigen Antritt einen mit der Branche vertrauten, gut empfohlenen

Commis.

Bedingung ist, dass derselbe gute Handschrift besitzt und feiner Expedient ist. Rückmarke verbeten.

Hirschberg i. Schl. [557]
E. Wendenburg.

Lehrlingsstelle
vacant.
Max Bornstein Nachf.,
Albert Hentschel,
[1324] Sagan.

Suche für m. 8jähr. Sohn einen energ. **Elem.-Lehrer** zur Erth. von Privatstunden. Offert. mit Gehaltsanspr. unt. Chiffre **S. B. 30** an die Expedition der Breslauer Zeitung.

Für mein **Eisen- u. Kurzwaaren-Geschäft**, verbunden mit Magazin für Haus- und Küchengeräthe, suche ich einen durchaus tüchtigen, flotten

Verkäufer,

der größtentheils Geschäftsreisen zu machen hat. Nur solche Bewerber wollen sich melden welche mit der Eisenkurzwaarenbranche genau vertraut sind und Prima-Referenzen besitzen. Antritt spätestens 1sten October a. c., am liebsten früher.

J. C. E. Boehm,
[556] **Sagan.**

Für ein

größ. Manufacturw.-Detail-Geschäft

in Oberschles. suchen wir einen

tüchtigen Verkäufer,

der polnischen Sprache mächtig.

Firle & Anders,
[139] **Breslau.**

Vertrauensposten. 1328

Ein j. Mann, verh., Anf. d. 30er Jahre, militärfr., **sucht**, gest. auf gute Zeugn. u. Ia.-Ref., per 1. Oct. a. c. **Vertrauensp.** in Tapisserie, Garn- od. Wollw.-Fabr. ev. auch Reise. Gefl. Off. u. **S. B. 28** a. d. Exp. d. Bresl. Ztg.

Ein junger Mann, tüchtiger Spediteur, sucht per bald Stellung. Offert. u. **H. 23526** an **Haasenstein & Vogler, A.-G., Breslau.** [131]

Ein junger Mann,

der 6 Jahre in der Posamentier-, Band-, Weiß-, Woll- u. Kurzwaarenbranche thätig ist und mit der einfachen Buchführung vertraut, **sucht**, gestützt auf gute Zeugnisse, p. 1. Aug. oder früher anderweitig **Stellung.** Offert. erb. unt. **J. R. postlagernd Sprottau.** [1338]

Suche zum sofortigen Antritt

einen Stallschweizer oder Lehrburschen.

Lohn nach Uebereinkunft. Auskunft bei **Abr. Gempeler**, Oberschweizer, **Dominium Rogau** bei Maltsch a. O., Kr. Liegnitz. [1280]

Ein Lehrling

wird per bald oder 1. October zu engagiren gesucht.

Liegnitz. [523]
Gustav Dumlich,
Colonialwaaren en gros & detail.

Suche für meine **Destillation u. Kornbrennerei** gegen freie Station

einen Lehrling

mit nöthiger Schulbildung.

Julius Lomnitz,
[595] **Schweidnitz.**

Vermiethungen und Miethsgesuche.

Insertionspreis die Zeile 15 Pf.

---

1 auch 2 möblirte Zimmer, sep. Eing. v. Flur, sind **zu verm.**, auch ohne Möbel, **Heinrichstr. 25**, Ecke **Matthiasplatz, hochparterre.**

Wohnungsgesuch.

Junges Ehepaar sucht für Octbr. oder November 4 Zimmer und Beigelaß in gutem Hause in d. inneren Stadt od. nahe d. Schweidn. Thor.

Preis bis 900 Mark. Angebot an die Exped. der Bresl. Zeitung unter **W. H. 29.** [1332]

Ohlauerstraße Nr. 50

ist die **2. Etage** mit 5 Zimmern, Zubehör u. 2 Aufgängen per October **zu vermiethen.** Näh. bei **Anton Böhm** daselbst. [518]

Flurstraße 3 1262

ist je die Hälfte der herrsch. **II. Et.**, bestehend aus 3 resp. 4 Zimm., Cab., Badezimm., Mädchengelaß, sowie gr. Entr., ev. auch im Ganzen **zu verm.** Näh. daselbst 1 Treppe im **Comptoir.**

Salzstr. 6 1327

an der Universitätsbrücke

I. u. II. Et. 5 helle Zimm., Küche u. Beigel. sof. od. Mich. **zu verm.** Näh. b. **Schott, Altbüßerstr. 5, 2. Et.**

Sternstraße 11,

am Gneisenaupl., 3. Et., 110 Thlr. **z. v.**

Eine Balconwohnung,

bestehend aus 4 Zimmern, Küche u. Zubehör, ist **Matthiaspl. 10**, 3. Et., bald oder später **preisw. zu verm.**

In Gleiwitz, 612

Klosterstraße 18–20, lebhafte Gegend, **schöner Laden mit großem Schaufenster, Wohnung u. Keller zu vermiethen** u. 1. Oct. zu beziehen.

In unserem Hause [1283]

Antonienstraße 10

sind **2 Wohnungen** für 1150 M. u. 750 M. per 1. October **zu verm.**

Carl Becker & Comp.

Telegraphische Witterungsberichte vom 9. Juli.

Von der deutschen Seewarte zu Hamburg.
Beobachtungszeit 8 Uhr Morgens.

Ort.	Bar. a. 0 Gr. u. d. Meeresniveau reduc. in Millim.	Temperat. in Celsius-Graden.	Wind.	Wetter.	Bemerkungen.
Mullaghmore	767	13	N 1	bedeckt.	
Aberdeen	764	11	NNW 4	wolkig.	
Christiansund	759	10	WNW 2	Regen.	
Kopenhagen	754	10	SW 2	bedeckt.	
Stockholm	755	15	NO 6	bedeckt.	
Haparanda	758	16	S 2	wolkenlos.	
Petersburg	756	13	NNO 1	bedeckt.	
Moskau	756	14	NW 2	bedeckt.	
Cork, Queenst.	767	13	N 3	h. bedeckt.	
Cherbourg	764	14	SSW 3	heiter.	
Helder	757	15	N 2	h. bedeckt.	
Sylt	755	16	NO 1	h. bedeckt.	
Hamburg	755	13	WSW 3	bedeckt.	
Swinemünde	755	16	SW 2	wolkig.	
Neufahrwasser	756	18	S 1	bedeckt.	
Memel	755	18	W 1	h. bedeckt.	
Paris	762	14	WSW 2	Regen.	
Münster	755	12	S 5	bedeckt.	
Karlsruhe	759	14	SW 7	Regen.	
Wiesbaden	758	13	SW 2	Regen.	
München	761	14	SW 4	bedeckt.	
Chemnitz	758	13	SW 2	h. bedeckt.	
Berlin	756	15	WSW 3	bedeckt.	
Wien	—	—	—	—	
Breslau	758	16	SW 1	bedeckt.	
Isle d'Aix	762	15	NNW 4	bedeckt.	
Nizza	758	20	SW 2	wolkig.	
Triest	—	—	—	—	

Scala für die Windstärke: 1 = leiser Zug, 2 = leicht, 3 = schwach, 4 = mässig, 5 = frisch, 6 = stark, 7 = steif, 8 = stürmisch, 9 = Sturm, 10 = starker Sturm, 11 = heftiger Sturm, 12 = Orkan.

Uebersicht der Witterung.

Eine Depression unter 755 mm erstreckt sich über das Ostseegebiet und die deutschen Küstenstriche an der Nordsee. Ueber Grossbritannien hat der Luftdruck weiter zugenommen und übersteigt über Irland 767 mm. Bei im Norden schwacher, im Süden frischer südwestlicher Luftströmung ist über Deutschland das Wetter vorwiegend trübe und kühl, an vielen Orten fiel Regen, in Nord-Deutschland stellenweise unter Gewitter-Erscheinungen.

Verantwortlich: Für den politischen und allgemeinen Theil, sowie i. V für das Feuilleton: J. Seckles;
für den Inseratentheil: Oscar Meltzer; beide in Breslau.
Druck von Grass, Barth & Co. (W. Friedrich) in Breslau.

Das neue Einkommensteuergesetz.

Das im Königreich Preußen vom 1. April 1892 geltende **Einkommensteuergesetz** hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

I. Steuerpflicht.

1) Subjektive Steuerpflicht.

§ 1.

Einkommensteuerpflichtig sind:

1) die Preußischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen,

a. welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, B. G. B. S. 119) zu haben, in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten;

b. welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete ihren diestlichen Wohnsitz (§ 2 Absatz 3 a. a. O.) haben;

c. welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten.

Auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung;

2) diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,

a. welche, ohne in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;

b. welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Absatz 3 a. a. O.) haben;

3) diejenigen Ausländer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten;

4) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht;

5) Konsumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

§ 2.

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen

a. aus den von der Preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;

b. aus Preußischem Grundbesitz und aus Preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten.

Die Bestimmung zu b findet auch auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und die im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten eingetragenen Genossenschaften Anwendung.

§ 3.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

1) die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;

2) die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;

3) die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind;

4) diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt.

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 erstrecken sich nicht auf das nach § 2 steuerpflichtige Einkommen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

§ 4.

Die Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer Deutscher Reichsstände, welchen das Recht der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zusteht, werden zu der Einkommensteuer von dem Zeitpunkte ab herangezogen, in welchem durch besonderes Gesetz die Entschädigung für die aufzuhebende Befreiung von der Einkommensteuer geregelt sein wird.

2) Objektive Steuerpflicht.

A. Allgemeine Grundsätze.

§ 5.

Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk.

§ 6.

Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1) das Einkommen aus den in anderen Deutschen Bundesstaaten oder in einem Deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken, den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, B. G. B. S. 119);

2) das Einkommen der nach § 1 Nr. 3 steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten;

3) das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;

4) der das persönliche, pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Theil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden, direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei;

5) die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde.

§ 7.

Als Einkommen gelten die gesammten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswerth aus:

1) Kapitalvermögen,

2) Grundvermögen, Pachtungen und Miethen, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause,

3) Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues,

4) Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind.

§ 8.

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des Letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

§ 9.

I. Von dem Einkommen (§ 7) sind in Abzug zu bringen:

1) die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben einschließlich auch der unter den Kommunalabgaben begriffenen Deichlasten;

2) die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten, soweit dieselben nicht auf Einnahmequellen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 6 Nr. 1 und 2).

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf das im § 2 bezeichnete Einkommen, so sind nur die Zinsen solcher Schulden abzugsfähig, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind;

3) die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten;

4) die von dem Grundeigenthume, dem Bergbau und dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Staatssteuern, sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind;

5) die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind;

6) die von den Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen;

7) Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen.

II. Nicht abzugsfähig sind dagegen insbesondere:

1) Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirthschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind;

2) die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben, einschließlich des Geldwerthes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.

§ 10.

Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften u. s. w. (§ 16) nach dem Durchschnitte der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre, jedoch bei der nach diesem Gesetze stattfindenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitte zweier Jahre zu berechnen.

Wenn Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

§ 11.

Behufs der Steuerveranlagung ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen.

Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermiether und Schlafstellenmiether werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

Selbständig zu veranlagen sind:

1) Ehefrauen, wenn sie dauernd von dem Ehemanne getrennt leben;

2) Kinder und andere Angehörige der Haushaltung, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausschluß der Beihülfe in dem Geschäft des Haushaltungsvorstandes — oder aus anderen Quellen beziehen.

Auf die lediglich nach § 2 dieses Gesetzes zu veranlagenden Steuerpflichtigen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

B. Besondere Vorschriften.

a. Einkommen aus Kapitalvermögen.

§ 12.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirthschaft-, Handel- und Gewerbetreibenden Behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe (§§ 13, 14) als Theile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind.

Mit dieser Maßgabe gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen insbesondere:

a. Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen;

b. Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnantheile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und von einer stillen Gesellschaft (Art. 250 folg. des Handelsgesetzbuchs);

c. Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind;

d. vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Werthpapieren, Forderungen, Renten u. s. w., abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften.

b. Einkommen aus Grundvermögen.

§ 13.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der Pacht- oder Miethszins, einerseits unter Hinzurechnung der dem Pächter bezw. Miether obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter bezw. Vermiether vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Letzteren verbliebenen abzugsfähigen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer bezw. Nutznießer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach dem Miethswerthe zu bemessen; außer Ansatz bleibt der Miethswerth solcher von dem Eigenthümer bezw. Nutznießer zu seinem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzten Gebäude oder Gebäudetheile, deren Nutzungswerth in dem Einkommen aus Landwirthschafts- oder Gewerbebetrieb enthalten ist.

Bei Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigne Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen. Die Veranlagung solcher Betriebe, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden, sowie die Veranlagung ländlicher Fabrikationszweige erfolgen nach den Grundsätzen des § 14, soweit diese Betriebe und Fabrikationszweige nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptbetriebes, zu welchem sie gehören, berücksichtigt werden.

Der Gewinn beim pachtweisen Betriebe der Landwirthschaft ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe auf eigenen Grundstücken, unter Hinzurechnung des Miethswerths der mitverpachteten Wohnung.

Der Pachtzins einschließlich des Werths der etwa dem Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen ist davon in Abzug zu bringen.

c. Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues.

§ 14.

Das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues besteht in dem in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze (§§ 6—11) ermittelten Geschäftsgewinne. Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn aus dem Handel und Gewerbebetriebe nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dieses einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung entsprechen.

Im Uebrigen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel Folgendes:

1) Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Theile des Geschäftsgewinnes zu betrachten.

2) Der von einer nicht nach § 1 Nr. 4 und 5 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen.

3) Der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Betheiligung an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

d. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen u. s. w.

§ 15.

Das Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art umfaßt insbesondere den Verdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehülfen, die Besoldung der Militärpersonen und Beamten jeder Art, ferner den Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender

oder erziehender Thätigkeit, sowie Wartegelder, Pensionen und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich solche Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind.

Das Einkommen aus Dienstwohnungen ist nach dem ortsüblichen Mietswerte, jedoch nicht höher als mit fünfzehn vom Hundert des baren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermiethet sind, ist der Miethszins nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 2 anzurechnen.

Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Theil des Diensteinkommens außer Ansatz zu lassen.

e. Einkommen der Aktiengesellschaften 2c.

§ 16.

Als steuerpflichtiges Einkommen der im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen gelten unbeschadet der Vorschrift im § 6 Nr. 1 die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt werden und zwar

unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds — soweit solche nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind — verwendeten Beträge,

jedoch nach Abzug von 3½ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals. An Stelle des letzteren tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Mitglieder, bei Berggewerkschaften das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung bezw. Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital oder, soweit diese Kosten vor dem 1. April 1892 aufgewendet sind, nach Wahl der Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verteilten Ausbeute.

Im Falle des § 2^b gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Theil der vorbezeichneten Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preußen bezw. auf das Einkommen aus Preußischem Grundbesitz entfällt.

Der Kommunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von 3½ Prozent zu Grunde zu legen.

II. Steuersätze.

1) Steuertarif.

§ 17.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

von mehr als: Mk.	bis einschließlich: Mk.	Mk.
900	1 050	6
1 050	1 200	9
1 200	1 350	12
1 350	1 500	16
1 500	1 650	21
1 650	1 800	26
1 800	2 100	31
2 100	2 400	36
2 400	2 700	44
2 700	3 000	52
3 000	3 300	60
3 300	3 600	70
3 600	3 900	80
3 900	4 200	92
4 200	4 500	104
4 500	5 000	118
5 000	5 500	132
5 500	6 000	146
6 000	6 500	160
6 500	7 000	176
7 000	7 500	192
7 500	8 000	212
8 000	8 500	232
8 500	9 000	252
9 000	9 500	276
9 500	10 500	300

Sie steigt bei höheren Einkommen

von mehr als Mk.	bis einschließlich Mk.	in Stufen von Mk.	um je Mk.
10 500	30 500	1 000	30
30 500	32 000	1 500	60
32 000	78 000	2 000	80
78 000	100 000	2 000	100

Bei Einkommen von mehr als 100 000 Mk. bis einschließlich 105 000 Mk. beträgt die Steuer 4000 Mk. und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 Mk. um je 200 Mk.

2) Ermäßigung der Steuersätze.

§ 18.

Für jedes, nicht nach § 11 selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mk. in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

§ 19.

Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 Mk. eine Ermäßigung der im § 17 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht.

III. Veranlagung.

1) Ort der Veranlagung.

§ 20.

Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes (§ 21) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Preußische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem letzten Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagen.

Die Veranlagung der im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Die Veranlagung der im § 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz, bezw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden.

Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister.

2) Vorbereitung der Veranlagung.

§ 21.

Vor Beginn des Veranlagungsgeschäftes hat jeder Gemeinde-(Guts-)vorstand eine vollständige Nachweisung aller in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke vorhandenen, in diesem Gesetz als steuerpflichtig bezeichneten Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, sowie der nach § 2 die Steuerpflicht bedingenden Grundbesitzungen und gewerblichen Unternehmungen aufzunehmen.

§ 22.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiether zu ertheilen.

§ 23.

Jeder Gemeinde-(Guts-)Vorstand hat über die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen des Gemeinde-(Guts-)bezirkes, sowie über etwaige besondere, die Leistungsfähigkeit derselben bedingende wirthschaftliche Verhältnisse (§§ 18, 19) möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die Besteuerung zu begründen vermögen, zu sammeln.

Auf Grund der von ihm angestellten Ermittelungen hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand das muthmaßliche Einkommen der Steuerpflichtigen, getrennt nach den verschiedenen Einnahmequellen (§ 7), in eine Einkommensnachweisung einzutragen.

Die auf den Gemeinde-(Guts-)vorstand selbst bezüglichen Eintragungen sind von den Seitens der Regierungen hierfür bestimmten Personen zu bewirken.

3. Steuererklärungen.

§ 24.

Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabfolgenden Formularen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§ 34) schriftlich oder zu Protokoll, unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften sind außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

§ 25.

Andere Steuerpflichtige sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§§ 34, 35) an sie ergeht. Sie sind, falls Letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der im § 24 bestimmten Frist zuzulassen.

§ 26.

1) In der Steuererklärung ist der Gesammtbetrag des Einkommens (§ 10) getrennt nach den im § 7 vorgesehenen Einkommensquellen anzugeben.

2) Das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbezirkes belegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe ist besonders aufzuführen.

3) Schuldenzinsen, Lasten u. s. w., deren Abzug beansprucht wird, sind anzugeben.

§ 27.

Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf.

§ 28.

Die Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärung müssen den Hinweis auf die im § 30 angedrohten Rechtsnachtheile, sowie auf die Strafbestimmungen des § 66 enthalten.

§ 29.

Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sowie für die im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen von deren Vertretern, für Ehefrauen, sofern sie nicht selbständig veranlagt sind, von deren Ehemännern abzugeben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht Seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

§ 30.

Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgiebt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen.

Wer die Steuererklärung, zu deren Einreichung er gesetzlich verflichtet ist, nicht längstens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach geschehener Veranlagung ergehen kann, abgiebt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25% zu derselben zu zahlen und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung des mit der veranlagten Steuer zu entrichtenden Zuschlages von 25% steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

4) Organe, Bezirke und Verfahren der Veranlagung.

§ 31.

Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

Die Voreinschätzungskommissionen bestehen aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und aus einer von der Regierung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, welche unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens theils von der Regierung ernannt, theils von der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung gewählt werden. Die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden muß hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleiben. Die Regierung kann von der Ernennung von Mitgliedern absehen.

Gemeinden und selbständige Gutsbezirke können nach Anhörung der Betheiligten im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse durch die Regierung und, falls ein Einvernehmen beider Behörden nicht erreicht wird, durch den Oberpräsidenten mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt werden.

Wo Landgemeinden oder Gutsbezirke nach Maßgabe der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen zum Zwecke der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner zu ihrem Wirkungskreise gehöriger Kommunalangelegenheiten zu besonderen Verbänden vereinigt sind oder vereinigt werden, können dieselben zu einem Voreinschätzungsbezirke verbunden werden.

Für jeden solchen Bezirk (Absatz 3 und 4) wird nur eine Voreinschätzungskommission gebildet, deren Vorsitz der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher, Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher zu übernehmen hat.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder einer solchen Voreinschätzungskommission wird auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl mit der Maßgabe vertheilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt.

Für Gutsbezirke treten die Vorsteher bezw. deren Stellvertreter oder die von ihnen zu ernennenden Einwohner des Voreinschätzungsbezirkes als Mitglieder in die Kommission ein.

§ 32.

Die Voreinschätzungskommission unterwirft die gemäß §§ 21, 23 von dem Gemeinde-(Guts-)vorsteher aufgestellten Nachweisungen einer genauen Prüfung und trägt die für die einzelnen Steuerpflichtigen ermittelten Einkommensbeträge bis zu 3000 Mk., sowie die von ihr für diese vorzuschlagenden Steuersätze in die Nachweisungen ein.

§ 33.

Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk. Der Regierung steht die Befugnis zu, innerhalb desselben Kreises die Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke anzuordnen.

§ 34.

Für jeden Veranlagungsbezirk ist unter dem Vorsitze des Landraths oder eines von der Regierung zu ernennenden Kommissars eine Veranlagungskommission zu bilden, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von der Kreisvertretung und in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung aus den Einwohnern des Veranlagungsbezirks, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Die Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder wird für die einzelnen Veranlagungsbezirke mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommensverhältnisse der Einwohner von der Regierung in der Art bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreitet.

Alle drei Jahre scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und zwar bei ungerader Zahl das erste Mal die größere Hälfte aus und wird durch neue Ernennungen bezw. Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt; die Ausscheidenden können wieder ernannt bezw. gewählt werden.

§ 35.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, hat innerhalb seines Veranlagungsbezirks die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu beaufsichtigen und das Veranlagungsgeschäft zu leiten. Er ist dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Der Vorsitzende hat insbesondere die Personenstands- und Einkommensnachweisungen (§§ 21, 23) zu prüfen, die öffentlichen Bekanntmachungen wegen Abgabe der Steuererklärungen zu erlassen (§ 24) und diejenigen nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagten Steuerpflichtigen, bei welchen ein diesen Betrag übersteigendes Einkommen anzunehmen ist, zur Abgabe bezw. Erneuerung der Steuererklärung besonders aufzufordern. Die sämmtlichen eingegangenen Steuererklärungen sind von ihm zu prüfen.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen, insbesondere behufs Prüfung der Steuererklärungen hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-(Guts-)vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die Voreinschätzungskommissionen zu einer besonderen Aeußerung über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden haben die Einsicht aller die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu ertheilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten u. s. w. der Sparkassen ist nicht gestattet.

§ 36.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuersätze (§ 32) zu prüfen und, soweit dieselben nicht von ihm beanstandet werden, festzusetzen.

In Betreff derjenigen Steuerpflichtigen, bezüglich welcher ein Vorschlag der Voreinschätzungskommission nicht vorliegt, oder der Vorschlag von ihm beanstandet wird, hat er die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlußfassung vorzulegen und zu diesem Behufe das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Einkommen, getrennt nach den verschiedenen Quellen, in die Einkommensnachweisung einzutragen und den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen.

§ 37.

Dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission können zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen von der Regierung Hülfsbeamte zugeordnet werden. Dieselben können an den Kommissionssitzungen als Stellvertreter des Vorsitzenden oder mit berathender Stimme theilnehmen; ihre sonstigen Rechte und Pflichten werden nach den hierüber von dem Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen von der Regierung festgesetzt.

§ 38.

Die Veranlagungskommission unterwirft die eingegangenen Steuererklärungen sowie die Personenstands- und Einkommensnachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den nach § 35 Absatz 4, 5 und 6 dem Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen.

Wird eine Steuererklärung durch die Veranlagungskommission oder den Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen hiervon unter Mittheilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen, welche vom Vorsitzenden im Bedürfnißfalle auf vier Wochen verlängert werden kann, über dieselben oder bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. Unterläßt dies der Steuerpflichtige, oder werden die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung durch die Erläuterung oder Ergänzung Seitens desselben nicht behoben, so ist die Veranlagungskommission befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und sonstige, zur Feststellung der Thatsachen erforderliche Erhebungen zu veranlassen. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftsertheilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses bezw. Gutachtens berechtigen.

Bleiben trotzdem die Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärung bestehen, so ist die Kommission bei Schätzung des Einkommens an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest.

§ 39.

Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission jedem Steuerpflichtigen mittelst einer, zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.

5) Rechtsmittel.

a. Berufung.

§ 40.

Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu.

Die Berufung ist Seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission, Seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen, welche für den Vorsitzenden der letzteren vom Tage des angefochtenen Beschlusses, für den Steuerpflichtigen von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung (§ 39) folgenden Tage abläuft.

§ 41.

Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Berufungskommission gebildet, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von dem Provinzialausschusse aus den Einwohnern des Regierungsbezirks, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden.

Die Mitglieder der für die Haupt- und Residenzstadt Berlin zu bildenden Berufungskommission werden theils von dem Finanzminister ernannt, theils von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt.

Die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission wird für jeden Bezirk von dem Finanzminister nach Maßgabe der Vorschrift im § 34 Absatz 2 festgesetzt. Die Bestimmungen im § 34 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 42.

Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirke ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen.

§ 43.

Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen angebrachten Beschwerden und Berufungen.

Behufs Prüfung der Berufungen können die Berufungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zweck den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln (§ 35 Absatz 4, 5 und 6, § 38) Gebrauch zu machen.

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender können ferner die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen bezw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht erfordern.

Die Berufungskommission hat die Personenstands- und Einkommensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnnerungen sind bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten.

b. Beschwerde.

§ 44.

Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl den Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb der im § 40 bestimmten Frist, Seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission bei dem Oberverwaltungsgericht, Seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzubringen und kann nur darauf gestützt werden:

1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;

2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§ 45.

Der Vorsitzende der Berufungskommission überreicht die bei ihm eingegangene Beschwerde des Steuerpflichtigen mit seiner Gegenerklärung, soweit er solche für erforderlich erachtet, dem Oberverwaltungsgericht. Die Beschwerde des Vorsitzenden der Berufungskommission wird dem Steuerpflichtigen zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

§ 46.

Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidungen in nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen.

Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen von Amtswegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gewähren.

Bei seiner Entscheidung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§ 47.

Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde für begründet, so kann es die Angelegenheit zur anderweitigen Entscheidung an die Berufungskommission zurückgeben oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Im ersteren Falle sind die von dem Gerichtshofe über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu befolgen.

§ 48.

Ueber Beschwerden, welche das Verfahren des Vorsitzenden der Berufungskommission aus Anlaß der nach § 44 eingereichten Beschwerden betreffen, beschließt das Oberverwaltungsgericht.

§ 49.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung über die Beschwerden (§ 44) die über das Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen vor dem Oberverwaltungsgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte 2c., vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (Gesetzsamml. 1880 S. 328) und des Gesetzes zur Abänderung des § 29 des letzteren vom 27. Mai 1888 (Gesetzsamml. S. 226) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Erhebung eines Pauschquantums auch dann stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist, und daß ein Anspruch auf Ersatz der Anwaltsgebühren nicht stattfindet.

6) Geschäftsordnung der Kommissionen.

§ 50.

Für sämmtliche Vorsitzende und Mitglieder der Voreinschätzungs-, Veranlagungs- und Berufungskommissionen sind Stellvertreter in gleicher Weise wie die Vorsitzenden oder Mitglieder zu ernennen bezw. zu wählen. Die Bestimmungen im § 34 Absatz 3 finden auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung.

Wegen Annahme und Ablehnung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindenden Ernennungen und Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 8, 25 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetzsamml. S. 661) sinngemäße Anwendung.

Als Mitglieder der Kommissionen sind, abgesehen von den durch die bezüglichen Bestimmungen vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen, nur solche Personen wählbar, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 51.

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

Nach Bedürfniß können zur Erledigung der den Kommissionen obliegenden Geschäfte Unterkommissionen gebildet werden.

Die Kommissionen bezw. Unterkommissionen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden steht volles Stimmrecht zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes Einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

Die Ausfertigung der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

§ 52.

Die Mitglieder der Kommissionen haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim gehalten werden.

Das gleiche Gelöbniß haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommissar diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. Die Steuererklärungen sind unter Verschluß aufzubewahren und dürfen, ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben nur zur Kenntnis durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.

§ 53.

Die von den Vorsitzenden der Kommissionen zu bewirkenden Zustellungen an Steuerpflichtige sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. In beiden Fällen gilt die Zustellung für vollzogen, auch wenn die Annahme verweigert wird.

Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Die außerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen können mittelst eingeschriebener Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt mit der Aufgabe zur Post für vollzogen.

§ 54.

Unterläßt der berechtigte Kommunalverband, ungeachtet gehöriger Aufforderung, die Wahl der Kommissionsmitglieder, oder verweigert eine Kommission die Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte, so sind diese für die betreffende Veranlagungsperiode auf Verfügung der Aufsichtsbehörde von dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vor Beginn des nächsten Veranlagungsgeschäfts hat eine Neuwahl der wählbaren Kommissionsmitglieder zu erfolgen.

IV. Oberaufsicht.

§ 55.

Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über Beschwerden gegen das Verfahren der Berufungskommissionen und der Vorsitzenden derselben, mit Ausnahme der Rechtsmittel (§ 44) zu entscheiden hat.

V. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres.

§ 56.

Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt für jedes Rechnungsjahr (Steuerjahr).

§ 57.

Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Tritt die Vermehrung in Folge eines Erbanfalles ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 58.

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (§ 57), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden.

§ 59.

Im Uebrigen tritt innerhalb des Steuerjahres eine Veränderung in den Steuerrollen nur ein entweder in Folge von Zugängen, indem Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten und aus dem Auslande, durch Austritt aus einer besteuerten Haushaltung, durch Ausscheiden aus dem Militärdienst u. s. w. steuerpflichtig werden, oder in Folge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangsstellung erfolgt von dem Beginne des auf den Eintritt bezw. das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

§ 60.

Ueber die Steuerermäßigung (§ 58) hat die Regierung auf den bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellenden Antrag zu befinden. Gegen ihre Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen.

In den Fällen der §§ 57 und 59 trifft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Steuersatz und den Zeitpunkt der Zu- oder Abgangstellung.

Die Feststellung der Abgangslisten, welche in den vom Finanzminister zu bestimmenden Fristen einzureichen sind, steht der Regierung zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen im Absatz 1 gestattet.

Die Veranlagung bei Zugangstellungen und Steuererhöhungen erfolgt halbjährlich.

Die Steuerpflichtigen sind nach Maßgabe des § 25 zur Abgabe von Steuererklärungen berechtigt bezw. verpflichtet.

§ 61.

Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz verändern, haben sich bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes, binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge, anzumelden und gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen.

Insofern die polizeiliche Ab- und Anmeldung nicht bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande, sondern bei einer anderen Behörde stattzufinden hat, vertritt die Ab- bezw. Anmeldung bei der letzteren die Ab- bezw. Anmeldung bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande.

Den Gemeinde- (Guts-) vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu- und Abgangslisten ob.

VI. Steuererhebung.

§ 62.

Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangstelle abzuführen.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die ihm auferlegte Steuer auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu zahlen.

§ 63.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Erstattung in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

§ 64.

Veranlagte Einkommensteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 65.

Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben:

1) von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden;

2) von dem Diensteinkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffs- oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

VII. Strafbestimmungen.

§ 66.

Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen oder zur Begründung eines Rechtsmittels

a. über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,

b. steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mk. bestraft.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20 bis 100 Mk., wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, bezw. das verschwiegene Einkommen angiebt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei.

§ 67.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

§ 68.

Wer die in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig ertheilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft.

Wer der im § 61 vorgeschriebenen Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht rechtzeitig nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. bestraft.

§ 69.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

§ 70.

Die auf Grund der §§ 66, 68 und 69 festzusetzenden, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§ 66 und 68 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere als die im § 66 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungsbehörden.

In Betreff der Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 69) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

VIII. Kosten.

§ 71.

Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 die Beschwerde an den Finanzminister gestattet ist.

§ 72.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagegelder nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1876 (Gesetz-Samml. 1877 S. 3).

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§ 38) werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

§ 73.

Den Gemeinden (Gutsbezirken) werden als Vergütung für die bei Veranlagung der Steuer ihnen übertragenen Geschäfte 2% der eingegangenen Steuer gewährt.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinden (Gutsbezirke) die Steuer von Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. zu erheben haben.

Diejenigen Gemeinden (Gutsbezirke), welchen die Steuererhebung übertragen ist, erhalten für dieselbe eine Vergütung von 2% der Isteinnahme der zu erhebenden Steuern.

IX. Heranziehung zu Kommunalabgaben sowie Regelung des Wahlrechts.

§ 74.

Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen- u. s. w.) Verbände nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen bezw. zu vertheilen haben, Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachstehender fingirter Normalsteuersätze:

bei einem Jahreseinkommen von mehr als	bis einschließlich	Jahressteuer
— Mk.	420 Mk.	2/5 % des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 Mk.
420 „	660 „	2,40 Mk.
660 „	900 „	4,— „

Die vorbezeichneten Personen können, wenn die Deckung des Bedarfs des betreffenden Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze als das höhere Einkommen herangezogen werden; ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§ 75.

Die Veranlagung (§ 74) geschieht durch die Voreinschätzungskommissionen (§ 31) unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Beschlüsse der Voreinschätzungskommission unterliegen der Prüfung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission; beanstandet derselbe einen Beschluß, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

Die festgesetzte Steuerliste ist 14 Tage lang öffentlich auszulegen und der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußschrift von vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die Berufung zu und zwar

a. wenn die Veranlagung durch die Voreinschätzungskommission ohne Beanstandung erfolgt ist, an die Veranlagungskommission,

b. wenn die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission stattgefunden hat, an die Berufungskommission.

§ 76.

Für die Feststellung der nach dem Maßstabe der Besteuerung geregelten Wohl-, Stimm- und sonstigen Berechtigungen in den öffentlichen Verbänden (§ 74) treten an die Stelle der bisherigen Klassensteuersätze die in den §§ 17, 74 vorgesehenen entsprechenden Steuersätze, falls aber die Veranlagung in Gemäßheit des § 75 nicht stattgefunden hat, die den betreffenden Klassensteuerstufen entsprechenden Einkommensbezüge.

§ 77.

Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht bezw. das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 6 Mk. geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle des genannten Satzes der Steuersatz von 4 Mk. bezw. ein Einkommen von mehr als 660 Mk. bis 900 Mk.

In denjenigen Landestheilen, in welchen für die Gemeindevertreterwahlen die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in Abtheilungen getheilt werden, tritt an Stelle eines 6 Mk. Einkommensteuer übersteigenden Steuersatzes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht geknüpft wird, der Steuersatz von 6 Mk.

Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuersatze bezw. von einem Einkommen bis 900 Mk. abhängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zulässig.

X. Schlußbestimmungen.

§ 78.

Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Haupt- und Residenzstadt Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin wahrgenommen.

§ 79.

Die in diesem Gesetze bestimmten Ausschlußfristen sowie die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen werden für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf 6 Monate, für andere außerhalb des deutschen Reiches Abwesende auf 6 Wochen, für die übrigen Abwesenden auf 3 Wochen verlängert.

§ 80.

Steuerpflichtige, welche, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei oder zu einer ihrem wirklichen Einkommen nicht entsprechenden niedrigeren Steuerstufe veranlagt worden sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hätte (§§ 66, 67), sind zur Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahr, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 81.

Soweit das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen nicht enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsamml. S. 140) auf die Einkommensteuer Anwendung.

§ 82.

Uebersteigt die Einnahme an Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 den Betrag von 80000000 Mk. und für die folgenden Jahre einen um je 4% erhöhten Betrag, so werden die Ueberschüsse nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer bezw. der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verwandt.

§ 83.

Bis zum Erlasse des im § 82 erwähnten Gesetzes, jedoch längstens bis zum Etatsjahre 1893/94 einschließlich, sind die Ueberschüsse zu einem besonderen von dem Finanzminister zu verwaltenden Fonds abzuführen, welcher einschließlich seiner Zinsen nach Maßgabe des § 82 zu verwenden ist.

§ 84.

Ist das im § 82 vorgesehene Gesetz nicht bis zum 1. April 1894 ergangen, so sind die daselbst bezeichneten Ueberschüsse einschließlich des bis dahin etwa aufgesammelten Fonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Erlaß eines entsprechenden Betrages an Einkommensteuer zu verwenden:

I. Der zum Erlaß zu verwendende Betrag wird durch den Staatshaushaltsetat festgestellt.

II. Der Erlaß findet in gleichen Monatsraten aller Steuerstufen statt. Insoweit der verfügbare Erlaßbetrag zur Deckung des Ausfalles einer vollen oder einer weiteren vollen Monatsrate der sämmtlichen Steuerstufen der für das betreffende Jahr veranlagten Einkommensteuer nicht zureicht, ist der etwa verbleibende Ueberschuß des Erlaßbetrages zum Erlaß bezw. zum ferneren Erlaß einer Monatsrate derjenigen Steuerstufen, von unten beginnend, zu verwenden, für welche derselbe ausreicht.

Der etwaige Rest des Erlaßbetrages ist demjenigen des nächsten Jahres zuzusetzen.

III. Die Feststellung der Verwendung erfolgt durch den Finanzminister, sobald die Veranlagung für dasselbe Jahr vollzogen ist. Das Ergebnis der Feststellung ist zu veröffentlichen.

IV. Der durch den Erlaß einer Monatsrate der Einkommensteuer oder einzelner Stufen derselben (Nr. II) entstehende Ausfall wird auf ein Zwölftel des aus der jährlichen Veranlagung sich ergebenden Jahressteuerbetrages unter Abzug von drei Prozent für die im Laufe des Jahres entstehenden Abzüge und Ausfälle bestimmt.

V. Die für die örtliche Erhebung und für die Veranlagung der Einkommensteuer den Gemeinden bewilligten Gebühren (§ 73) sind auch von den unerhoben bleibenden Monatsraten der Einkommensteuer und zwar von dem nach der Bestimmung unter IV zu berechnenden Betrage derselben aus der Staatskasse zu gewähren.

§ 85.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1892/93 zur Anwendung, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens.

Kommunalverbände, welche für das Jahr 1892/93 nach Maßgabe der neuen Veranlagung die bestehenden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer herabsetzen, bedürfen hierzu keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Mit dieser Maßgabe und vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle treten die auf die Einrichtung und Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer bezüglichen Vorschriften, insbesondere

das Gesetz vom 1. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 193),
das Gesetz vom 25. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 213),
das Gesetz vom 2. Januar 1874 (Gesetzsamml. S. 9),
das Gesetz vom 16. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 234),
§ 9 Nr. 1 und § 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (Gesetzsamml. S. 169),
Artikel III und IV des Gesetzes von 12. März 1877 (Gesetzsamml. S. 19)

am 1. April 1892 außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais zu Potsdam, den 24. Juni 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Caprivi. von Boetticher. Herrfurth.
von Schelling. Freiherr von Berlepsch. Miquel.
von Kaltenborn. von Heyden. Graf von Zedlitz.

Breslau, Eduard Trewendt's Buchdruckerei (Setzerinnenschule).